

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

CL. Stück. — Ausgegeben und versendet am 24. September 1916.

Inhalt: № 317. Verordnung, womit eine Postordnung erlassen wird.

317. 

Verordnung des Handelsministers vom 22. September 1916,

womit eine Postordnung erlassen wird.

Artikel I.

Auf Grund der §§ 23 und 24 des Postgesetzes wird die folgende Postordnung für den inländischen Postverkehr erlassen.

Artikel II.

Die Bestimmungen der Postordnung gelten auch für den Postverkehr mit anderen Ländern, soweit die für diesen Verkehr auf Grund bestehender Verträge oder Übereinkommen erlassenen, im Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt oder in den von der Postverwaltung herausgegebenen Auslandsposttarifen verlautbarten besonderen Vorschriften nichts anderes anordnen.

Im Verkehre mit Ungarn, Bosnien-Herzegovina und Deutschland insbesondere bestehen auf Grund der Übereinkommen, die an die Stelle der mit 30. September 1916 erlöschenden Verträge, Übereinkommen und sonstigen Vereinbarungen treten, folgende Abweichungen von den in der Postordnung festgesetzten Postgebühren:

1. Die Wertgebühr für Wertbriefe und Pakete mit Wertangabe beträgt 10 h für je 300 K des angegebenen Wertes oder den angefangenen Teil davon;

2. die gewöhnliche Gewichtsgebühr für Pakete bis 5 kg beträgt 80 h; die gewöhnlichen Gewichtsgebühren für schwerere Pakete gelten im Verkehre nach Deutschland nur nach den preussischen Provinzen Schlesien und Sachsen, nach dem Königreiche Sachsen, den thüringischen Staaten, dem Herzogthume Anhalt, dem Großherzogthum Baden, den hohenzollernischen Ländern, dem Königreiche Bayern (mit Ausnahme der Rheinpfalz) und nach dem Königreiche Württemberg; nach dem übrigen Deutschland betragen sie bis 10 kg 240 h, bis 15 kg 420 h, bis 20 kg 600 h; die ermäßigte Gewichtsgebühr gilt im Verkehre mit Ungarn und Bosnien-Herzegovina nicht;

3. die Gebühr für die schriftliche Übermittlung eines Ansuchens um Zurückziehung einer Sendung, um Änderung der Adresse, der Nachnahme oder eines Postauftrages beträgt 40 h;

4. im Verkehre mit Ungarn unterliegen Blindendruckfachen den Gebühren für gewöhnliche Druckfachen;

5. im Verkehre mit Ungarn und Bosnien-Herzegovina werden die Eilzustellgebühren von Fall zu Fall festgesetzt;

6. im Verkehre mit Deutschland gelten für Postanweisungen die Gebührensätze des Vereins-Postanweisungsübereinkommens;

7. im Verkehre mit Deutschland wird für die Nachforschung nach einer gewöhnlichen Briefsendung die Gebühr von 25 h eingehoben, wenn die Nachforschung zur Feststellung der richtigen Aushändigung an den Empfänger geführt hat;

8. im Verkehre mit Deutschland wird für die Beschaffung einer Auszahlungsermächtigung bei

Verlust oder Beschädigung einer Postanweisung keine Gebühr eingehoben.

Artikel III.

Für den Postverkehr der öffentlichen Behörden und mit ihnen gilt die Postordnung insofern, als die für diesen Verkehr bestehenden und aufrecht bleibenden Bestimmungen nicht etwas anderes enthalten; soweit dieser Verkehr postgebührenpflichtig ist, gelten für ihn nur die Gebührensätze der Postordnung.

Artikel IV.

Wenn die Postordnung Rundmachungen oder besondere Anordnungen vorsieht, werden sie nach

dem Ermessen der Postverwaltung durch das Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt, oder durch die amtlichen oder sonstigen Zeitungen oder durch Anschlag bei den Postdienststellen verlaublich.

Artikel V.

Die Postordnung tritt am 1. Oktober 1916 in Wirksamkeit. Gleichzeitig verlieren alle anderen Vorschriften über Gegenstände der Postordnung, soweit sie darin geregelt sind, ihre Geltung.

Spitzmüller m. p.

Postordnung.

Erster Teil.

Allgemeines.

Erster Abschnitt.

Eingangsbestimmungen.

I. Dienstzweige der Post.

§ 1. Umfang des Postbetriebes.

Der Betrieb der Post umfaßt

1. folgende durch die Postordnung geregelte Dienstzweige:

a) die Beförderung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffendungen ohne Wertangabe (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben); ferner von Werbriefen und von Paketen ohne und mit Wertangabe;

b) die Übermittlung von Geldbeträgen durch gewöhnliche und telegraphische Postanweisungen;

c) die Auszahlung von Geldbeträgen im Postzahlungsanweisungsverkehr;

d) die Einziehung von Geld durch Nachnahme oder Postauftrag;

2. folgende durch besondere Vorschriften geregelte Dienstzweige:

a) die Annahme und Durchführung von Bestellungen auf Zeitungen und die Beförderung von Zeitungen (Zeitungspostordnung);

b) die Ein- und Auszahlungen im Spar- und Scheckverkehr des k. k. Postsparkassenamtes und den sonstigen von der Post zu besorgenden Postsparkassendienst; hierfür gelten die Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkasse;

c) die Beförderung von Reisenden auf Straßen;

d) die Eintösung von Binscheinen österreichischer Staatspapiere;

e) die Entwertung der Stempelmarken auf Wechseln, auf kaufmännischen Anweisungen über Geldleistungen und auf den ihnen in der Gebührenpflicht gleichgehaltenen uneigentlichen Schecks sowie auf Geschäftsbüchern, Rechnungsblanketten und ausländischen Rechnungen.

§ 2. Dienstzweige bei den Postämtern.

1. Die Postämter üben alle Dienstzweige des § 1, Z. 1, in der Regel in vollem Umfang aus. Einschränkungen macht die Postverwaltung kund.

2. Von den Dienstzweigen des § 1, Z. 2, werden die unter a und b erwähnten von allen Postämtern ausgeübt; welche Postämter die übrigen Dienstzweige besorgen, wird fallweise bestimmt und kundgemacht.

3. Die Geschäfte der Bahn- und Seeposten werden durch besondere Anordnungen bestimmt.

§ 3. Dienstzweige bei den Postablagen.

1. Jede Postablage besorgt:

a) die Annahme gewöhnlicher Brieffendungen;

b) die Ausgabe der eingelangten gewöhnlichen Brieffendungen und der postamtlichen Bezugsscheine über andere Sendungen.

2. Der Wirkungsbereich kann nach den Verkehrsbedürfnissen erweitert werden; die Erweiterung erfolgt von Fall zu Fall und wird kundgemacht.

II. Allgemeine Grundsätze für die Benützung der Post.

§ 4. Beförderungspflicht.

1. Die Beförderung darf nicht verweigert werden, wenn

a) sie mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und

b) den Beförderungsbedingungen und den sonstigen besonderen Anordnungen der Post entspricht.

2. a) Die postamtliche Prüfung, ob die Beförderungsbedingungen eingehalten sind, kann in jedem Zeitpunkt der Beförderung vorgenommen werden.

b) Ergibt die Prüfung, daß die Beförderungsbedingungen nicht eingehalten sind, und ist nicht ausdrücklich eine andere Behandlung vorgeschrieben oder zugelassen, so wird die Sendung dem Absender zurückgestellt, wenn er darauf angegeben oder aus ihrer äußeren Beschaffenheit (Siegel, Handschrift u. dgl.) sich zu entnehmen ist; sonst werden solche Sendungen als unanbringlich (§ 194, Z. 1 e) behandelt.

c) Werden Sendungen bei der Aufgabe zurückgewiesen, so werden solche mit aufgeklebten, noch nicht entwerteten Marken im gleichen Zustande zurückgegeben, für andere frankierte Sendungen auf Verlangen die entrichteten Postgebühren gegen Bestätigung und gegen Abgabe der Umschläge oder sonstigen Gegenstände, auf denen die Marken aufgeklebt sind, erstattet und die Gebühren, mit denen die Sendungen belastet wurden, gestrichen; erfolgt die Zurückweisung nach der Aufgabe, so werden weder entrichtete Gebühren erstattet noch angelaufene Gebühren oder Auslagen gestrichen.

3. Soweit eine besondere Behandlung durch Gesetze oder durch sonstige Vorschriften angeordnet ist, bleibt es bei dieser.

§ 5. Beschränkungen.

1. Ob, nach welchen Gebieten, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Postverkehr in Ausnahmefällen, die seine ordentliche Abwicklung hindern, wie bei gefährlichen Seuchen, ausgebreiteten Überschwemmungen, eingeschränkt wird, bestimmt die Postverwaltung und macht dies kund.

2. Welche Änderungen im Postverkehr im Falle einer Mobilisierung oder eines Krieges eintreten, wird durch besondere Anordnungen bestimmt.

§ 6. Postgeheimnis.

1. Das Postgeheimnis ist streng zu wahren. Den Postbediensteten ist daher jede wie immer geartete Mitteilung über Postsendungen an andere Personen als an den Absender, Empfänger oder an deren Vertreter oder Rechtsnachfolger untersagt. Auskünfte können mündlich oder schriftlich eingeholt werden. Der Nachfragende muß seine Berechtigung nachweisen und den Gegenstand genau bezeichnen. Das Recht Auskunft zu verlangen, begreift auch die Befugnis in sich, beim Postamt die auf die Abgabe der Sendung bezüglichen, durch Mitwirkung des Empfängers zustande gekommenen Urkunden, jedoch nicht auch sonstige, den inneren Dienst betreffende

Aufschreibungen einzusehen. Dieses Recht erlischt mit Ablauf der für die Aufbewahrung dieser Urkunden festgesetzten und kundgemachten Fristen.

2. Für die Berechtigung der gerichtlichen und anderen Behörden, Auskünfte zu verlangen oder in Urkunden, sowie sonstige postamtliche Schriften, Rechnungen u. dgl. einzusehen, sind die besonderen Vorschriften maßgebend.

3. Verursacht die Durchführung des Begehrens größere Nachforschungsarbeiten, so sind die Kosten dafür zu vergüten, deren beiläufige Höhe dem Antragsteller vor der Nachforschung bekanntzugeben ist. Vor Zahlung der Kosten wird, außer an Behörden, die Auskunft nicht erteilt und die Einsicht nicht gestattet. Auf Verlangen hat der Antragsteller eine Sicherstellung in barem zu leisten, aus der sich die Post unmittelbar befriedigen kann.

4. Eine Beschlagnahme von Postsendungen findet nur in den gesetzlich bestimmten Fällen statt.

III. Äußerer Amtsverkehr.

§ 7. Amtsstunden.

1. Für den Verkehr bei den Postämtern werden von den Postdirektionen Amtsstunden nach den Orts- und Verkehrsverhältnissen festgesetzt und kundgemacht.

a) 1° An Werktagen dauern sie in der Regel acht, bei Postämtern mit geringerem Verkehre sechs Stunden.

2° An Sonntagen betragen sie höchstens die Hälfte; den Sonntagen wird der erste Weihnachtstag gleichgehalten.

3° An Feiertagen können die Postdirektionen nach den Verkehrsverhältnissen die Amtsstunden bis zu dem an Sonntagen zugelassenen Mindestausmaß einschränken.

b) 1° An Sonntagen sind die Postämter nur vormittags geöffnet. Für Orte, wo der Postenlauf oder der Verkehr es fordert, können die Postdirektionen anordnen, daß alle oder einzelne Postämter nachmittags auf die Zeit des unumgänglichen Bedarfes offen gehalten werden; jedoch beschränkt sich der Dienst in diesen Fällen auf die Annahme und Ausgabe der gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, auf die Ausgabe von Paketen mit leicht verderblichem Inhalte und auf den Verschleiß von Postwertzeichen.

2° Die Bestimmungen unter 1° können je nach den festgesetzten Amtsstunden und den Verkehrsverhältnissen auch auf die Feiertage angewendet werden.

Im Postverkehr gelten die gleichen Tage als Feiertage wie für das Gericht, in dessen Sprengel sich das Postamt befindet.

c) Die Postdirektionen können die Amtsstunden an Werktagen nach den Postverbindungen und örtlichen Verhältnissen zeitweise oder dauernd ausdehnen oder bis auf täglich vier Stunden beschränken und in besonderen Fällen die für die Sonn- und Feiertage festgesetzten Beschränkungen vorübergehend ganz oder teilweise aufheben.

2. Bei den Postablagen sind in der Regel Amtsstunden nicht bestimmt, doch hat der Geschäftsführer untertags zu jeder Zeit, wenn er zu Hause angetroffen wird, Sendungen, zu deren Annahme oder Abgabe er verpflichtet ist, anzunehmen und abzugeben sowie Postwertzeichen zu verkaufen.

3. Wo es der Dienstbetrieb fordert, kann der Verkehr in der zur Bearbeitung der ankommenden und abgehenden Posten unbedingt erforderlichen Dauer unterbrochen werden.

4. Im Postbetriebe gilt die mitteleuropäische Zeit. Soweit eine besondere Sommerzeit eingeführt ist, gilt diese.

§ 8. Dienstübersicht.

1. Bei jedem Postamt und jeder Postablage ist eine Dienstübersicht anzuschlagen.

2. Die Dienstübersicht für das Postamt hat zu enthalten:

a) die Amtsstunden;

b) die Zeiten, zu denen die in Schließfächer eingelegten Postfächer abgeholt werden können;

c) den Umfang des Postbezirkes und des Ortszustellbezirkes, die vom Landbriefträger begangenen Ortschaften, die Standorte der Postablagen und ihren allfälligen Zustellbereich sowie die Orte des Außenbezirkes, in denen Briefkästen aufgestellt sind;

d) die Zeiten, zu denen die Briefkästen ausgehoben werden, die Zeit der einzelnen Zustellgänge, die Beförderungsgelegenheiten unter Angabe der Schluß-, Abgangs- und Ankunftszeiten, nach Erfordernis die bedeutenderen Orte und Gegenden, für die die Verbindung dient, und bei Posten mit Personenbeförderung die Bedingungen, unter denen sie stattfindet, sowie die Beschränkungen an Sonn- und Feiertagen, und die für das Postamt gültigen Feiertage;

e) die Bestimmungen über Spätlingssendungen.

3. Die Dienstübersicht für die Postablage hat zu enthalten:

a) die Amtsstunden, wenn solche besonders bestimmt sind;

b) den Wirkungskreis;

c) den Umfang des Bezirkes der Postablage, ihren allfälligen Zustellbereich, die Aufstellungsorte der ihr zugewiesenen Briefkästen;

d) die Zeiten, zu denen die Briefkästen ausgehoben werden, die Zeit der allfälligen Zustellgänge, die Bezeichnung des zuständigen Postamtes, die Beförderungsgelegenheiten unter Angabe der Schluß-, Abgangs- und Ankunftszeiten;

e) die Gebühren für die Zustellung der Postsendungen.

§ 9. Geldverkehr mit der Post.

1. Alle Einzahlungen an die Post und alle Auszahlungen der Post erfolgen in der Kronenwährung. Ob und unter welchen Bedingungen Ein- oder Auszahlungen auch in anderer Währung gestattet sind, wird besonders angeordnet und fundgemacht. Im übrigen gelten die allgemeinen Kassavorschriften.

2. Hat das Postamt nicht genug Barschaft, um die Geldbeträge zu Post- oder Zahlungsanweisungen sofort auszuzahlen, so kann die Zahlung erst verlangt werden, bis die Mittel beschafft wurden. Telegraphisch angewiesene sowie Beträge zu Eilpostanweisungen und Beträge zu Post- und Zahlungsanweisungen, die dem Postamt früher angekündigt worden sind, werden vor den anderen ausgezahlt; telegraphische und Eilpostanweisungen haben den Vorzug.

3. Dem Wunsche, Geldbeträge zu Post- oder Zahlungsanweisungen in bestimmten Sorten von Banknoten oder Münzen ausgezahlt zu erhalten, wird womöglich entsprochen.

§ 10. Beschwerden.

Über Beschwerden gegen Amtshandlungen eines Postamtes oder einer Postablage entscheiden die Postdirektionen; gegen ihre Entscheidung kann binnen vier Wochen von dem der Zustellung folgenden Tage an erachtet die Berufung an das Handelsministerium mündlich, schriftlich oder telegraphisch eingebracht werden. Der Tag, an dem die Berufung beim Post- oder Telegraphenamte aufgegeben wird, gilt als Einbringungstag. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so endet sie erst mit dem nächsten Werktag. Über die Frage, ob die Berufung rechtzeitig überreicht wurde, entscheidet das Handelsministerium. Die Berufung ist bei jener Postdirektion zu überreichen, von der die Entscheidung ausging.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die Postgebühren.

I. Grundsätzliche Bestimmungen.

§ 11. Frankierte und unfrankierte Aufgabe.

1. a) Die Gebühren für die Beförderung der Sendungen sind in den folgenden Bestimmungen festgesetzt.

b) Diese ordnen auch an, welche Sendungen der Absender frankiert aufgeben muß und welche er ganz oder teilweise frankiert oder unfrankiert aufgeben kann.

c) Die bei der Aufgabe nicht oder nur teilweise frankierten Sendungen werden mit dem in der Postordnung festgesetzten Betrage, wenn jedoch ein solcher nicht festgesetzt ist, mit der vollen Gebühr oder dem darauf fehlenden Betrage belastet. In allen Fällen, wo solche Gebühren durch Portomarken verrechnet werden (§ 21, Z. 4), wird der Gebührenbetrag, falls er nicht eine durch 5 teilbare Zahl darstellt, auf die nächsthöhere, durch 5 teilbare Zahl aufgerundet.

2. Die Gebühren, die sonst noch bei den durch die Postordnung geregelten Dienstweigen vorkommen, setzt ebenfalls diese fest. Soweit sie nicht sofort zu zahlen sind, werden die Sendungen damit belastet.

3. Aufwendungen der Post für eine Sendung (Auslagen) müssen in der von ihr mitgeteilten Höhe eriebt werden und belasten die Sendung. Gegenüber der Post besteht die Erlazspflicht auch dann, wenn die von ihr entrichteten öffentlichen Abgaben (Verkehrssteuern, Zölle u. dgl.) unrichtig vorgeschrieben wurden. Eine Beschwerde kann nur unmittelbar an die mit der Vorsehrung der Abgabe betraute Behörde gerichtet werden, ohne daß die Post diesbezüglich irgendeine Haftung trifft.

4. Die Postgebühren und Auslagen werden für jede einzelne Sendung besonders berechnet und eingehoben.

§ 12. Entrichtung bei der Ausfolgung. Nachzahlung.

1. Gegenstände, die mit Postgebühren oder Auslagen belastet sind, werden vor deren Zahlung nicht ausgefolgt.

2. Die Annahme einer Sendung verpflichtet zur Nachzahlung von Postgebühren und Auslagen, die zur Zeit der Ausfolgung nicht bekannt waren oder irrtümlich nicht verlangt wurden, sowie zur

Nachzahlung fehlender Beträge, falls wegen eines Rechenfehlers, wegen unrichtiger Anwendung der Bestimmungen über die Postgebühren oder aus einem anderen Grunde zu wenig eingehoben wurde; von dieser Verpflichtung befreit auch die Zurückgabe der Sendung nicht. Solche Forderungen an den Empfänger kann die Post nur innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Abgabe der Sendung geltend machen.

3. Wenn eine Sendung erweislich während der Postbeförderung verloren ging, so werden für sie keine Postgebühren und Auslagen eingehoben.

§ 13. Zurückzahlung.

1. Zuviel eingehobene Postgebühren und Auslagen werden auf mündliche oder schriftliche Anmeldung erstattet, soweit nicht die Ausnahme des § 11, Z. 3 gilt; bei Briefsendungen muß der mit den Marken oder dem Gebührenanfrage versehene Umschlag u. dgl. abgegeben werden. Der Anspruch erlischt mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage der geleisteten Zahlung. Innerhalb dieser Zeit werden Beträge von mehr als einer Krone auch ohne Anmeldung erstattet, wenn die Überzahlung bei der Prüfung der amtlichen Bücher oder Belege wahrgenommen wird.

2. Wenn eine Sendung erweislich während der Postbeförderung verloren ging, so werden die für sie entrichteten Postgebühren zurückgezahlt.

§ 14. Haftung für Postgebühren und Auslagen.

Der Absender haftet der Post durch ein Jahr nach dem Tage der Aufgabe für unberichtigte Postgebühren und Auslagen; die Post ist jedoch auch berechtigt, wann immer gemäß den Postvorschriften eine Sendung verkauft oder anderweitig verwertet wird, vom Erlöse vorweg den unberichtigten Betrag einzuziehen.

II. Postwertzeichen.

§ 15. Ausgabe.

1. Die Postverwaltung verfügt die Einführung neuer und die Änderung oder Abschaffung bestehender Postwertzeichen, und macht dies kund.

2. Es bestehen folgende Gattungen von Postwertzeichen:

a) Postmarken (Brief-, Zeitungs-, Eil- und Portomarken),

b) Postganzsachen (künstliche Blankfette, Umschläge u. dgl., die mit aufgedruckten Post- oder Stempelmarken versehen sind),

c) Postformulare (unmarkierte, künstliche Blankfette, Umschläge u. dgl.).

3. In welchen Fällen nur die von der Post ausgegebenen Postganzsachen und Postformulare verwendet werden dürfen, ist im folgenden bestimmt.

4. Die näheren Bestimmungen über die Zeitungsmarken enthält die Zeitungspostordnung.

§ 16. Verkauf.

1. a) Die Postwertzeichen werden durch die amtlichen Verschleißstellen verkauft. Solche sind die Postämter, Postablagen und Landbriefträger sowie die von den Postbehörden damit betrauten Postwertzeichenverschleißer; bei diesen werden die Gattungen von Postwertzeichen, die sie zu führen haben, und ihre Verschleißpreise durch Anschlag ersichtlich gemacht. Die Verschleißstellen dürfen die Postwertzeichen nur unentwertet und nur zum amtlich festgesetzten Preise verkaufen. Die Postverwaltung behält sich vor, an verkehrsreichen Orten für einzelne Gattungen von Postwertzeichen Verkaufsautomaten aufzustellen.

b) Portomarken werden durch die amtlichen Verschleißstellen nicht verkauft.

2. Die Postwertzeichen-Hauptverschleißstelle in Wien kann zu Sammelzwecken alle Arten von Postwertzeichen der laufenden Ausgabe unentwertet oder entwertet, und zwar auch diese nur zu den für unentwertete festgesetzten Preisen verkaufen. Außerdem werden dort auch Postwertzeichen aus übrigbleibenden Vorräten früherer Ausgaben unentwertet oder entwertet um die zur Zeit ihrer Geltung festgesetzten Preise abgegeben. Die Wertzeichen dürfen nur mit dem Stempel des Ankaufstages, nicht aber mit einem willkürlichen Tagesstempel entwertet werden.

§ 17. Unmittelbarer Markenaufdruck.

1. Die Post besorgt den unmittelbaren Aufdruck von Briefmarken auf den Gegenständen, die versendet werden sollen, oder auf den zu ihrer Verpackung dienenden Umschlägen, Streifbändern u. dgl.

2. Welche Gegenstände zum unmittelbaren Markenaufdruck zugelassen sind, welche Marken und unter welchen Bedingungen diese aufgedruckt werden, macht die Postverwaltung kund.

§ 18. Ungültige Postwertzeichen.

1. Ungültig sind und werden als nicht vorhanden betrachtet:

a) Marken, die aus Postganzsachen oder aus den mit unmittelbarem Markenaufdruck versehenen Gegenständen ausge schnitten sind;

b) Marken mit gummierter oder ähnlich behandelte r Bildfläche;

c) Postwertzeichen, die ein Merkmal früheren Gebrauches tragen, stark beschmutzt oder beschädigt, sowie überhaupt solche, die nicht als echt und unverwendet kenntlich sind, ferner die aus mehreren Stücken zusammengelegeten oder solche, an denen Stücke fehlen. Die Durchlochung ist zulässig, wenn die Postwertzeichen als echt und unverwendet kenntlich bleiben;

d) wenn Marken aufeinander geklebt sind, jene, die nicht ganz sichtbar sind;

e) Postwertzeichen, deren Markenbild mit Privatstempeln überstemmt ist;

f) Postwertzeichen, deren Markenbild irgendwie beschrieben oder bedruckt ist, es sei denn, daß dies offensichtlich bei der Herstellung der Aufschrift oder beim Aufdruck der Marke geschah;

g) außer Verkehr gelegte Postwertzeichen.

2. Verboten ist:

a) das Markenbild eines Postwertzeichens, die darauf angebrachte Inschrift oder den vordruckten Wortlaut ganz oder teilweise zu durchstreichen, soweit nicht bei Postganzsachen und Postformularen die Durchstreichung einzelner Teile durch einen Vermerk angeordnet ist;

b) das Markenbild, die Inschrift oder den Wortlaut ganz oder teilweise zu entfernen oder sonst unleserlich zu machen oder in eine andere Sprache zu übersetzen oder mit anderen als nach der Postordnung zugelassenen Vermerkten, Zusätzen, Aufklebungen u. dgl. zu versehen;

c) die Verbote unter a und b gelten auch für die zum Gebrauche des Publikums bestimmten Drucksorten des Postdienstes.

§ 19. Umtausch von Postwertzeichen.

1. Unverwendete fehlerfreie Postwertzeichen werden weder zurückgenommen noch umgetauscht.

2. a) Hat jemand Brief- oder Eilmarken auf Briefumschlägen u. dgl. aufgeklebt und sind diese aus irgendeinem Grunde zur Aufgabe bei der Post unbrauchbar geworden, so können solche Marken bei je em Postamte gegen Postwertzeichen im selben Wertbetrage umgetauscht werden, wenn

1° ihre Echtheit und Gültigkeit außer Zweifel steht,

2° die Marken unversehrt, auch nicht durchlocht sind, und

3° der ganze Briefumschlag u. dgl. mit den aufgeklebten Marken vorgelegt wird.

b) Unter den Voraussetzungen a) 1° und 2° können auch Postganzsachen und Postanweisungen, die zur Aufgabe bei der Post unbrauchbar geworden sind, gegen Postwertzeichen im selben Wertbetrage umgetauscht werden; sind sie außerdem noch mit

umtauschfähigen Marken beklebt, so werden diese mitumgetauscht.

c) Treffen die Voraussetzungen unter a) 1° bis 3° nicht zu, so steht die Entscheidung der Postdirektion zu, bei der der Umtausch mit gestempelter Eingabe zu beantragen ist.

d) Für den Umtausch ist eine Gebühr zu entrichten, die für jede Marke, Postganzsache oder Postanweisung 1 h, für beide Teile einer Doppelpostkarte 2 h beträgt.

3. Für den Umtausch verdorbener Briefumschläge usw., die gültige, durch unmittelbaren Markenaufdruck hergestellte Marken tragen, gelten, auch wenn umtauschfähige aufgeklebt sind, nur die für den unmittelbaren Markenaufdruck erlassenen Anordnungen.

4. Für Postwertzeichen, die außer Verkehr gesetzt sind, werden neue oder andere gültige vom gleichen Wertbetrage ausgefolgt; wie lange dies geschieht und welche näheren Bestimmungen sonst dafür gelten, wird von Fall zu Fall durch besondere Anordnungen festgesetzt.

§ 20. Eigentum an Postganzsachen und Postformularen.

1. Postbegleitadressen, Postanweisungen und Postauftragssorten samt den darauf befindlichen Marken gehen mit der Aufgabe in das Eigentum der Post über.

2. Beim Bezuge eines Paketes oder des Betrages zu einer Post- oder Zahlungsanweisung ist der Empfänger nur berechtigt, der Abschnitt der Postbegleitadresse oder der Anweisung, bei Postzahlungsanweisungen den Buchauszug und bei Postauftragssorten den Abschnitt der Karte zu behalten. Die Post hat das Recht, Pakete oder Beträge nicht auszufolgen und die Sendung als unbezahlbar zu behandeln, wenn der Empfänger Marken von der Postbegleitadresse oder Postanweisung abgelöst oder ausgehoben hat und sich weigert, sie zurückzugeben oder ihren Nennwert zu ersetzen.

III. Art der Entrichtung der Postgebühren.

§ 21. Entrichtung durch Marken, Barzahlung oder Abzug.

1. Bei der Aufgabe:

a) 1° Die Gebühren werden bei der Aufgabe durch die von der Postverwaltung ausgegebenen Briefmarken entrichtet;

2° zur Entrichtung der Zuschlaggebühr für die eilige Beförderung von Drucksachen dienen die Eilmarken;

3° es ist nicht gestattet, Briefmarken zur Entrichtung der Zuschlaggebühr oder Eilmarken zur Entrichtung anderer Gebühren als der Zuschlaggebühr zu verwenden.

b) Die Postordnung bestimmt, wann der Absender die Gebühren bei der Aufgabe bar zu entrichten hat. Sonst ist eine bare Zahlung nur bei Sendungen gestattet, die am Postschalter, beim Landbriefträger oder bei der Postablage aufgegeben werden, wenn ausnahmsweise die nötigen Marken nicht vorrätig sind oder der Raum zur Anbringung der Marken nicht ausreicht.

c) Wenn der Absender, der eine Sendung beim Landbriefträger oder bei der Postablage aufgibt, sie zu frankieren wünscht, ohne daß der Betrag sogleich genau bekannt wäre, so hat er einen der Gebühr beiläufig entsprechenden Betrag gegen nachträgliche Abrechnung zu übergeben.

2. Bei der Abgabe:

Die Gebühren und Auslagenbeträge, die bei der Ausfolgung eingehoben werden, sind bar zu entrichten.

3. In anderen Fällen:

Die sonst vorkommenden Gebühren sind bar zu entrichten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

4. Die Portomarken dienen nur zu Verrechnungszwecken der Post; die Betriebsvorschriften ordnen an, wann ein auf einer Sendung lastender Betrag an Postgebühren durch Portomarken zu verrechnen ist. Die Zahlung ist in der Höhe des Nennwertes der auf der Sendung oder auf dem Bezugsschein aufgeklebten und mit dem Orts- und Tagesstempel des Postamtes bedruckten Portomarken bar zu leisten; Portomarken, die mit dem Vermerke „ungültig“ überschrieben oder überstempelt oder sonst als ungültig bezeichnet sind, bleiben unberücksichtigt.

5. Die Postordnung bestimmt, wann Gebühren und Auslagenbeträge durch Abzug hereingebracht werden.

§ 22. Anbringung der Marken.

1. a) Bei Brieffsendungen sollen die Marken in der rechten oberen Ecke der Aufschriftseite der Sendung (Umschlag, Schleife) angebracht werden. Sie dürfen nicht von der einen Seite des Umschlages auf die andere umgebogen sein. Bei Wertbriefen dürfen die Marken überdies weder den Rand des Umschlages noch die Siegel oder die Ränder der Klappen berühren oder über diese geklebt sein.

Es ist nicht gestattet, den Umschlag der Sendung mit einem Ausschnitte zu versehen und die Marken auf den Inhalt zu kleben.

b) Bei Paketen müssen die Marken auf der Postbegleitadresse aufgeklebt werden. Dazu ist der auf der rechten Seite vorhaltene Raum zu benützen; die Marken, die dort nicht aufgeklebt werden können, sind auf der Rückseite, jedoch außerhalb des Abschnittes anzubringen. Dies gilt auch für die Postanweisungen.

2. Bei Wertbriefen muß zwischen je zwei Marken ein Raum von mindestens 5 mm frei bleiben.

3. Es soll immer die möglichst geringe Zahl von Marken verwendet werden.

4. Das Aufkleben der Marken ist Sache des Absenders.

§ 23. Entwertung der Marken.

1. Die gültigen Marken werden postamtlich, und zwar durch Ausdruck eines Stempels entwertet.

2. Der Ausdruck obliegt dem Aufgabepostamte bezüglich der bei ihm aufgegebenen Sendungen; hat es die Entwertung unterlassen, so kann sie jedes Postamt besorgen, zu dem die Sendung kommt. Wird der Mangel erst vom Zuleiter wahrgenommen, so können die Marken auch mittels Durchstreichung oder auf eine andere geeignete Art entwertet werden.

3. In anderen Fällen entwertet die Marken das Postamt, das sich zuerst mit dem Gegenstand befaßt, der die Marken trägt, oder die unerlässliche Entwertung wahrnimmt.

Zweiter Teil.

Aufgabe der Postsendungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die Aufgabe.

I. Inhalt der Postsendungen.

A. Allgemein zugelassene Sachen.

§ 24. Grundsätzliche Bestimmungen.

Mit der Post können Sachen aller Art (allgemein zugelassene Sachen) befördert werden, soweit nicht durch die folgenden Bestimmungen gewisse Sachen ausgeschlossen oder bloß ausnahmsweise unter besonderen Bedingungen zugelassen und (ausgeschlossen, ausnahmsweise zugelassene Sachen).

§ 25. Vorbehalt.

Die Annahme von Sendungen mit sonst allgemein zugelassenen Flüssigkeiten, lebenden Tieren, leicht zerbrechlichen oder solchen Sachen, die dem schnellen Verderben oder der Fäulnis ausgesetzt sind oder die Fett, Feuchtigkeit oder Farbe absetzen, hängt davon ab, daß, soweit sich dies beurteilen läßt, bei den verfügbaren Einrichtungen die Behinderung des Dienstes oder Beschädigung anderer Sachen oder die Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht zu befürchten ist. Der Absender muß durch geeignete Verpackung den besonderen Gefahren begegnen, die anderen Sachen oder Personen drohen können. Er haftet für die durch die besondere Beschaffenheit des Gegenstandes hervorgerufenen Schaden und hat die Post wegen der gegen sie diesbezüglich erhobenen Ansprüche klag- und schadlos zu halten. Konnten die Schäden den Umständen nach aus der bezeichneten Gefahr entstehen, so wird vermutet, daß sie daraus entstanden sind.

B. Ausgeschlossene Sachen.

§ 26. Grundsätzliche Bestimmungen.

Die Beförderung ist ausgeschlossen, wenn sie

1. nach gesetzlicher Vorschrift verboten oder
2. aus Gründen der öffentlichen Ordnung (§§ 27 und 28) unzulässig ist.

§ 27. Wegen Gefährdung des Postbetriebes ausgeschlossene Sachen.

1. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung sind Sachen ausgeschlossen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, soweit nicht der § 29 Ausnahmen festlegt.

2. Zu den gefahrbringenden Sachen gehören insbesondere:

Gruppe I. Explosionsgefährliche Gegenstände, und zwar:

- a) Schuß- und Sprengmittel,
- b) Munition,
- c) Zündwaren und Feuerwerkskörper,
- d) verdichtete und verflüssigte Gase,
- e) Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln;

Gruppe II. Selbstentzündliche Stoffe;

Gruppe III. Brennbare Flüssigkeiten;

Gruppe IV. Ätzende Stoffe;

Gruppe V:

- a) Gifte,
- b) Stoffe, die gesundheitschädlich oder ekelerregend sind.

Gruppe VI. Lebende Tiere, die giftig oder gefährlich, mit einer Krankheit behaftet sind, die Ekel oder Abscheu erregen, sowie überhaupt wilde Tiere.

3. Wer solche Sachen dem Verbote entgegen unter Verschweigung des Inhaltes oder mit unrichtiger oder ungenauer Inhaltsangabe oder sonst unter Irreführung der Post aufgibt, unterliegt nebst der allfälligen Bestrafung nach den einschlägigen Vorschriften einer Geldbuße von 50 K. Der Absender haftet außerdem für jeden auf die besondere Beschaffenheit des Inhaltes der Sendung zurückzuführenden Schaden an Personen oder Sachen, wobei die Vermutung des § 25 Platz greift, und hat die Post wegen aller gegen sie diesbezüglich erhobenen Ansprüche klagen und schadlos zu halten.

4. Wird eine Sendung mit solchen Gegenständen angehalten, so wird der unzulässige Inhalt nach den einschlägigen Vorschriften behandelt, veräußert oder vernichtet.

5. a) Die Postämter sind befugt, ein Paket zu öffnen, wenn der dringende Verdacht besteht, daß es von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände enthält. Zur Eröffnung ist, je nachdem sie im Aufgab- oder Abgaborte erfolgt, der Absender oder der Empfänger einzuladen; wenn in der vom Postamte bestimmten Zeit weder er noch ein Vertreter erscheint, ist ein Zeuge beizuziehen. Dies genügt stets dann, wenn die Sendung unterwegs eröffnet wird.

b) Besteht ein solcher dringender Verdacht gegen einen Brief oder ein Paket, als dessen Inhalt „Schriften“ angegeben ist, und befindet sich die Sendung noch am Aufgaborte, so ist der Absender einzuladen, sie zur Feststellung des Inhaltes beim Postamte zu öffnen. Lehnt er dies ab oder erscheint in der vom Postamte bestimmten Zeit weder er noch ein Vertreter, so wird ihm die Sendung zurückgegeben. Ist der Absender nicht zu ermitteln oder wird der Verdacht unterwegs geschöpft, so ist die Sendung wegen der damit verbundenen Gefahr von jeder weiteren Beförderung auszuschließen und als unanbringlich zu behandeln. Für das weitere Verfahren gilt § 203.

§ 28. Aus anderen Gründen ausgeschlossene Sachen.

1. Die Beförderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Inhalt der Sendung, soweit er offensichtlich ist, ehrenrührig, beschimpfend oder unzüchtig ist oder sich aus öffentlichen Rücksichten als anstößig darstellt.

2. Soweit außerdem auf Grund des § 26, Z. 2, ein Beförderungsverbot erlassen wird, muß dieses kundgemacht werden.

C. Ausnahmsweise zugelassene Sachen.

§ 29. Bedingungen der Zulassung.

1. Welche von den Sachen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist (§ 27), zur Beförderung ausnahmsweise zugelassen sind, und die besonderen Bestimmungen über die Beschaffenheit solcher Sendungen enthält der Anhang 1.

2. Der Absender haftet für jeden auf die besondere Beschaffenheit des Inhaltes der Sendung zurückzuführenden Schaden an Personen oder Sachen, wobei die Vermutung des § 25 Platz greift, und hat die Post wegen aller gegen sie diesbezüglich erhobenen Ansprüche klagen und schadlos zu halten.

3. Wer Sachen, die ausnahmsweise zugelassen sind, mit Außerachtlassung der für ihre Beförderung geltenden Bestimmungen oder mit Verschweigung oder mit unrichtiger oder ungenauer Angabe des Inhaltes oder unter sonstiger Irreführung der Post aufgibt, unterliegt nebst der allfälligen Bestrafung nach den einschlägigen Vorschriften einer Geldbuße von 50 K.

4. Wird eine gemäß Z. 3 vorschriftswidrige Sendung an gehalten, so wird der unzulässige Inhalt nach den einschlägigen Vorschriften behandelt, veräußert oder vernichtet.

5. a) Die Postämter sind befugt, Pakete mit solchen Sachen zu öffnen, um die Einhaltung der Bedingungen für die Zulassung zu prüfen; außerdem sind sie dazu befugt, wenn der dringende Verdacht besteht, daß Sendungen mit solchen Sachen mit einer ungenauen, irreführenden oder überhaupt mit anderer Inhaltsangabe versehen wurden, um die Vorschriften zu umgehen. Zur Eröffnung ist, je nachdem sie im Aufgab- oder Abgaborte erfolgt, der Absender oder der Empfänger einzuladen; wenn in der vom Postamte bestimmten Zeit weder er noch ein Vertreter erscheint, ist ein Zeuge beizuziehen. Dies genügt stets dann, wenn die Sendung unterwegs eröffnet wird.

b) Für Briefe und für Pakete mit der Inhaltsangabe „Schriften“ gelten die gleichen Bestimmungen wie im § 27, Z. 5, b.

6. Es bleibt übrigens der Postverwaltung vorbehalten, die Zulassung an strengere Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu widerrufen. Die verschärften Bedingungen oder der Widerruf sind kundzumachen.

II. Verpackung, Verschluß, Gewicht.

§ 30. Verpackung und Verschluß.

1. Die Sendungen müssen verpackt und verschlossen sein, soweit nicht die Aufgabe in unverpacktem

oder unverschlossenem Zustande vorgeschrieben oder zugelassen ist. Die Verpackung muß den Inhalt gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung hinreichend sichern; der Verschuß muß so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Öffnung der Siegel oder sonstigen Verschlussmittel dem Inhalte nicht beizukommen ist. Verpackung und Verschuß müssen ferner so beschaffen sein, daß weder Personen verletzt noch Sachen beschädigt werden können.

2. Bei der Aufgabe werden Verpackung und Verschuß, soweit es die Bedürfnisse des Dienstbetriebes erheischen und es dieser zuläßt, vom Postbediensteten auf äußerlich erkennbare Mängel geprüft. Werden solche bemerkt, so wird die Sendung dem Absender zurückgegeben. Die Annahme einer Sendung, ohne sie zu beanstanden, begründet nicht die Vermutung, daß sie äußerlich ohne Mangel ist.

3. Auch wenn die Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet wurde, haftet der Absender für alle an Personen oder Sachen entstandenen Schäden, die auf Mängel der Verpackung oder des Verschlusses zurückzuführen sind. Die Vermutung des § 25 tritt auch in diesem Falle ein. Der Absender hat die Post wegen der gegen sie diesbezüglich erhobenen Ansprüche klage- und schadlos zu halten.

§ 31. Gewicht.

1. Das zulässige Höchstgewicht ist für jede Art von Sendungen besonders festgesetzt; Verpackung und Verschuß sowie der für die Aufschrift verwendete Stoff werden in das Gewicht eingerechnet.

2. a) Die Brieffsendungen werden bei der Aufgabe nur soweit gewogen, als es zur Berechnung der Gebühren notwendig ist. Für die Anwendung des höheren Gebührensatzes entscheidet schon das geringste Übergewicht.

b) Bei Wertbriefen wird das Gewicht bis auf halbe Gramme ermittelt; ein Gewichtsüberschuß von weniger als einem halben Gramm bleibt unberücksichtigt.

c) Bei Paketsendungen ohne Wertangabe wird das Gewicht nach ganzen und halben Kilogrammen festgestellt, jeder Überschuß über ein halbes Kilogramm wird voll für ein halbes Kilogramm gerechnet.

d) Bei Paketsendungen mit Wertangabe wird das Gewicht nach Kilogrammen und Grammen festgestellt.

e) In den Fällen b) bis d) wird das Gewicht auf der Sendung, bei Paketen auch auf der Postbegleitadresse vermerkt.

3. In den Fällen der vereinfachten Aufgabe (§ 45) kann das Abwägen dem Absender überlassen werden; das von ihm angegebene Gewicht gilt bis zum Beweise des Gegenteiles als postamtlich ermittelt; die Post behält sich eine Überprüfung vor.

III. Aufschrift.

§ 32. Bestandteile der Adresse.

1. Jede Sendung muß mit einer Adresse versehen sein, die den Adressaten und den Bestimmungsort, sowie nach Erfordernis auch die Ablieferungsstelle so genau bezeichnet, daß jeder Ungewißheit bei der Beförderung und Abgabe der Sendung vorgebeugt ist.

Hiefür gelten folgende nähere Bestimmungen:

a) die Bezeichnung des Adressaten durch verabredete Zeichen, Ziffern, Buchstaben, Wörter oder Wortbildungen ist nicht gestattet;

b) der Ort soll durch Beifügung des Namens der nächsten größeren Ortschaft, des Bezirkes, Landes, eines bekannten Flusses oder Berges, der Eisenbahnlinie u. dgl. näher bestimmt werden, wenn er weniger bekannt ist oder mehrere Orte des gleichen oder eines ähnlichen Namens vorkommen, oder durch Beifügung des Abgabepostamtes, wenn sich am Orte selbst kein Postamt befindet;

c) die Ablieferungsstelle soll, namentlich bei Sendungen nach Städten, größeren Orten oder Wohnplätzen durch Angabe des Stadt- oder Postzustellbezirkes, der Wohnung, des Geschäftsräumens, der Arbeitsstätte ufl., womöglich auch durch Angabe der Stiege, des Stockwerkes und der Türnummer bezeichnet werden.

2. Von den Anordnungen unter § 1 bestehen folgende Ausnahmen:

a) auf gewöhnlichen Brieffsendungen darf der Absender statt des Namens des Adressaten Buchstaben, Ziffern, u. dgl. anbringen, wenn er die Ablieferungsstelle genau nach § 1 c bezeichnet;

b) statt eine Ablieferungsstelle anzugeben, kann der Absender gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen, Wertbriefe, Pakete und Postanweisungen postlagernd stellen; zu diesem Behufe muß er darauf den Vermerk „postlagernd“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk anbringen;

c) auf gewöhnlichen, postlagernd gestellten Brieffsendungen kann der Absender statt des Namens des Adressaten eine Angabe in Ziffern, Buchstaben, Wörtern oder Wortbildungen anbringen.

§ 33. Niederschrift der Adresse.

1. Die Adresse kann geschrieben, gedruckt, durch ein beliebiges Vervielfältigungsverfahren oder

mit Durchdruck hergestellt werden. Wird Tintenstift verwendet, so soll die zu beschreibende Stelle vorher befeuchtet werden.

2. Zur Herstellung der Adresse darf nicht verwendet werden:

- a) Bleistift oder das Durchdruckverfahren:
bei eingeschriebenen Brieffendungen, Wertbriefen, Paketen, Postanweisungen und Postauftragsarten;
- b) Farbstift:
bei eingeschriebenen Brieffendungen, bei Wertbriefen, bei Paketen, die eine Wertangabe von mehr als 600 K haben oder ohne Rücksicht auf die Wertangabe nach der Inhaltsangabe Geld, Wertpapiere, Gold oder Silber, Gold- oder Silbersachen oder Schmiede enthalten bei Postanweisungen und Postauftragsarten;
- c) Tintenstift:
bei Wertbriefen, bei den unter b) bezeichneten Paketen und bei Postanweisungen.

3. Bei eingeschriebenen Brieffendungen, Wertbriefen, Paketen, Postanweisungen und Postauftragsarten sind Änderungen, Durchstreichungen oder Radierungen in der Adresse unterbietet.

4. Die Adresse soll so deutlich zu lesen sein, daß die Postbehandlung nicht verzögert wird; besonders auffällig ist der Name des Bestimmungsortes oder des Postamtes auf Paketen anzubringen. Der Bestimmungsort oder das Postamt soll wo möglich rechts unterhalb des Namens des Empfängers angelegt werden.

§ 34. Anbringung der Adresse.

1. Die Adresse ist unmittelbar auf der Sendung oder ihrer Umhüllung anzubringen.

2. Es sind jedoch folgende Ausnahmen zugelassen:

- a) Die Verwendung von Zetteln oder Fahnen
 - 1° Die Verwendung eines Zettels zur Anbringung der Adresse ist bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffendungen, sowie bei Paketen mit Ausnahme der im § 33, Z. 2, b bezeichneten gestattet.
 - 2° Eine Fahne kann bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffendungen und bei Paketen benutzt werden, wenn die Adresse wegen der Form oder sonstigen Beschaffenheit der Sendung weder unmittelbar auf der Sendung noch auf einem Zettel angebracht werden kann. Die Fahne muß aus Pappdeckel, Pergamentpapier, Leder, Holz oder einem anderen geeigneten festen Stoffe bestehen; handelt es sich

um die im § 33, Z. 2, b bezeichneten Pakete so muß die Fahne mit einer Metallöse versehen sein, durch die die Verschnürung zu ziehen ist.

Der Absender hat den Zettel oder die Fahne so haltbar an der Sendung zu befestigen, daß sie auch bei der durch das Zusammenpacken mit anderen Sendungen und durch ein selbst wiederholtes Umladen bedingten Behandlung nicht leicht abfallen, abreißen oder sich ablösen kann. Die Annahme einer Sendung, ohne sie zu beanstanden, begründet nicht die Vermutung, daß dieser Vorschrift entsprochen ist.

b) bei Fensterbriefen.

Bei gewöhnlichen Briefen kann der Absender die Adresse auf dem Briefeinschlusse selbst anbringen, wenn der über der Adresse befindliche Teil des Umschlages so durchscheinend ist und der eingeschlossene Brief sich so gut an den Umschlag anmiegt, daß die Adresse leicht gelesen werden kann (Fensterbrief); die Briefeinslage muß so groß sein, daß sie sich innerhalb des Umschlages nicht verschieben kann und die Adresse muß in gleicher Richtung wie die Längsseiten des Umschlages verlaufen.

3. Bei Paketen soll der Absender eine Abschrift der Adresse offen in die Sendung einschließen. Bei Drucksachen, Geschäftspapieren oder Warenproben kann der Absender innen eine mit der äußeren übereinstimmende Adresse anbringen.

§ 35. Vermerke über besondere Behandlung der Sendungen.

1. Wünscht der Absender eine nach der Postordnung zulässige besondere Behandlung einer Sendung bezüglich der Beförderung oder der Abgabe, so ist dieses Verlangen durch einen Vermerk auf der Außenseite der Sendung, bei Paketen überdies auf der Vorderseite der Postbegleitadresse auszudrücken. Soweit der Wortlaut des Vermerks besonders festgesetzt ist, darf nur dieser gebraucht werden. Der Vermerk soll auffallend geschrieben oder gedruckt sein. Solche Vermerke können, außer bei Wertbriefen, den im § 33, Z. 2, b bezeichneten Paketen und außer bei Postanweisungen, auch durch Zettel bewirkt werden, die mit der ganzen Fläche aufgelegt sind.

2. Diese Bestimmungen gelten auch für die anderen, durch die Postordnung vorgeordneten oder zugelassenen Vermerke des Absenders über die Postbehandlung.

§ 36. Andere Vermerke auf der Außenseite von Sendungen.

1. Der Absender soll auf der Außenseite einer Sendung zur Erleichterung der Zurückgabe im

Falle der Unbestellbarkeit seinen Namen und seine Wohnung angeben; der Vermerk ist so anzubringen, daß eine Verwechslung mit der Adresse ausgeschlossen ist. Bei welchen Sendungen der Absender seine genaue Adresse anbringen muß und an welcher Stelle, ist ausdrücklich festgesetzt.

2. Bei Brieffendungen ohne Wertangabe und bei Paketen sind auf der Außenseite weitere Angaben, Zeichnungen oder Abbildungen sowie Privatstempelabdrücke unter folgenden Bedingungen zugelassen:

a) Sie dürfen die Deutlichkeit der Adresse und der sonstigen Vermerke für die Postbehandlung, die Prüfung der richtigen Gebührenzahlung sowie die Anbringung der postdienstlichen Stempelabdrücke, Vermerke und Klebezettel nicht beeinträchtigen.

b) Durch die Art ihrer Anbringung darf die Prüfung der Echtheit und Unversehrtheit der Marken nicht erschwert werden.

c) Sie dürfen nicht die Eigenschaft brieflicher Mitteilungen haben.

d) Die Zeichnungen oder Abbildungen müssen sich von den Postmarken, die Privatstempelabdrücke von den postdienstlichen in Farbe, Form und Größe so auffallend unterscheiden, daß sie mit diesen nicht leicht verwechselt werden können.

e) Die Angaben, Zeichnungen oder Abbildungen dürfen nicht ehrenrührig, beschimpfend oder unzüchtig sein oder sich aus öffentlichen Rücksichten als anstößig darstellen.

Bei Postkarten und bei Drucksachen in der Form von Postkarten dürfen die Angaben, Zeichnungen oder Abbildungen auf der linken Hälfte der Vorderseite und auf der Rückseite angebracht werden; auf der rechten Hälfte der Vorderseite dürfen nur am oberen Rande Zeichnungen oder Verzierungen, die von der linken auf die rechte Hälfte übergreifen, und in genügendem Abstände von der Marke Abbildungen angebracht werden, wenn dies den Raum für die Adresse nicht beeinträchtigt.

3. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Angaben, Zeichnungen oder Abbildungen vorgeschrieben oder zugelassen sind, können sie, außer bei Wertbriefen und den im § 33, § 2, b, bezeichneten Paketen auch durch Zettel bewirkt werden, die mit der ganzen Fläche aufgeklebt sind.

IV. Vorgang bei der Aufgabe; Ort und Zeit.

A. Bei gewöhnlichen Brieffendungen.

§ 37. Aufgabe gewöhnlicher Brieffendungen.

1. Die gewöhnlichen Brieffendungen sind in die Briefkästen einzulegen, wenn nicht ihre Zahl

oder Beschaffenheit die Aufgabe beim Postamte an der dazu bestimmten Annahmestelle (Posthalter) notwendig macht. Im Außenbezirke dürfen gewöhnliche Brieffendungen auch dem auf dem Dienstage befindlichen Landriefträger oder dem Geschäftsführer der Postablage übergeben werden. Soweit der Taschendienst nach § 156 eingerichtet ist, können gewöhnliche Brieffendungen durch Einlegung in die Tasche aufgegeben werden.

Bezüglich der Postauftragskarten, gewöhnlichen Filbrieffendungen, Rohrpostsendungen und Bahnhofsbriefe wird auf die §§ 94, 97, 98 und 102 verwiesen.

2. Die Aufgabe gewöhnlicher Brieffendungen wird postamtlich nicht bescheinigt. Eine Ausnahme ist für gewisse Bahnpostwagen der Eisenbahnstationsämter und Dampfschiffagentien durch besondere Anordnungen festgesetzt.

3. Briefkästen werden im Postorte und im Außenbezirke nach den jeweiligen Bedürfnissen des Verkehrs aufgestellt. Die Bahnpostwagen sind ebenfalls mit Briefkästen versehen, die bei Beginn der postdienstlichen Verrichtungen im Bahnpostwagen geöffnet und bei deren Beendigung geschlossen werden. Nach Bedarf sind auch an den Postbeförderungsmitteln auf Land- und Wasserstraßen Briefkästen angebracht.

4. Die Aufgabe am Posthalter ist auf die Amtsstunden eingeschränkt.

5. Auf Antrag können Briefkästen auch im Innern von Geschäftshäusern, Gasthöfen, Anstalten u. ä. (Hausbriefkästen) aufgestellt werden. Über derartige Anträge entscheiden die Postdirektionen, die die Bedingungen, insbesondere die Vergütung für die Benutzung und Aushebung festsetzen.

B. Bei eingeschriebenen Brieffendungen, Wertbriefen und Paketen, sowie bei Postanweisungen.

a) Unmittelbare Aufgabe.

§ 38. Aufgabe beim Postamte.

1. a) Beim Postamte ist an der dazu bestimmten Annahmestelle (Posthalter) aufzugeben.

b) Der Aufgeber hat die eingeschriebenen Brieffendungen, die Wertbriefe und Pakete, diese mit den Postbegleitadressen, bei Postanweisungen den Geldbetrag mit der Anweisung dem Postbediensteten zu übergeben.

2. a) Die Aufgabe ist auf die Amtsstunden eingeschränkt.

b) Soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, werden eingeschriebene Brieffendungen und tele-

graphische Postanweisungen bei den dazu ermächtigten Postämtern auch außerhalb der Amtsstunden angenommen (Spätlingssendungen). Die näheren Bestimmungen enthält die Dienstübersicht. Für jede Sendung ist bei der Aufgabe eine Spätlingsgebühr von 25 h bar zu entrichten.

3. Der Postbedienstete hat die Aufgabe amtlich zu bescheinigen. Dies geschieht mittels Postaufgabescheines oder im Postaufgabebuch oder Postaufgabebogen.

4. a) Postaufgabebücher können von Absendern benutzt werden, die in der Regel mehrere bescheinigte Sendungen derselben Gattung gleichzeitig aufgeben. Die Bewilligung steht dem Postamte zu; dieses kann ein solches Ansuchen ohne Angabe von Gründen ablehnen oder die weitere Verwendung einstellen. Der Preis der durch die Postverwaltung ausgegebenen Postaufgabebücher wird durch besondere Anordnung festgesetzt. Andere als die von der Postverwaltung ausgegebenen Postaufgabebücher dürfen nur benutzt werden, wenn sie den amtlich aufgelegten nach Form, Bordruck und sonstiger Ausstattung entsprechen. Die Absender erhalten eine Belehrung über die Benützung des Buches.

b) In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen Postaufgabebögen verwendet werden können, wird durch besondere Anordnungen festgesetzt.

§ 39. Aufgabe beim Landbriefträger.

1. Die Aufgabe beim Landbriefträger darf nur während seines Dienstganges erfolgen. Dabei gilt § 38, Z. 1, b.

2. Seine Verpflichtung zur Annahme erstreckt sich auf:

- a) eingeschriebene Brieffsendungen,
- b) Wertbriefe mit einer Wertangabe bis einschließlich 1000 K,
- c) Pakete ohne Wertangabe oder mit einer Wertangabe bis einschließlich 1000 K, wenn er sie mitnehmen und gesichert fortschaffen kann,
- d) Postanweisungen.

3. a) Der Landbriefträger hat die Aufgabe amtlich zu bescheinigen. Dies geschieht nur durch Postaufgabescheine. Bei Sendungen mit einer Wertangabe von mehr als 100 K und bei Beträgen von mehr als 100 K, bei Sendungen, deren Gebühr er nicht bemessen oder deren Zulässigkeit er nicht beurteilen kann, sowie dann, wenn ihm in der Gebührenberechnung u. dgl. ein Fehler unterlaufen ist, wird die vom Landbriefträger ausgestellte Aufgabebescheinigung durch eine neue, vom Post-

amte ausgestellte ersetzt, die der Landbriefträger beim nächsten Dienstgange dem Absender gegen Einziehung der von ihm ausgestellten auszufolgen hat.

b) Wurde die Sendung vom Postamte als unzulässig erkannt, so wird sie dem Absender gegen Einziehung der vom Landbriefträger ausgestellten Aufgabebescheinigung zurückgegeben.

c) Können die vom Landbriefträger ausgestellten Aufgabescheine nicht eingezogen werden, weil sie der Absender verloren hat oder aus einem anderen Grunde nicht beibringt, so wird ihm die postamtliche Aufgabebescheinigung dennoch ausgefolgt oder die als unzulässig erkannte Sendung zurückgegeben; der Absender hat den Empfang und die Tatsache der nichterfolgten Zurückgabe des Scheines schriftlich zu bestätigen.

d) Es ist Sache des Absenders, die Aufgabebescheinigung vom Landbriefträger zu verlangen.

§ 40. Aufgabe bei der Postablage.

1. Soweit nach der Dienstübersicht die Aufgabe von eingeschriebenen Brieffsendungen, Wertbriefen und Paketen sowie von Postanweisungen bei der Postablage zugelassen ist, hat sie im Geschäftsraume der Postablage zu erfolgen. Dabei gilt § 38, Z. 1, b.

2. a) Der Geschäftsführer hat die Aufgabe amtlich zu bescheinigen. Dies geschieht nur durch Postaufgabescheine. Sie werden stets durch Aufgabescheine ersetzt, die vom Postamte ausfertigt werden. Der Umtausch hat bei der nächsten Gelegenheit gegen Einziehung des vom Geschäftsführer ausgestellten Aufgabescheines zu erfolgen.

b) Die Bestimmungen des § 39, Z. 3, b–d, gelten sinngemäß auch für die Aufgabe bei der Postablage.

b) Mittelbare Aufgabe.

§ 41. Freiwillige Vermittlung der Aufgabe durch den Landbriefträger oder den Geschäftsführer der Postablage.

1. Der Landbriefträger kann die im § 39, Z. 2, bezeichneten Gegenstände auch wenn er sich nicht auf dem Dienstgange befindet, und überdies Sendungen, deren Wertangabe, oder Beträge, deren Höhe die dort gezogenen Grenzen übersteigt, während und außerhalb des Dienstganges zur Vermittlung der Aufgabe übernehmen; ebenso kann der Geschäftsführer der Postablage die im § 40, Z. 1, bezeichneten Gegenstände außerhalb des Geschäftsraumes der Postablage, und überdies Sendungen, deren

Annahme über seinen Wirkungskreis fällt, im Geschäftsraume und außerhalb zur Vermittlung der Aufgabe übernehmen. Diese Geschäfte sind Sache des freien Übereinkommens zwischen dem Absender und dem Landbrieträger oder Geschäftsführer, die dabei nicht als Bestellte der Post, sondern des Absenders gelten; sie können von ihm für die Vermittlung eine Entlohnung beanspruchen.

2. Weder der Landbrieträger noch der Geschäftsführer darf in solchen Fällen die Übernahme amtlich bescheinigen. Der Übergeber hat sich darum zu kümmern, daß er die amtliche Aufgabebescheinigung erhält.

§ 42. Aufgabe durch Einlegung in Briefkasten.

1. In Briefkasten eingelegte Brieffsendungen, die den Vermerk „Eingeschrieben“ tragen und sonst den Bedingungen für eingeschriebene Brieffsendungen entsprechen, oder solche Briefe, die nach den äußeren Merkmalen als Wertbriefe anzusehen sind, werden als eingeschriebene Brieffsendungen oder als Wertbriefe behandelt, auch wenn sie nicht genügend frankiert sind. Unfrankierte Sendungen werden nicht befördert.

2. a) Sie gelten erst mit dem Zeitpunkte als aufgegeben, in dem sie in die Bücher der Post eingetragen wurden. Der Absender trägt alle Gebühren, die die Sendungen treffen, wenn sie nicht in die Bücher der Post eingetragen sind (§ 217, Z. 2).

b) Nach der Eintragung in die Bücher der Post wird die Aufgabebescheinigung ausgestellt, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß derjenige, der sie verlangt, Absender des Gegenstandes ist. Die Ausfertigung kann nur innerhalb der für die Aufbewahrung der postamtlichen Bücher festgesetzten und kundgemachten Frist verlangt und muß dem Postamte schriftlich bestätigt werden.

C. Sonstige Bestimmungen.

§ 43. Aushebung der Briefkasten.

1. Die Briefkasten in den Postamtsträumen oder an den Posthäusern werden beim Eintritt der Schlußzeit jeder Postabfertigung und zu den außerhalb der Amtsstunden abgehenden Postkursen auch noch unmittelbar vor deren Abgang ausgehoben. Die Aushebung der übrigen Briefkasten wird nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt und durch die Dienstübersicht zur allgemeinen Kenntnis gebracht. An Sonn- und Feiertagen wird die Zahl der Aushebungen eingeschränkt.

2. Die Briefkasten auf den Bahnhöfen werden möglichst kurz vor dem fahrplanmäßigen Abgange

eines jeden postführenden Zuges ausgehoben, zu dem eine Postverbindung besteht.

3. Der Briefkasten am Hause einer Postablage wird unmittelbar vor dem Abgang jeder Post und vor jedem Zustellgange ausgehoben. Wann die anderen einer Postablage zugewiesenen Briefkasten ausgehoben werden, wird nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt und kundgemacht.

§ 44. Schlußzeit für die Aufgabe der Postsendungen.

1. Die Dienstübersicht gibt für jeden Postkurs an, bis zu welchem Zeitpunkte (Schlußzeit) Sendungen beim Posthalter aufgegeben oder in die Briefkasten im Schalterraume oder am Posthause einzulegen sind. Dieser Zeitpunkt wird in der Regel für gewöhnliche Brieffsendungen mit einer halben Stunde, für die anderen Sendungen sowie für eilige Drucksachensendungen in größeren Mengen mit einer Stunde vor Abgang des Postkurses festgesetzt. Diese Fristen werden erweitert, wenn die Sendungen innerhalb der gewöhnlichen Fristen nicht ordnungsmäßig bearbeitet werden können. Aus dem gleichen Grunde können einzelne Absender, die gleichzeitig größere Mengen von Sendungen aufzugeben pflegen, zur früheren Aufgabe verpflichtet werden, widrigenfalls die Annahme oder Abfertigung bis zu einer späteren Post desselben oder des nächsten Tages verschoben würde.

2. Für Postkurse, die außerhalb der Amtsstunden abgehen, fällt die Schlußzeit, sofern nicht ein früherer Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt ist, mit dem Ende der Amtsstunden zusammen.

3. Bezüglich der nicht eiligen Drucksachen wird auf § 55 verwiesen.

§ 45. Vereinfachte Aufgabe.

1. Absender, die regelmäßig eingeschriebene Brieffsendungen oder Pakete in größerer Zahl aufgeben, können zur Beschleunigung ihrer Abfertigung am Schalter gewisse, sonst den Postämtern obliegende Verrichtungen, wie Bekleben der Sendungen mit postdienstlichen Aufgabezetteln, Abwägen der Pakete, Ansetzen der Gewichtsangabe, auf Widerruf überlassen werden. Die näheren Bestimmungen werden durch besondere Anordnungen festgesetzt und den Absendern bekanntgegeben.

2. Die Pakete von Geschäftsunternehmungen, die die Verrichtungen unter Z. 1 besorgen und täglich eine genügende Zahl derartiger Pakete aufgeben, können im Postorte durch die Post abgeholt werden. Die Postverwaltung behält sich vor, die

betreffenden Orte und Unternehmungen zu bestimmen, sowie festzusetzen, bei welcher geringsten Zahl täglich aufzugebender Pakete, wann und unter welchen sonstigen Voraussetzungen sie abgeholt werden.

§ 46. Verlust einer Aufgabebescheinigung.

1. Für eine verlorene Aufgabebescheinigung kann dem Verlustträger, wenn er sich als Absender ausweist und die Sendung in die Bücher der Post eingetragen ist, auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vom Postamte eine Ersatzbescheinigung ausgestellt werden. Für jede Ersatzbescheinigung ist im voraus eine Gebühr von 25 h zu entrichten. Verursacht die Ausstellung größere Nachforschungsarbeiten, so hat der Absender die durch obige Gebühr nicht gedeckten Kosten zu vergüten, deren beiläufige Höhe ihm vor der Nachforschung bekannt zu geben ist. Vor Zahlung der Kosten wird ihm die Ersatzbescheinigung nicht ausgefolgt. Auf Verlangen des Postamtes hat der Antragsteller eine Sicherstellung in barem zu leisten, aus der sich die Post unmittelbar befriedigen kann. Anträgen auf Ausstellung einer Ersatzbescheinigung wird nur stattgegeben, solange die betreffenden postamtlichen Bücher aufbewahrt werden.

2. Beim Postschalter oder der sonstigen Annahmestelle vergessene Aufgabebescheinigungen werden dem gehörig ausgewiesenen Berechtigten gegen Empfangsbestätigung ausgefolgt.

Zweiter Abschnitt.

Die einzelnen Arten der Postsendungen.

Erstes Hauptstück.

Briefsendungen.

Erstes Kapitel.

Briefsendungen ohne Wertangabe.

I. Gewöhnliche Briefsendungen.

A. Briefe.

§ 47. Beschaffenheit.

1. In Bezug auf Gewicht, Gestalt, Größe und Rauminhalt unterliegen die Briefe nur jenen Beschränkungen, die ihre postdienstliche Behandlung

(Stempelung, Einschließung in Bunde, Briefkäde usw.) bedingt.

2. Die Art der Verpackung und des Verschlusses ist dem Absender anzuzeigen. Für Bahnavisos (§ 37, Z. 2) bestehen besondere Anordnungen.

3. Briefe in Form von Karten oder Doppelkarten können ohne Umschlag versendet werden.

4. Von den im § 25 angeführten Sachen dürfen in Briefen nur solche befördert werden, deren Natur oder Beschaffenheit dies zuläßt. Die besonderen Bestimmungen für die Versendung enthält der Anhang 2.

§ 48. Gebühren.

1. Briefe sollen frankiert aufgegeben werden, doch werden auch teilweise frankierte und unfrankierte befördert. Für Bahnavisos bestehen besondere Anordnungen.

2. a) Bei frankierter Aufgabe beträgt die Gebühr für einen Brief bis 20 Gramm . . . 15 h, für je weitere 20 Gramm oder den angegebenen Teil davon 5 h.

b) Ein teilweise frankierter oder ein unfrankierter Brief wird mit dem Doppelten des Betrages belastet, der an der Gebühr für einen frankierten Brief vom gleichen Gewichte fehlt, eintretendenfalls (§ 11, Z. 1, c) unter Aufrundung auf die nächsthöhere, durch 5 teilbare Ziffer.

3. Die von der Post ausgegebenen Kartenbriefe sind mit aufgedruckter 15 h Briefmarke versehen und werden zum Nennwerte dieser Marke verkauft.

B. Postkarten.

§ 49. Beschaffenheit.

1. Postkarten (Korrespondenzkarten) müssen aus Karton oder steifem Papier von genügender Stärke in Form eines liegenden Rechtecks mit einer Länge von 10 bis 14 und einer Breite von 7 bis 9 cm gefertigt sein. Zugelassen sind einfache Postkarten und Doppelpostkarten (Postkarten mit Antwort); die Doppelpostkarten bestehen aus zwei an einer Längenseite zusammenhängenden einfachen Postkarten, von denen die zweite für die Antwort bestimmt ist. Einer Bezeichnung (Postkarte, Korrespondenzkarte o. dgl.) bedarf es nicht.

2. Postkarten dürfen nur offen, und zwar weder unter Umschlag noch unter Kreuzband, Schleife oder Verchnürung u. dgl., versendet werden. Doppelpostkarten müssen beim ersten

Gebrauch in unverletztem Verband und übereinandergefaltet sein; die beiden Teile (Stamm- und Antwortkarte) dürfen nicht durch Zusammenheften, Zusammenkleben, Verschnüren u. dgl. verschlossen sein; bei Benützung der Doppelpostkarte zur Antwort ist die Stammkarte abzutrennen.

3. a) Die rechte Hälfte der Vorderseite der Karte ist für die Adresse und die postdienstlichen Vermerke bestimmt.

b) Die linke Hälfte der Vorderseite und die Rückseite stehen dem Absender für seine Mitteilungen zur Verfügung.

c) Der Absender einer Doppelpostkarte kann auf der Antwortkarte seine Adresse und den Entwurf der Antwort anbringen.

4. Karten, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden, wenn sie den Versendungsbedingungen für Drucksachen genügen, wie Drucksachen, sonst aber wie Briefe behandelt und mit der entsprechenden Gebühr belegt.

§ 50. Gebühren.

1. Postkarten sollen frankiert aufgegeben werden, doch werden auch teilweise frankierte und unfrankierte Postkarten befördert.

2. a) Die Gebühr beträgt für die einfache Postkarte oder jeden der beiden Teile einer Doppelpostkarte und zwar:

1° für eine von der Postverwaltung ausgegebene Postkarte mit eingedrucktem Postwertzeichen . 8 h,

2° in den übrigen Fällen 10 h;

b) eine teilweise frankierte oder eine unfrankierte einfache Postkarte oder Stammkarte einer Doppelpostkarte wird mit dem Doppelten des Betrages belastet, der an der Gebühr für eine frankierte einfache Karte (Z. 2, a, 2°) fehlt, eintretendenfalls unter Aufrundung auf die nächsthöhere, durch 5 teilbare Ziffer; die Antwortkarte wird bei ihrer Zurücksendung selbständig, und zwar wie eine einfache Postkarte behandelt.

3. a) Die von der Post abgegebenen einfachen und Doppelpostkarten sind, und zwar von diesen jeder Teil, mit aufgedruckter 8 h-Briefmarke versehen; sie werden zum Nennwerte dieser Marken verkauft.

b) Die von der Postverwaltung abgegebenen einfachen Postkarten werden auch in ganzen Bogen, jedoch nicht weniger als 100 Bogen auf einmal, abgegeben. Bei den Postämtern werden die Bogen nicht auf Lager gehalten. Sie müssen bei der Postwertzeichenverwaltung der Postdirektion unter Einsendung des Kaufpreises bestellt werden. Die Zusendung erfolgt auf Kosten des Bestellers.

C. Drucksachen.

§ 51. Als Drucksachen anzusehende Gegenstände.

1. Zur Versendung als Drucksachen sind zugelassen:

a) Alle Vervielfältigungen, die auf Papier, Pergament oder Pappendeckel (Karton) durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Autographie, Photographie oder durch ein ähnliches, als mechanisches leicht zu erkennendes Verfahren (mit Ausnahme des Durchdruckes, der Kopierpresse oder der Schreibmaschine) hergestellt sind;

b) Vervielfältigungen eines mit der Feder oder Schreibmaschine hergestellten Schriftstückes, die durch ein mechanisches Vervielfältigungsverfahren (Chromographie, Hektographie u. dgl.) erzeugt sind, sowie Vervielfältigungen, die durch Kautschukbuchstaben unter Verwendung eines Druckbuchstabenhalters oder eines Stempels hergestellt sind, wenn in allen diesen Fällen am Postschalter wenigstens zwanzig vollkommen gleiche solche Stücke auf einmal aufgegeben werden;

c) unentwertete oder entwertete Postwertzeichen.

2. Die Behandlung als Drucksachen findet auch statt, wenn:

a) die Vervielfältigungen durch verschiedene nacheinander benützte, nach Z. 1 a oder b zulässige Verfahrensarten hergestellt sind,

b) auf Drucksachen mit einem nach Z. 1 a oder b zulässigen mechanischen Verfahren Zusätze angebracht sind, die sich als Vervielfältigungen darstellen,

in beiden Fällen bei Benützung der Verfahrensart nach Z. 1 b unter der dort angegebenen Beschränkung.

3. Sendungen von Büchern oder Mitteilungen, die zum Gebrauche von Blinden ausschließlich in tastbarer Punkt- oder Stachelschrift hergestellt sind, werden in offener Verpackung nach den für Drucksachen geltenden Bedingungen zugelassen (Blindendruck), gleichgültig, ob es sich um Vervielfältigungen handelt oder nicht.

§ 52. Verbot von Änderungen oder Zusätzen auf Drucksachen.

1. Die in § 51 angeführten Vervielfältigungen sind zur Versendung als Drucksachen nicht zugelassen, wenn

a) darauf Zeichen angebracht sind, die ihnen die Eigenschaft der Allgemeinheit nehmen und die einer persönlichen Mitteilung (in offener oder verabredeter Sprache) geben oder

b) der Wortlaut auf eine andere als im § 51, Z. 2 b, angegebene Art geändert ist, z. B. durch Überkleben, Punktieren, Radieren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden, Hinzufügen (Einfügen) oder Hinzukleben (Einkleben) von Wörtern, Ziffern oder Zeichen; insbesondere, wenn wie immer vervielfältigte Vorlagen, z. B. zu Empfangsbefestigungen, Zahlungsaufforderungen, Lieferscheinen, Ausweisarten so ausgefüllt sind, daß jede teilweise einen anderen Wortlaut erhält.

2. Den Blindendruckfachen dürfen Angaben in gewöhnlicher Schrift oder Druck nicht beigelegt werden.

§ 53. Ausnahmen.

1. Als Ausnahme von den Verboten des § 52 ist es gestattet, durch welches Verfahren immer

a) auf den zur Druckfahengebühr versendeten oder den einer Druckfah beigegebenen Postanweisungen und Erlagscheinen des Postsparkassenamtes (und zwar auf der Vorderseite des als „Erlagschein“ bezeichneten Abschnittes) den einzuzahlenden Betrag, Rechnungsnummern, Buchstaben oder Buchungsvermerke anzubringen;

b) auf gedruckten Namens-, Besuch-, Weihnachts- und Neujahrskarten die Adresse des Absenders, seinen Stand, sowie Begrüßungen, Glückwünsche, Dankfahungen, Beileidsbezeugungen und andere Höflichkeitsformeln beizufügen, die in höchstens fünf Worten oder durch die herkömmlichen Abkürzungen ausgedrückt sind;

c) auf der Druckfah selbst den Tag der Absendung, die Unterschrift oder Firma und den Beruf sowie den Wohnort des Absenders oder des Empfängers anzugeben oder solche Angaben zu ändern;

d) den durchgesehenen Berichtigungsbogen einer Druckfah die Handschrift (Manuskript) beizufügen und auf diesen Bogen Änderungen und Zusätze zu machen, die sich auf die Durchsicht oder Berichtigung, die Form und den Druck des Werkes beziehen; wenn es an Raum fehlt, können diese Zusätze auf besonderen Blättern gemacht sein;

e) auf anderen Druckfahen als Berichtigungsbogen Druckfehler zu berichtigen;

f) Teile des Druckes zu durchstreichen;

g) solche Teile, auf die man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Striche hervorzuheben oder zu unterstreichen;

h) auf Preislisten, Anboten, Kurzzetteln, Handelsrundschriften und Geschäftsanzeigen Zahlenansätze und Angaben anzubringen, die als Bestandteile der Preisbestimmung zu betrachten sind, sowie auf den Ankündigungen von Geschäftsreisen den Namen eines Reisenden, den Tag der Reise und den Ort, durch den er zu reisen gedenkt, anzubringen oder zu ändern;

i) auf den die Abfahrt oder Ankunft von Schiffen betreffenden Ankündigungen den Tag der Abfahrt oder Ankunft und den Namen des Schiffes anzugeben;

j) auf den die Absendung von Waren betreffenden Ankündigungen den Tag der Absendung anzubringen;

k) auf den Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen, den Tag, den Zweck und den Ort der Zusammenkunft anzugeben;

l) auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Photographien und Stichen eine Widmung anzubringen oder ihnen die auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizufügen;

m) auf den Bücherzetteln, d. i. Karten (§ 54, Z. 3) mit der Aufschrift „Bücherzettel“ und mit einem Vordruck, der zur Bestellung, Abbestellung oder Anbietung von Büchern, Zeitschriften, Bildern, Musikalien und den dazugehörigen Einbanddecken, buchhändlerischen Vertriebsmitteln oder Unterrichtsgegenständen dient, die Gegenstände, die bestellt, angeboten oder abbestellt werden sollen, Ort und Tag der Aufgabe, Preisangaben oder solche Vermerke anzubringen, die den bestellten, angebotenen oder abbestellten Gegenstand betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, zu ihm in keiner Beziehung stehenden Mitteilung haben;

n) auf Ausschnitten aus Zeitungen und Zeitschriften Titel, Tag, Nummer und Ausgabestelle der Druckfah beizufügen, der der Ausschnitt entnommen ist.

2. Ferner ist als Ausnahme gestattet:

a) Modellebilder, geographische Karten u. dgl. zu bemalen;

b) auf Druckfahen zur Erläuterung oder Veranschaulichung Farben aufzustreichen oder ihnen besondere Blätter mit aufgestrichenen oder aufgemalten Farben beizugeben.

3. Bei Blindendruckfahen ist gestattet, in gewöhnlicher Schrift oder Druck den Titel, den Verleger oder sonstige Vermerke anzubringen, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben.

§ 54. Beschaffenheit.

1. a) Druckfahensendungen in flacher Verpackung (Flachdruckfahen) dürfen höchstens 45 cm

nach jeder Richtung messen. Gewöhnliche Bücherzettel und unverpackte ungefaltete Drucksachen in Kartenform dürfen höchstens 18 cm lang und 12 cm breit sein; größere Bücherzettel sind nur zugelassen, wenn sie nach einmaliger Faltung diese Ausdehnung nicht überschreiten.

b) Drucksachen in Rollenverpackung (Rollen-drucksachen) dürfen bei einem Durchmesser von 10 cm höchstens 75 cm lang sein. Blindendruck-sachen in Rollenform sind nicht zugelassen.

2. Drucksachensendungen dürfen das Gewicht von 2 kg, Blindendruck-sachen das Gewicht von 3 kg nicht übersteigen.

3. Drucksachen müssen offen versendet werden.

a) Bei gewöhnlichen Bücherzetteln und ungefalteten Karten von der unter Z. 1 a angegebenen Ausdehnung, sowie bei gefalteten und gut zusammenhaltenden größeren Bücherzetteln bedarf es keiner Verpackung. Ebenso können andere größere Drucksachen, die aus einem Blatte aus genügend festem Papier bestehen, ohne Verpackung, bloß zusammengefasst versendet werden, wenn sie nach höchstens zweimaliger Faltung keine größere Ausdehnung als unverpackt zugelassene Karten haben und trotz der Faltung gut zusammenhalten. Bücherzettel in der Form von dreiteiligen, doppelt gefalteten Karten sind als Drucksachen nicht zugelassen.

b) Andere Drucksachen müssen verpackt werden, und zwar so, daß leicht zu prüfen ist, ob sie nur Gegenstände enthalten, die als Drucksachen zugelassen sind. Sie können daher unter Streif- oder Kreuzband, auf Rollen, in Schachteln oder in ähnliche Behältnisse, zwischen steife Blätter oder in eine offene Hülse oder in einen offenen Umschlag gelegt sein, wobei eine leicht zu lösende oder abzustreifende Verschnürung angebracht sein darf, oder sie können bloß unter einer solchen Verschnürung verwahrt sein. Es können jedoch auch Bücherzettel und die anderen unter a) angeführten Drucksachen unter Umschlag oder Band gelegt oder unter einer bloßen Verschnürung verwahrt sein; eine solche Verpackung ist notwendig, wenn die gefalteten Drucksachen nicht gut zusammenhalten.

4. Bei Drucksachen in Form von Karten muß von der Vorderseite die rechte Hälfte für die Adresse und die postdienstlichen Angaben vorbehalten sein. Blindendruck-sachen müssen auf der Aufschriftseite den deutlichen Vermerk „Blindendruck“ und die Adresse in gewöhnlichen Schriftzeichen tragen.

5. a) Den Drucksachen können mit Postwertzeichen versehene Postkarten, Kartenbriefe, Briefumschläge oder Postanweisungen beigegeben werden, die mit aufgedruckter Adresse versehen sind; auf Postkarten, Kartenbriefen und Postanweisungen kann

außerdem ein Text aufgedruckt sein. Die Gegenstände müssen auch sonst den Bedingungen für Drucksachen entsprechen.

b) Mit einem als Drucksache zugelassenen Werke oder mit einem Teil davon können die zugehörigen Einbanddecken versendet werden.

6. Es ist nicht gestattet, den Drucksachen geschlossene oder offene Briefe beizulegen.

§ 55. Eilige und nicht eilige Beförderung.

1. Für Drucksachensendungen mit Ausnahme solcher in Rollenverpackung kann die eilige Beförderung, d. i. die gleich schnelle Beförderung wie für Briefe und Postkarten, beansprucht werden.

2. Haben die Drucksachen Rollenverpackung oder wird eilige Beförderung nicht beansprucht, so richtet sich die Abfertigung nach den Betriebsverhältnissen des Aufgabepostamtes und erfolgt im Bedarfsfalle nur einmal täglich mit den weniger belasteten Postbeförderungsgelegenheiten; überdies bleibt es vorbehalten, sie mit solchen Postkursen und auf solchen Wegen weiterzuleiten, daß dadurch die rasche Beförderung der Briefe, Postkarten und eiligen Drucksachen nicht beeinträchtigt wird; die Zustellung wird ebenfalls nach den Betriebsverhältnissen des Abgabepostamtes eingerichtet und erfolgt im Bedarfsfalle nur einmal täglich mit weniger belasteten Zustellgängen und immer nur an Werktagen.

§ 56. Gebühren.

1. Bei nichteilhafter Beförderung:

a) Die Sendungen müssen wenigstens teilweise frankiert aufgegeben werden.

b) Die Gebühr für eine frankierte Sendung (gewöhnliche Gebühr) beträgt für je 50 Gramm oder den angefangenen Teil davon 3 h.

c) Eine nur teilweise frankierte Sendung wird mit dem Doppelten des Betrages belastet, der an der Gebühr für eine frankierte Sendung von gleichem Gewichte fehlt, eintretendensfalls unter Aufrundung auf die nächsthöhere durch 5 teilbare Ziffer.

d) Unfrankierte Sendungen werden nicht befördert.

2. Bei eilhafter Beförderung:

a) Die Sendungen müssen vollständig frankiert aufgegeben werden.

b) Jede Sendung unterliegt der Gebühr nach Z. 1 b und ohne Unterschied des Gewichtes einer Zuschlaggebühr von 2 h (Eilzuschlag), die mittels Eilmarte entrichtet werden muß.

c) Eine Sendung, für die die erhöhte Gebühr nicht voll und die Zuschlaggebühr nicht mittels Eilmarte entrichtet wurde, hat keinen Anspruch auf eilige

Beförderung. Diese kann für Sendungen in Rollenform selbst dann nicht beansprucht werden, wenn die Zuschlaggebühr entrichtet wurde. Für eilige Drucksachen bis 50 Gramm ist eine besondere Eilmarte von 5 h aufgelegt, die auch die gewöhnliche Gebühr in sich begreift.

3. Für eine Blindendrucksendung:

a) Die Sendungen müssen wenigstens teilweise frankiert aufgegeben werden.

b) Die Gebühr für eine frankierte Sendung (Blindendruckgebühr) beträgt:

bis	50 Gramm		3 h
über	50 "	100 "	 5 "
"	100 "	1000 "	 10 "
"	1000 "	2000 "	 20 "
"	2000 "	3000 "	 30 "

c) Für eine teilweise frankierte oder unfrankierte Sendung gilt Z. 1, c und d.

§ 57. Beförderung trotz vorschriftswidriger Beschaffenheit.

Drucksachen von der Form und Größe von Postkarten mit schriftlichen Mitteilungen oder sonstigen, bei Drucksachen nicht gestatteten Zusätzen u. dgl. werden unter der Voraussetzung, daß sie nach ihrer sonstigen Beschaffenheit den Versendungsbedingungen für Postkarten entsprechen, wie Postkarten, und zwei- oder mehrfach gefaltete Ansichtskarten mit solchen Mitteilungen oder Zusätzen wie Briefe behandelt und mit der entsprechenden Gebühr belegt.

D. Geschäftspapiere.

§ 58. Als Geschäftspapiere anzusehende Gegenstände.

Als Geschäftspapiere sind Schriften und Urkunden anzusehen, die ganz oder teilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet sind und nicht die Eigenschaft einer Korrespondenz haben.

Darunter gehören insbesondere: offene Briefe und Postkarten älteren Datums, die schon ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben, Prozeßakten, von öffentlichen Beamten ausgefertigte Urkunden, Frachtbriefe, Ladescheine, Rechnungen, die verschiedenen Geschäftspapiere der Versicherungsgesellschaften, nichtamtliche Abschriften und Auszüge von Akten, handschriftliche Partituren oder geschriebene Musikalien und für sich allein aufgegebene Handschriften von Werken oder Zeitschriften, unausgebefferte und ausgebefferte Schüleraufgaben ohne irgendwelche Bewertung oder Beurteilung der Arbeit, Militärpässe, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher.

§ 59. Beschaffenheit.

1. a) Sendungen mit Geschäftspapieren in flacher Verpackung dürfen höchstens 45 cm nach jeder Richtung messen.

b) Solche Sendungen in Rollenverpackung dürfen bei einem Durchmesser von höchstens 10 cm nicht über 75 cm lang sein.

2. Das Gewicht einer Sendung darf 2 Kilogramm nicht überschreiten.

3. Geschäftspapiere müssen offen versendet und derart verpackt werden, daß leicht zu prüfen ist, ob sie nur Gegenstände enthalten, die als Geschäftspapiere zugelassen sind. Sie können daher unter Streif- oder Kreuzband, auf Rollen, in Schachteln oder in ähnliche Behälter, zwischen steife Blätter oder in eine offene Hülse oder in offenen Umschlag gelegt sein, wobei eine leicht zu lösende oder abzustreifende Verschnürung angebracht sein darf, oder sie können überhaupt bloß unter einer solchen Verschnürung verwahrt sein.

4. Es ist nicht gestattet, die Sendung zu einer Korrespondenzvermittlung zu benützen.

§ 60. Gebühren.

1. Die Sendungen müssen wenigstens teilweise frankiert aufgegeben werden.

2. a) Die Gebühr für eine frankierte Sendung beträgt für je 50 Gramm oder den angefangenen Teil davon 5 h, jedoch wenigstens 25 "

b) Eine nur teilweise frankierte Sendung wird mit dem Doppelten des Betrages belastet, der an der Gebühr für eine frankierte Sendung von gleichem Gewichte fehlt, eintretendenfalls unter Aufrundung auf die nächsthöhere, durch 5 teilbare Ziffer.

c) Eine unfrankierte Sendung wird nicht befördert.

E. Warenproben.

§ 61. Beschaffenheit.

1. Als Warenproben können kleine Mengen von Waren und andere kleinere Gegenstände mit Ausnahme von Geschäftspapieren versendet werden.

2. Die Sendungen dürfen nicht länger als 30 cm sein; die Breite darf 20 und die Höhe 10 cm, bei Sendungen in Rollenverpackung der Durchmesser 15 cm nicht überschreiten.

3. Das Gewicht einer Sendung darf 500 Gramm nicht übersteigen.

4. Die Warenproben müssen offen versendet werden. Sie müssen so verpackt sein, daß leicht zu prüfen ist, ob sie nur Gegenstände enthalten, die zur Gebühr für Warenproben zugelassen sind. Im allgemeinen sind sie in Säcken, Schachteln, Kisten,

Umschlägen oder Hüllen zu verpacken; soweit es die Beschaffenheit des Gegenstandes zuläßt, kann auch eine andere für Drucksachen zugelassene Verpackungsart (§ 54, Z. 3 b) gewählt werden.

5. Folgende Vermerke sind gestattet: Eine Fabriks- oder Handelsmarke, Ordnungsnummern, Preise und Angaben über Gewicht, Maß, Ausdehnung, verfügbare Menge, Herkunft oder Natur der Ware, und außerdem noch solche Angaben, die als Bestandteile der Preisbildung zu betrachten sind. Diese Vermerke können auf der Aufschrift oder dem Gegenstande selbst oder, wenn ihrer mehrere sind, auf jedem oder auf einzelnen von ihnen, und zwar auch durch aufgeklebte Zettel angebracht werden.

6. Es ist nicht gestattet, die Sendung zu einer Korrespondenzvermittlung zu benutzen.

7. Von den im § 25 angeführten Sachen dürfen als Warenproben nur solche versendet werden, deren Natur oder Beschaffenheit eine Beförderung in unveröffneter Verpackung zuläßt. Die besonderen Bestimmungen für die Versendung enthält der Anhang 2.

§ 62. Gebühren.

1. Die Sendungen müssen wenigstens teilweise frankiert aufgegeben werden.

2. a) Die Gebühr für eine frankierte Sendung beträgt für je 50 Gramm oder den angefangenen Teil davon 5 h, jedoch wenigstens 10 „

b) Eine nur teilweise frankierte Sendung wird mit dem Doppelten des Betrages belastet, der an der Gebühr für eine frankierte Sendung von gleichem Gewichte fehlt, eintretendenfalls unter Aufrundung auf die nächsthöhere, durch 5 teilbare Ziffer.

c) Eine unfrankierte Sendung wird nicht befördert.

F. Vereinigung mehrerer Brieffsendungen.

§ 63. Bedingungen der Vereinigung.

1. Es ist gestattet, mehrere Briefe oder Postkarten zu einem Briefe, mehrere Drucksachen (§ 51, Z. 1 und 2) zu einer Drucksachensendung, mehrere Blindendruckfachen zu einer Blindendruckfachensendung, mehrere Warenproben zu einer Warenprobensendung und mehrere Geschäftspapiere zu einer Geschäftspapierensendung zu vereinigen, wenn die einzelnen Gegenstände von einem Absender herrühren und für denselben Empfänger bestimmt sind, und die ganze

Sendung den für die betreffende Gattung vorgeschriebenen Versendungsbedingungen entspricht.

2. Drucksachen (mit Ausnahme der Blindendruckfachen), Warenproben und Geschäftspapiere, die vom selben Absender herrühren und für denselben Empfänger bestimmt sind, dürfen mischweise zu einer Sendung (Mischsendung) vereinigt werden, wenn

a) jeder Gegenstand einzeln genommen die für ihn bestimmten Grenzen des Gewichtes und der Ausdehnung nicht übersteigt und den für ihn bestehenden Vorschriften über die sonstige Beschaffenheit entspricht und

b) das Gewicht der ganzen Sendung 2 Kilogramm nicht übersteigt.

§ 64. Gebühren.

1. Die Sendungen nach § 63, Z. 1, unterliegen den für die betreffende Gattung von Sendungen festgesetzten Gebühren.

2. a) Die Gebühr für eine frankierte Mischsendung beträgt für je 50 Gramm 5 h, jedoch wenigstens 10 h, wenn die Sendung aus Drucksachen und Warenproben besteht, und wenigstens 25 h, wenn sie auch Geschäftspapiere enthält.

b) Eine nur teilweise frankierte Sendung wird mit dem Doppelten des Betrages belastet, der an der Gebühr für eine frankierte Sendung von gleichem Gewichte fehlt, eintretendenfalls unter Aufrundung auf die nächsthöhere, durch 5 teilbare Ziffer.

c) Eine unfrankierte Sendung wird nicht befördert.

II. Eingeschriebene Brieffsendungen.

§ 65. Zulässigkeit der Einschreibung.

1. Der Absender kann eine gewöhnliche Brieffsendung einschreiben lassen.

2. Von der Einschreibung sind ausgeschlossen:

a) Die Brieffsendungen, die statt des Namens des Adressaten nur Ziffern, Buchstaben oder Wörter enthalten,

b) die Fensterbriefe,

c) die Bahnhofsbriefe,

d) die Rohrpostsendungen,

e) die nichtteiligen Drucksachen,

f) die Antwortkarte bei der ursprünglichen Versendung der Doppelkarte.

Für die Bahnvisos bestehen besondere Anordnungen.

3. Eingeschriebene Brieffendungen sollen vom Absender auf der Aufschriftseite mit dem Vermerke „Einschreiben“ versehen werden.

§ 66. Gebühren.

1. Eingeschriebene Sendungen müssen vollständig frankiert aufgegeben werden. Außer den sonstigen Gebühren unterliegt jede Sendung noch der Einschreibgebühr von 25 h.

2. Für Brieffendungen, die im Briefkasten vorgefunden werden und als eingeschrieben zu behandeln sind, gilt § 42.

Zweites Kapitel.

Briefe mit Wertangabe (Wertbriefe).

§ 67. Beschaffenheit.

1. Briefe, die Banknoten, Hartgeld oder Wertpapiere enthalten, können mit Angabe des Wertes versendet werden.

2. Zur Verpackung dienen die von der Post aufgelegten Wertbriefumschläge; es können jedoch auch andere Briefumschläge verwendet werden, wenn sie aus haltbarem Papier, und zwar aus einem Stücke hergestellt und gut gefleht sind; Umschläge mit farbigen Rändern, aus rastriertem oder bedrucktem Papier oder aus Wachstaffet sind nicht zugelassen. Auf dem Umschlage dürfen Unterstreichungen nicht derart angebracht werden, daß der Umschlag ohne auffällige Spuren verletzt werden kann. Geldstücke müssen in Papier u. dgl. eingeschlagen oder auf Pappendeckel aufgeklebt oder ähnlich verwahrt und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß sie ihre Lage während der Beförderung nicht verändern können.

3. Die Wertbriefe können verschlossen oder offen zur Aufgabe überbracht werden.

a) Verschlossen aufgegebenen Wertbriefe. Solche muß der Absender mit Abdrücken aus gutem Siegellack verschließen, die durch das gleiche ein besonderes Zeichen (Namen, Buchstaben, Wappen u. dgl.) darstellende Pestschaft hergestellt sind. Auf den von der Post aufgelegten Umschlägen genügen zwei Siegelabdrücke an den dafür bestimmten Stellen; auf anderen Umschlägen muß der Absender wenigstens fünf Siegelabdrücke in solchen Abständen anbringen, daß alle Klappen des Umschlages festgehalten werden und der Inhalt ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder Siegelverschlusses nicht verletzt werden kann. Die Siegelabdrücke müssen rein und deutlich sein, dürfen einander nicht berühren und nicht bis an den Rand des Umschlages reichen. Siegelmarken sind zum Verschlusse nicht zugelassen.

b) Offen zur Aufgabe überbrachte Wertbriefe.

Offen dürfen Wertbriefe nur dann zur Aufgabe überbracht werden, wenn sie inländische Banknoten im Betrage von mehr als 1200 K enthalten. Hartgeld darf nur zum Ausgleich und höchstens bis 10 K beigegeben werden; für Ausgleichsbeträge ist eine möglichst geringe Zahl von Münzen zu verwenden. Der Wertinhalt wird vom übernehmenden Postbediensteten nachgezählt; nach Feststellung des Inhaltes wird der Brief mit dem Pestschaft des Absenders und dem postamtlichen Siegel so verschlossen, daß bei postamtlichen Umschlägen der Abdruck des postamtlichen Siegels an den beiden dafür bestimmten Stellen und zwischen ihnen der Abdruck des Siegels des Absenders, und bei anderen Umschlägen in der Mitte der Abdruck des postamtlichen Siegels und ringsherum die Abdrücke des Siegels des Absenders angebracht werden (Gegensiegelung); das Nachzählen, Verschließen und Anbringen der Siegel muß in ununterbrochener Reihenfolge vor dem Absender erfolgen. Auf der Aufschriftseite ist neben der Inhaltsangabe der Vermerk „Gezählt“ anzubringen.

4. a) Bei den unter Gegensiegelung aufgegebenen Wertbriefen muß der wirkliche Inhalt angegeben werden.

b) Bei den verschlossen aufgegebenen Wertbriefen soll der angegebene Betrag den gemeinen Wert der Sendung nicht übersteigen; innerhalb dieser Grenze ist die Angabe des Wertes dem Belieben des Absenders anheimgestellt.

c) Der Wert muß auf der Aufschriftseite in Kronenwährung in Ziffern angegeben werden.

5. Der Absender muß auf der Sendung seinen Namen und seine Wohnung angeben.

§ 68. Gebühren.

1. Wertbriefe müssen frankiert aufgegeben werden.

2. Die Gebühr setzt sich zusammen:

a) aus jener für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewichte, und

b) aus der Wertgebühr; diese beträgt 5 h für je 300 K des angegebenen Wertes oder den angefangenen Teil davon.

Die Gesamtgebühr für einen Wertbrief beträgt wenigstens 60 h.

3. Für einen unter Gegensiegelung aufgegebenen Wertbrief ist zur Gebühr nach 3. 2 b, ein Zuschlag von 10 h für je 1200 K des angegebenen Wertes oder den angefangenen Teil davon zu entrichten.

4. Für Briefe, die im Briefkasten vorgefunden werden und als Wertbriefe zu behandeln sind, gilt § 42.

Zweites Hauptstück.

Pakete.

§ 69. Gewicht und Umfang.

1. Pakete sind bis zum Gewichte von 20 kg zugelassen, sofern nicht für einzelne Gattungen die Gewichtsgrenzen niedriger festgesetzt sind.

2. Bezüglich des Umfanges, der Gestalt oder Ausdehnung unterliegen sie keiner anderen Beschränkung als jener, die durch die Beschaffenheit der verfügbaren Beförderungsmittel gezogen ist; darüber entscheidet das Ermessen des Aufgabepostamtes.

§ 70. Verpackung.

1. Für die geeignete innere Verpackung zu sorgen (§ 30), ist Sache des Absenders.

2. Als äußere Verpackung kann bei Paketen mit Gegenständen von geringerem Werte und Gewichte, die nicht durch Druck, Masse oder Reibung leiden, unter gewöhnlichen Verhältnissen ein Umschlag aus festem Packpapier als genügend angesehen werden. Bei Gegenständen, die einer solchen Gefahr ausgesetzt sind, muß die äußere Verpackung aus Pappendeckel oder aus starker Leinwand oder aus Wachseleinwand (mit der rauhen Seite nach außen) bestehen oder die Versendung in gut beschaffenen und nach Umständen noch mit einer Umhüllung versehenen Kisten oder auf ähnliche Art erfolgen. Dies gilt auch für Pakete mit anderen Gegenständen, wenn sie auf große Entfernungen zu befördern sind oder einen größeren Wert oder ein größeres Gewicht haben. Erfolgt die Beförderung auch über See, so muß die äußere Verpackung besonders fest sein und vor Masse schützen.

3. Aus einem Stücke bestehende Gegenstände, deren Versendung ohne Umhüllung handelsüblich ist, brauchen nicht verpackt zu werden, wenn sonst kein Bedenken obwaltet.

4. Besteht eine Sendung aus mehreren Stücken, so müssen sie, um als ein Paket behandelt zu werden, eine Umhüllung erhalten; bloßes Zusammenbinden genügt nicht. Nur wenn die Gegenstände derart ineinander geschachtelt oder durch ein festes, mit Plomben oder Siegeln versehenes Band so zusammengehalten sind, daß sie ein einziges, nicht leicht trennbares Ganzes bilden, ist eine Verpackung entbehrlich.

§ 71. Verschluss.

1. Bei Paketen ohne Wertangabe oder mit einer Wertangabe bis 600 K, wenn der Inhalt nicht aus Gold- oder Silbersachen oder Geschmeide besteht:

a) Wenn die Art der Verpackung den Inhalt genügend sichert, wie bei Kisten, Koffern oder Reisetaschen, die mit versperren Schließern versehen sind, ebenso bei fest vernagelten Kisten, dann bei gut bereiften und gut verspundeten Fässern bedarf es keines weiteren Verschlusses; ebenso bei den in § 70, Z. 3, erwähnten Sendungen.

b) Sonst genügt eine gut geknotete Verschnürung oder, wenn die Umhüllung aus Packpapier besteht, ein Verschluss mit einem guten Klebstoff oder mit Siegelmarken. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken verwendet werden, wenn damit ein haltbarer Verschluss erzielt wird.

c) Ist der Inhalt durch derartige Verschlüsse nicht genügend gesichert, so muß das Paket durch Siegel (§ 67, Z. 3) in ausreichender Zahl oder durch Blech- oder Bleiplomben mit einem besonderen Zeichen verschlossen werden. Wird zum Verschluss auch eine Schnur benutzt, so muß sie so angebracht und versiegelt oder durch Plomben gesichert sein, daß sie ohne Verletzung der Siegel oder Plomben nicht geöffnet oder abgestreift werden kann.

2. Bei Paketen mit einer Wertangabe von mehr als 600 K oder mit Gold- oder Silbersachen oder mit Geschmeide:

Sie müssen durch Siegel in ausreichender Zahl verschlossen werden. Die Siegel sind an den Schlüssen der Umhüllung (den Nähten, Fugen) anzubringen. Wird zum Verschluss auch eine Schnur benutzt, so darf nur eine ungeknüpfte verwendet werden und muß so angebracht und versiegelt oder durch Bleiplomben gesichert sein, daß sie ohne Verletzung der Siegel oder Plomben nicht geöffnet werden kann.

§ 72. Besondere Anforderungen an die Verpackung und den Verschluss der Geldsendungen.

1. Banknoten, Hartgeld oder Wertpapiere, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber bis zum Gewichte von 1½ kg müssen in starkes, mehrfach umgeschlagenes, gut verschnürtes und hinlänglich oft versiegeltes Papier verpackt und so verschnürt werden, daß die Schnur über die zu siegelnden Stellen läuft, durch die Siegel am Umschlage festgehalten wird und sich ohne Siegelverletzung nicht abstreifen läßt. Die losen Enden der Schnur sind in einem der Siegelabdrücke einzusiegeln. Die Schnur darf nur aus einem Stücke bestehen. Die in den Paketen enthaltenen Banknoten oder Wertpapiere müssen in einem besonderen Umschlage verwahrt, das Hartgeld muß in Rollen gewickelt und diese müssen so befestigt sein, daß sie während der Beförderung ihre Lage nicht ändern können. Solche Sendungen können übrigens auch auf die unter Z. 2 beschriebenen Arten verpackt und verschlossen werden.

2. Bei einem Gewicht von mehr als $1\frac{1}{2}$ kg kann die Verpackung in Päckchen, Beuteln, Säcken oder Kisten erfolgen.

a) Geldpäckchen müssen in haltbarer Leinwand, in Wachseleinwand, mit der rauhen Seite nach außen, oder in Leder eingehüllt, gut vernäht und umschnürt, die Schlüsse oder Nähte sowie die Verschnürung müssen hinlänglich oft versiegelt sein. Die Verschnürung ist so zu siegeln, daß die Schnur ohne Siegelverletzung nicht abgestreift oder geöffnet werden kann. Auch bei dieser Verpackung müssen die Banknoten oder Wertpapiere in einem besonderen Umschlage verwahrt und das Hartgeld in Rollen gewickelt sein.

b) Beutel oder Säcke sind nur zur Versendung von Hartgeld zugelassen. Sie dürfen aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld in Rollen gewickelt oder zu Päckchen vereinigt oder in Säckchen verwahrt ist; sonst müssen die Beutel oder Säcke mindestens aus doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf sich niemals auswendig befinden. Der Kropf des Beutels oder Sackes darf nicht zu kurz sein. Die Schnur, die den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst durchgezogen werden. Wo der Knoten geschürzt ist und außerdem über beiden Enden der Schnur muß das Siegel deutlich aufgedruckt sein.

c) Geldkisten müssen aus starkem Holze angefertigt, gut gefügt, bereist und mit gleichen Nägeln fest vernagelt sein oder gute Schlösser haben, und sollen mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein. Der Deckel darf nicht überstehen. Die Eisenbeschläge müssen gut befestigt und so angebracht sein, daß sie andere Gegenstände nicht beschädigen und Personen nicht verletzen können. An den Fugen der Kisten muß eine genügende Zahl von eingelassenen Siegelabdrücken angebracht werden. Das Geld muß in Beuteln, Säckchen oder Päckchen verpackt sein.

3. Die vorstehenden Vorschriften sind auch dann zu beachten, wenn solche Wertsachen mit anderen Gegenständen zu einer Sendung vereinigt werden.

§ 73. Einschluss von Briefen.

In jedes Paket kann ein an den Adressaten gerichteter Brief eingelegt werden.

§ 74. Angabe des Inhaltes.

1. Bei Paketen muß der Inhalt in der Aufschrift so genau angegeben werden, als es notwendig ist, um die Zulässigkeit der Versendung, die Zweckmäßigkeit der äußeren Verpackung und des Verschlusses sowie die Behandlung der Sendung während der Beförderung und bei der Abgabe beurteilen zu

können. Allgemeine Angaben, wie „Verschiedenes“, „Diverses“ genügen nicht.

2. Bei Paketen mit verzehrungssteuerpflichtigem Inhalte nach Orten, wo eine solche Steuer besteht, muß der Inhalt genau nach der steuerpflichtigen Gattung und nach der Menge, z. B. nach Kilogramm, Stück, Liter angegeben werden.

§ 75. Angabe des Wertes.

Pakete können mit Angabe des Wertes versendet werden. Für die Wertangabe gilt § 67, Z. 4 b und c.

§ 76. Pakete mit den im § 25 aufgeführten Sachen.

Bezüglich der besonderen Bestimmungen für die Versendung wird auf den Anhang 2 verwiesen.

§ 77. Postbegleitadressen.

1. Pakete müssen mit Postbegleitadressen versehen sein.

2. Zu einer Postbegleitadresse dürfen höchstens drei, vom selben Absender für denselben Adressaten gleichzeitig aufzugebende Pakete gehören; es ist jedoch nicht gestattet, zu einer Postbegleitadresse zu versenden:

Pakete mit einer Wertangabe mit solchen ohne Wertangabe,

Pakete mit einer Wertangabe bis 100 K mit solchen, die eine Wertangabe von mehr als 100 K haben,

frankierte Pakete mit unfrankierten,

dringende mit nicht dringenden,

durch Eilboten zuzustellende mit anderen.

3. Postbegleitadressen unterliegen nach Tarifpost 101, I, A, b, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, der Frachtbriefstempelgebühr von 10 h.

4. Die Postbegleitadressen werden von der Post mit aufgedrucktem Stempel um 12 h das Stück abgegeben; den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Postbegleitadressen zu verwenden.

5. a) Die Postbegleitadresse muß dem Vordrucke entsprechend bis auf die Abteilungen für die Postvormerke übereinstimmend mit den Angaben auf der Sendung ausgefüllt werden. Die Adresse kann auch auf einem Zettel angebracht werden, der mit der ganzen Fläche auf dem für sie bestimmten Raum aufzukleben ist. Gehören zu einer Postbegleitadresse mehrere Pakete, so muß im Falle einer Wertangabe der Wert so angegeben werden,

daß kein Zweifel darüber besteht, zu welchem Pakete jede Wertangabe gehört. Auf die gleiche Weise ist bei der vereinfachten Aufgabe das Gewicht einer jeden Sendung besonders anzusehen.

b) Auf dem linken Abschnitte der Postbegleitadresse muß der Absender seinen Namen und seine Wohnung angeben; ist der Aufgabort nicht auch sein Wohnort, so muß auch dieser angegeben werden. Außerdem kann der Absender Bierbildchen oder sonstige Abbildungen oder Ankündigungen aufkleben, jedoch nur so, daß sie nicht über den Rand des Abschnittes hinausragen und den auf der Vorderseite für die nötigen Bormerke und für den Stempelabdruck freigelassenen Raum nicht verdecken.

§ 78. Sonstige Begleitpapiere.

Inwiefern Paketen wegen ihres Inhaltes behördliche Bestätigungen oder andere behördliche Papiere, Erklärungen u. dgl. beizugeben sind, richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften.

§ 79. Sperrgutpakete.

1. Als Sperrgut werden Pakete behandelt:

- a) deren sperrige Behandlung ausdrücklich vorgeschrieben ist;
- b) deren sperrige Behandlung der Absender verlangt (§ 101);
- c) die in irgendeiner Ausdehnung 1,5 m übersteigen;
- d) die bei einem Gewichte von höchstens 10 kg länger als 1 m sind und dabei eine Breite oder Tiefe von mehr als 0,5 m haben;
- e) die unter Druck leicht Schaden erleiden können und bei einem Gewicht von höchstens 5 kg länger als 1,05 m sind und dabei eine Breite und Tiefe von zusammen 0,4 m überschreiten;
- f) die sich überhaupt wegen ihrer ungewöhnlichen Form oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nicht leicht mit anderen Sendungen verladen lassen und einen größeren Raum oder eine besondere Behandlung beanspruchen.

2. Die Post läßt den Sperrgutsendungen, soweit es auf die Beschaffenheit der Sendung ankommt und ohne Störung des Postbetriebes möglich ist, eine besondere Sorgfalt angedeihen.

§ 80. Gebühren.

1. Pakete können frankiert oder unfrankiert aufgegeben werden.

2. Für Pakete wird die Gewichtsgebühr, im Falle einer Wertangabe auch die Wertgebühr erhoben.

3. Gebühren bei frankierter Aufgabe:

a) Gewichtsgebühr:

1° Die gewöhnliche Gewichtsgebühr beträgt für ein Paket:

bis	1 Kilogramm	. . .	60 h
über	1 " 5 "	. . .	80 "
"	5 " 10 "	. . .	200 "
"	10 " 15 "	. . .	300 "
"	15 " 20 "	. . .	400 "

2° Ermäßigte Gewichtsgebühr:

Im Verkehre zwischen Orten mit einer Einwohnerzahl von mehr als 30.000 (Hauptorte) und den im begünstigten Umkreise um sie gelegenen Orten (Außenorte) wird die Gewichtsgebühr für Pakete bis 5 kg auf 60 h ermäßigt.

Der Halbmesser des begünstigten Umkreises beträgt:

- aa) für Wien 75 km
- bb) für Hauptorte mit einer Einwohnerzahl von mehr als 100.000 50 "
- cc) für die übrigen Hauptorte . . . 25 "

Die Landeshauptstädte mit einer Einwohnerzahl von weniger als 30.000 werden den Hauptorten unter cc) gleichgestellt.

Die ermäßigte Gebühr gilt bei den Hauptorten auch für den Verkehr im Postorte, zwischen diesem und dem Außenbezirke und im Außenbezirke des Hauptortes. Für den Verkehr der Außenorte eines Hauptortes untereinander gilt sie nicht.

Die Einreihung der Hauptorte richtet sich nach dem Ergebnisse der zuletzt durchgeführten amtlichen Volkszählung.

Die in Betracht kommenden Orte macht die Postverwaltung kund.

3° Erhöhte Gewichtsgebühr:

Für ein sperriges Paket erhöht sich die Gewichtsgebühr um die Hälfte.

b) Die Wertgebühr beträgt 5 h für je 300 K des angegebenen Wertes oder den angefangenen Teil davon, mindestens aber 10 h.

4. Gebühren bei unfrankierter Aufgabe:

Ein unfrankiertes Paket wird mit den Gebühren wie für ein frankiertes und mit einem Zuschlage von 20 h belastet.

Drittes Hauptstück.

Anweisungen.

I. Postanweisungen.

§ 81. Zulässigkeit.

1. Mit Postanweisung können Beträge bis einschließlich 1000 K zur Auszahlung an einen bestimmten Adressaten eingezahlt werden. Die Postanweisung wird an das Abgabepostamt auf dem Postwege übersendet (gewöhnliche Postanweisung). Auf Verlangen des Absenders kann dieses Postamt mit der Einschränkung unter §. 2 telegraphisch angewiesen werden (telegraphische Postanweisung); eine Anweisung durch Fernsprecher findet nicht statt.

2. Gewöhnliche Postanweisungen werden bei allen Postämtern, telegraphische nur bei solchen mit Telegraphenbetrieb und bei jenen ohne Telegraphenbetrieb angenommen, in deren Standort sich ein Staatstelegraphenamt befindet. Postanweisungen sind nach allen Orten zulässig; besteht keine Verbindung durch den Staatstelegraphen bis zum Abgabepostamte, so wird die telegraphische Anweisung diesem vom letzten Staatstelegraphenamt auf dem Postwege zugesendet.

§ 82. Aufgäbebedingungen.

1. Zu Postanweisungen dürfen nur die von der Postverwaltung ausgegebenen Formulare benützt werden. Solche bestehen für gewöhnliche und für telegraphische Postanweisungen. Der Preis des Formulars einer gewöhnlichen Postanweisung beträgt 3 h; Formulare zu telegraphischen Postanweisungen werden den Absendern fallweise unentgeltlich verabfolgt.

2. a) Der Absender hat das Formular bis auf die Abteilungen für die Postvormerke nach dem Vordrucke auszufüllen; zur Angabe seines Namens und Wohnortes ist er jedoch nur bei den durch Eilboten zuzustellenden und bei telegraphischen Postanweisungen verpflichtet. Die für die Adresse bei Postanweisungen geltenden Vorschriften sind auch bei den übrigen Eintragungen zu beachten.

b) Die Beträge müssen in Kronenwährung, und zwar die Kronen in Ziffern und Worten, die Heller nur in Ziffern, angegeben werden; ist der Betrag der Heller einstellig, so ist der Ziffer eine Null vorzusetzen, z. B. 05 h. Durchstreichungen oder Änderungen des Betrages sind nicht gestattet.

c) Der Raum auf dem Abschnitte kann bei gewöhnlichen Postanweisungen zu Mitteilungen an den Empfänger benützt werden; sonstige Angaben,

Abbildungen oder Zeichnungen können darauf unter den Bedingungen der §§ 36, §. 2, und 77, §. 5, b angebracht werden.

Außerhalb des Abschnittes dürfen nur die durch den Vordruck geforderten oder durch die Postordnung ausdrücklich gestatteten Angaben angebracht werden.

3. a) Das Telegramm, mit dem bei telegraphischen Postanweisungen das Abgabepostamt angewiesen wird (Postanweisungstelegramm), wird vom Postamte ausgefertigt. Der Absender kann für dieses Telegramm unter den in der Telegraphenordnung festgesetzten Bedingungen die dringende Behandlung, die Vergleichen (Kollationierung), bezahlte Antwort und Empfangsanzeige verlangen. Mehrere gleichzeitig aufgegebenen telegraphischen Postanweisungen eines Absenders, die für den gleichen Adressaten bestimmt sind, erfordern ebenso viele Telegramme. Das vom Absender einer telegraphischen Postanweisung ausgefüllte Postanweisungsformular (Bedeckungsanweisung) wird an das Abgabepostamt nachgesendet.

b) Der Absender kann im Postanweisungstelegramm auch eine Mitteilung an den Adressaten mitbefördern lassen, die er dem Postamte abgesondert schriftlich zu übergeben hat.

§ 83. Gebühren.

1. Postanweisungen müssen frankiert aufgegeben werden.

2. Die Gebühr für gewöhnliche Postanweisungen setzt sich zusammen:

a) aus der Grundgebühr von 15 h für jede Postanweisung, und

b) der Wertgebühr von 5 h für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.

3. Für eine telegraphische Postanweisung hat der Absender zu entrichten:

a) die Gebühr wie für eine gewöhnliche Postanweisung;

b) die Gebühr für das Postanweisungstelegramm und für die etwa mitbeförderte Mitteilung an den Empfänger nach den für Telegramme bestehenden Gebührenbestimmungen; diese Gebühr ist bar zu zahlen;

c) die Eilzustellgebühr, wenn die Postanweisung nicht postlagernd adressiert ist.

Für die Beförderung des Postanweisungstelegrammes von einem Postamte ohne Telegraphenbetrieb zum Staatstelegraphenamte oder vom letzten Staatstelegraphenamte zum Abgabepostamte wird keine Gebühr eingehoben.

II. Postzahlungsanweisungen.

§ 84. Zulässigkeit; Beschaffenheit.

1. Mittels Postzahlungsanweisungen werden Auszahlungen der Postdirektionen nach den besonderen Vorschriften bewirkt.

2. Postzahlungsanweisungen sind bis 10.000 K zulässig; darüber hinaus werden nach der Höhe des Betrages zwei oder mehrere Anweisungen ausgestellt. Die Ausfertigung erfolgt durch das Rechnungsdepartement der Postdirektion.

3. Jede Postzahlungsanweisung besteht aus der Anweisung mit einem Raume für die Auszahlungsbedingungen und für die Bestätigung des Empfanges und aus dem Buchauszuge.

Viertes Hauptstück.

Postsendungen zur Einziehung von Geldbeträgen.

I. Postnachnahmen.

§ 85. Allgemeines.

1. Der Absender einer eingeschriebenen Briefsendung, eines Wertbriefes oder eines Paketes kann die Sendung mit einer Nachnahme bis einschließlich 1000 K zur Einziehung dieses Betrages vom Empfänger belasten und verlangen, daß der eingezogene Nachnahmebetrag unmittelbar an ihn oder an das Postsparkassenamt, an ein Bankgeschäft oder an eine andere, die Übernahme von Geld für fremde Rechnung besorgende Anstalt zur Gutschrift auf ein bestimmtes Konto überwiesen werde.

2. Die Bestimmungen über die Abwicklung der Nachnahme enthalten die §§ 162 bis 165.

§ 86. Besondere Ausstattung der Nachnahmesendungen.

1. In der Aufschrift der Nachnahmesendung muß oben deutlich die Bezeichnung „Nachnahme“ angebracht und der Betrag der Nachnahme in Kronenwährung, und zwar die Kronen in Ziffern und Worten, die Heller nur in Ziffern angegeben sein; unmittelbar darunter muß der Absender seine eigene Adresse angeben, oder wenn der einzuziehende Betrag an das Postsparkassenamt oder an ein Bankgeschäft usw. überwiesen werden soll, den Überweisungsauftrag nach folgendem Beispiele anbringen: „Betrag

an das k. k. Postsparkassenamt in Wien zur Gutschrift auf das Konto Nr. . . . des N. N. in N. zu überweisen“. Auf eingeschriebenen Briefsendungen oder Wertbriefen kann der Absender außerdem einen Kassen- oder Buchungsvermerk anbringen.

Um Irrtümer zu vermeiden, muß zwischen diesen Angaben und der Adresse ein angemessener Raum bleiben oder auf andere Art eine Trennung hergestellt werden.

2. Die Nachnahme ist von der Wertangabe unabhängig und gilt nicht als Wertangabe.

§ 87. Nachnahmepostbegleitadressen.

1. Jedem mit Nachnahme belasteten Pakete muß eine für den Nachnahmedienservice eingerichtete Postbegleitadresse beigegeben sein. Solche Postbegleitadressen sind mit einer Postanweisung für den eingezogenen Betrag verbunden. Sie werden von der Postverwaltung gestempelt aufgelegt und zu 12 h das Stück verkauft; für eigene Rechnung hergestellte Postbegleitadressen dürfen nicht verwendet werden.

2. Beide Teile der Nachnahme-Postbegleitadresse sind vom Absender auf der Vorderseite nach dem Vordrucke bis auf die Abteilungen für die Postvermerke und die Angabe des Betrages nach den für die Postbegleitadressen und Postanweisungen geltenden Bestimmungen auszufüllen; nur dürfen auf dem Abschnitte der Postanweisung außer den durch den Vordruck geforderten Angaben bloß Vermerke zur Buchung oder Verrechnung des eingezogenen Betrages angebracht werden. Der Empfänger des Nachnahmebetrages ist auf der Nachnahmepostanweisung übereinstimmend mit der Angabe auf der Sendung zu bezeichnen.

3. Postbegleitadresse und Nachnahmepostanweisung müssen bei der Aufgabe der Nachnahmesendung unverschlossen und in unverletztem Verbande sein.

§ 88. Gebühren bei der Aufgabe.

1. Mit Nachnahme belastete Pakete dürfen nicht unfrankiert aufgegeben werden.

2. Der Absender hat bei der Aufgabe außer den Gebühren für die Sendung selbst die Vorzeigegebühr von 10 h für jede Sendung zu entrichten.

II. Postaufträge.

§ 89. Allgemeines.

1. Mit Postauftrag kann der Post übertragen werden, Geldforderungen einzuziehen; der Auftrag

geber kann verlangen, daß der eingezogene Betrag unmittelbar an ihn oder an das Postsparkassenamt, ein Bankgeschäft oder eine andere die Übernahme von Geld für fremde Rechnung besorgende Anstalt zur Gutschrift auf ein bestimmtes Konto überwiesen werde.

2. Es bestehen zwei Formen: der Postauftragsbrief und die Postauftragskarte.

3. Die Bestimmungen über den Vollzug des Postauftrages enthalten die §§ 166 bis 170.

A. Postauftragsbriefe.

§ 90. Höhe und Arten der Forderungen.

Mittels Postauftragsbriefes können Forderungen bis einschließlich 1000 Kronen eingezogen werden, die ohne Kosten zahlbar sind und über die dem Schuldner bei Bezahlung Urkunden (Schuldscheine, Quittungen, Rechnungen, an Order lautende Zahlungsverprechen, Wechsel, Zins- und Gewinnanteilscheine, gezogene Wertpapiere und überhaupt alle Handels- und sonstigen Wertpapiere) auszufolgen sind.

Im folgenden werden die den Postauftragsbriefen beigegebenen Urkunden „Forderungsurkunden“ genannt.

§ 91. Ausfertigung des Postauftrages.

1. Der Postauftrag wird mit einem besonderen Auftragsblatte erteilt, das aus dem Auftragscheine und aus der Auftragspostanweisung besteht; die Auftragsblätter werden von der Post um 3 h das Stück ausgegeben. Den Auftraggebern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Auftragsblätter zu verwenden.

2. Mit einem Auftragsblatte kann nur eine Forderung aus einer Forderungsurkunde eingezogen werden; Forderungen aus mehreren Zinscheinen, die zur gleichen Gattung von Wertpapieren gehören, werden als eine einzige Forderung und die Zinscheine als eine einzige Forderungsurkunde angesehen.

3. a) Der Auftraggeber hat das Auftragsblatt dem Bordrucke entsprechend mit Ausnahme der Abteilungen für die Postvermerke und der Angabe des Betrages in der Auftragspostanweisung nach den für die Nachnahmepostbegleitadressen geltenden Bestimmungen auszufüllen. Auf der Vorderseite der Auftragspostanweisung kann der Auftraggeber einen Vermerk zur Buchung oder Verrechnung des eingezogenen Betrages anbringen.

b) Soll der Betrag auf ein Scheckkonto des Postsparkassenamtes überwiesen werden, so kann der Auftraggeber auch einen unausgefüllten Erlagschein auf dieses Konto beilegen. Wird ein Erlagschein beigelegt, so ist die Auftragspostanweisung nicht aus-

zufüllen. Auf der Vorderseite des als „Erlagschein“ bezeichneten Teiles kann der Auftraggeber einen Vermerk zur Buchung oder Verrechnung des eingezogenen Betrages anbringen.

c) Andere Angaben oder Bemerkungen dürfen weder auf dem Auftragscheine noch auf der Auftragspostanweisung oder auf dem Erlagscheine angebracht werden.

4. a) Die Forderungsurkunde ist dem Auftragsblatte beizulegen. In der Urkunde müssen Name und Adresse des Schuldners und der einzuziehende Betrag in Kronenwährung, und zwar die Kronensumme auch in Worten angegeben sein; nur bei Zinscheinen ist letzteres nicht notwendig. Ist ein anderer als der in der Urkunde genannte Betrag einzuziehen, oder ist er in der Urkunde nicht auch in Worten angegeben, so muß der Auftraggeber die einzuziehende Summe am oberen Rande der Urkunde, und zwar die Kronen mit Ziffern und Worten, die Heller mit Ziffern ansetzen. Rechnungen und sonstige Urkunden, die nach allgemeinem Gebrauche nur gegen Empfangsbestätigung eingelöst werden, müssen bestätigt sein. Briefliche Mitteilungen für den Zahlungspflichtigen darf die Urkunde nicht enthalten.

b) Beilagen, die zur Urkunde gehören, müssen an diese geheftet sein; sie dürfen nur aus Forderungsbelegen (Konnossementen, Rückrechnungen, Protestaufnahmen u. dgl.) bestehen, die dem Schuldner bei der Einlösung der Urkunde auszufolgen sind, nicht aber aus verschlossenen oder offenen Briefen, und überhaupt zu keiner Korrespondenzvermittlung dienen.

§ 92. Fertigung des Postauftragsbriefes.

1. Der Auftraggeber hat das ausgefüllte Auftragsblatt samt der Forderungsurkunde und den etwaigen Beilagen in einem Umschlag zu verschließen und als Adressaten des Briefes das Postamt zu bezeichnen, das die Einziehung vornehmen soll. Mehrere Auftragsblätter dürfen nicht zu einem Postauftragsbriefe vereinigt werden. Der Auftraggeber hat auf dem Auftragsbriefe seinen Namen und seine Wohnung anzugeben.

2. Zur Verschließung der Postauftragsbriefe können außer den von der Postverwaltung dafür ausgegebenen Briefumschlägen auch andere verwendet werden; doch muß auf solchen in auffällender Schrift die Bezeichnung „Postauftrag“ oder „Postauftragsbrief“ angebracht werden.

§ 93. Aufgabe und Gebühren.

1. Postauftragsbriefe sind als eingeschriebene Briefe, jedoch nicht früher als sieben Tage vor dem für die Vorzeigung bestimmten Tage, aufzugeben.

2. Im Briefkasten vorgefundene unfrankierte oder ungenügend frankierte, als Postauftrag bezeichnete Briefe werden dem Absender zurückgegeben, falls dieser jedoch auf dem Briefe nicht angegeben ist, als unanbringlich behandelt (§ 194, Z. 1, e).

B. Postauftragskarten.

§ 94. Höhe der Forderung; Beschaffenheit der Postauftragskarten; Aufgabe.

1. Geldforderungen bis einschließlich 20 K, die ohne Ausfolgung einer eigenen Urkunde zahlbar sind, können mittels Postauftragskarten eingezogen werden.

2. a) Die Postauftragskarten werden von der Postverwaltung ausgegeben. Sie sind mit eingedruckter 10 h-Briefmarke versehen und werden zum Nennwerte der Marke verkauft. Es ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Postauftragskarten zu verwenden.

b) Die Postauftragskarte besteht aus zwei Teilen, der eigentlichen Postauftragskarte und der Auftragspostanweisung. Beide Teile hat der Auftraggeber dem Bordrucke entsprechend auszufüllen. Auf der Rückseite des Abschnittes sind nur Mitteilungen zugelassen, die den einzuziehenden Betrag betreffen. Postauftragskarte und Auftragspostanweisung müssen bei der Aufgabe unverschlossen und in unverletztem Verbands sein.

3. Die Gebühr für die Aufgabe einer Postauftragskarte beträgt 10 h; sie wird durch den Kauf der Karte entrichtet.

4. Die Postauftragskarten gelten als gewöhnliche Brieffsendungen und sind wie diese aufzugeben; jedoch ist auch die Aufgabe am Schalter des Postamtes gestattet und empfohlen; die eingeschriebene Aufgabe und das Verlangen der Eilzustellung ist nicht zulässig.

Dritter Teil.

Besondere Befugnisse des Absenders bei der Aufgabe und während der Beförderung.

Erster Abschnitt.

Bei der Aufgabe.

§ 95. Verlangen eines Rückscheines oder einer Auszahlungsbestätigung.

1. Der Absender einer eingeschriebenen Brieffsendung, eines Wertbriefes oder eines Paketes kann

bei der Aufgabe verlangen, daß ihm eine Bestätigung des Empfängers über die Ausfolgung der Sendung (Rückschein), und der Absender einer Postanweisung, daß ihm eine solche über die Auszahlung des angewiesenen Betrages (Auszahlungsbestätigung) beschafft werde. Das Verlangen ist durch den Vermerk: „Rückschein“ oder „Auszahlungsbestätigung“ auszudrücken; der Absender muß auf der Sendung seine Adresse angeben.

2. Pakete, für die der Absender einen Rückschein verlangt hat, dürfen nicht unfrankiert aufgegeben werden.

3. Für die Beschaffung des Rückscheines oder der Auszahlungsbestätigung hat der Absender bei der Aufgabe eine Gebühr von 25 h zu entrichten. Für mehrere Pakete, die zu einer Postbegleitadresse gehören, ist nur die einfache Rückscheingebühr zu entrichten.

Bei Brieffsendungen, die auf die in § 42 bezeichnete Art aufgegeben wurden und den Vermerk „Rückschein“ tragen, muß wenigstens die Gebühr für den Rückschein durch die vorhandenen Briefmarken gedeckt sein, widrigens der Vermerk unberücksichtigt bleibt.

4. Der Rückschein oder die Auszahlungsbestätigung wird, sobald der Empfänger die Bestätigung geleistet hat, an das Aufgabepostamt oder an das sonst zur Abgabe an den Absender zuständige Postamt geleitet.

§ 96. Verlangen der Zustellung zu eigenen Händen des Adressaten.

1. Der Absender einer Sendung, für die ein Rückschein oder eine Auszahlungsbestätigung verlangt wurde, kann durch den Vermerk „eigenhändig“ oder „zu eigenen Händen“ verlangen, daß die Sendung zu eigenen Händen des Adressaten mit Ausschluß jeder anderen Person zugestellt werde.

2. Der Vermerk „eigenhändig“ oder „zu eigenen Händen“ auf anderen als den Sendungen unter 3. 1 wird als nicht vorhanden betrachtet.

3. Die besonderen, für Postzahlungsanweisungen und für Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes sowie für den amtlichen Verkehr bestehenden Anordnungen bleiben unberührt.

§ 97. Verlangen der Eilzustellung.

1. Der Absender einer gewöhnlichen oder eingeschriebenen Brieffsendung, eines Wertbriefes, eines Paketes oder einer Postanweisung kann verlangen, daß die Sendung nicht mit den übrigen zur

Abgabe vorliegenden Sendungen, sondern durch einen besonderen Boten zugestellt werde (Eilsendungen); das Verlangen muß durch den Vermerk: „Durch Eilboten“ oder durch einen gleichbedeutenden unzweideutigen Vermerk ausgedrückt werden. Soll auch nachts durch Eilboten zugestellt werden, so hat der Vermerk: „Durch Eilboten, auch nachts“, und, wenn nicht vor einer bestimmten Stunde morgens zugestellt werden soll, „Durch Eilboten, nicht vor ... Uhr früh“ zu lauten. Der Vermerk ist auffallend anzubringen. Außerdem muß der Absender auf der Sendung seine Adresse angeben. Das Verlangen der Eilzustellung auch nachts ist bei Postanweisungen und bei Sendungen, die mit Nachnahme belastet sind, nicht zugelassen.

2. Gewöhnliche Eilbrieffsendungen sollen am Postschalter oder durch Übergabe an den Landbriefträger oder Geschäftsführer der Postablage aufgegeben werden, doch ist auch die Aufgabe durch Einlegung in die Briefkasten zugelassen.

3. Gewöhnliche Brieffsendungen, für die die Eilzustellung verlangt wird, dürfen nicht teilweise frankiert oder unfrankiert, und Pakete nicht unfrankiert aufgegeben werden.

4. a) Der Absender hat für die Eilzustellung die Eilzustellgebühr bei der Aufgabe zu entrichten; diese beträgt

50 h für jedes Paket und

30 h für jede andere Sendung.

b) Bei den im § 42 bezeichneten Brieffsendungen, die den Eilvermerk tragen, muß wenigstens die Eilzustellgebühr durch die vorhandenen Briefmarken gedeckt sein, widrigens der Vermerk unberücksichtigt bleibt. Das gleiche gilt für gewöhnliche, durch Einlegen in Briefkasten aufzugebene Eilbrieffsendungen.

c) Der Absender einer Eilsendung, die an einen Empfänger im Außenbezirke des Abgabepostamtes lautet, oder bei der zweifelhaft ist, ob sie im Ortszustellbezirke des Abgabepostamtes oder außerhalb zuzustellen ist, kann die Zahlung des Botenlohnes (§ 140, Z. 2) auf sich nehmen. Er hat in solchen Fällen statt der Eilzustellgebühr den Botenlohn von 1 K 50 h für jede Sendung bei der Aufgabe zu entrichten. War die Sendung im Postorte zuzustellen, so wird ihm der Unterschied zwischen dem Botenlohne und der Eilzustellgebühr erstattet.

§ 98. Verlangen der Rohrpostbeförderung.

1. Der Absender eines gewöhnlichen Briefes oder einer gewöhnlichen Postkarte (einfache oder

Doppeltarte) kann die Beförderung der Sendung mit der Rohrpost verlangen.

2. Die Rohrpostbeförderung umfaßt:

a) bei Sendungen innerhalb des Bereiches der Rohrpostanlage die Beförderung mit den Rohrpostzügen und die beschleunigte Zustellung durch besonderen Boten;

b) bei Sendungen nach auswärts die Beförderung mit den Rohrpostzügen bis zum Austritt der Sendung aus dem Bereiche der Rohrpostanlage; weiterhin werden die Sendungen wie gewöhnliche befördert und abgegeben;

c) bei Sendungen von auswärts die Beförderung nach ihrem Eintritte in den Bereich der Rohrpostanlage mit den Rohrpostzügen und die beschleunigte Zustellung durch besonderen Boten.

3. Die Orte mit Rohrpostanlage macht die Postverwaltung kund.

4. Die Briefe dürfen nicht länger als 15,5 cm und nicht breiter als 11 cm sein und nicht mehr als 20 g wiegen; sie dürfen keine steifen Umschläge haben und weder harte oder zerbrechliche Gegenstände oder Hartgeld enthalten noch mit Siegellack verschlossen sein. Auf den Sendungen dürfe keine harten oder zerbrechlichen Stoffe aufgeklebt sein.

5. a) In Orten mit Rohrpostanlage soll die Aufgabe bei den Rohrpostämtern oder durch Einlegung in die Rohrpostbriefkasten erfolgen, doch können die Sendungen auch wie gewöhnliche Brieffsendungen aufgegeben werden.

b) Außerhalb der Orte mit Rohrpostanlage erfolgt die Aufgabe wie bei gewöhnlichen Brieffsendungen.

6. Rohrpostsendungen müssen mit der Aufschrift „Rohrpost“ versehen sein:

a) wenn sie in Orten mit Rohrpostanlage in die gewöhnlichen Briefkasten eingelegt und nicht die von der Postverwaltung ausgegebenen Rohrpostganzsachen verwendet werden;

b) wenn sie außerhalb der Orte mit Rohrpostanlage aufgegeben werden.

7. Die Dauer des Rohrpostverkehrs und die Zahl der Aushebungen der Rohrpostbriefkasten setzt die Postdirektion nach den örtlichen Verhältnissen fest und macht sie kund.

8. Außer den sonstigen Gebühren unterliegen die Sendungen dem Rohrpostzuschlage von 30 h für jede Beförderung mit der Rohrpost.

9. Der Absender muß die Sendung wenigstens so weit frankieren, daß der Rohrpostzuschlag, und

wenn die Rohrpostbeförderung sowohl im Aufgabebereich als auch im Abgabebereich erfolgen soll, die beiden Rohrpostzuschläge gedeckt sind.

10. Die von der Postverwaltung ausgegebenen Rohrpostartenbriefe sind mit aufgedruckter 45 h-Briefmarke und die Rohrpostarten mit aufgedruckter 38 h-Briefmarke versehen und werden zum Nennwerte dieser Marken verkauft.

11. Rohrpostsendungen werden mit den gewöhnlichen Postkursen befördert und sind von der Zustellung durch besondere Boten ausgeschlossen:

a) wenn sie den Bestimmungen unter B. 4 oder 6 nicht entsprechen;

b) wenn nicht wenigstens der Rohrpostzuschlag gedeckt ist;

c) wenn sie unfrankiert aufgegeben werden.

12. Unter den Bedingungen des § 97 kann der Absender einer nach auswärts bestimmten Rohrpostsendung auch die Eilzustellung verlangen.

§ 99. Flugpostbeförderung.

Die näheren Bestimmungen werden nach Einrichtung dieses Dienstes durch besondere Anordnungen festgesetzt.

§ 100. Verlangen der dringenden Behandlung.

1. Bei Paketen kann der Absender die dringende Behandlung verlangen; diese schließt die Beförderung mit den schnellsten sich anbietenden, dazu geeigneten Postbeförderungsgelegenheiten sowie, wenn die Sendung nicht postlagernd adressiert ist, die Eilzustellung unter den für diese festgesetzten Bedingungen in sich.

2. Die Postverwaltung bezeichnet durch Rundmachung die Gegenstände, bei denen dieses Verlangen zugelassen wird, und die Verkehrsrichtungen, nach denen die dringende Beförderung stattfindet.

3. Dringende Pakete dürfen nicht schwerer als 5 kg sein und nach keiner Richtung mehr als 60 cm messen. Das Verlangen der dringenden Behandlung ist durch den Vermerk „Dringend“ zu stellen, der in fettem, schwarzen Druck oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen auf einem farbigen Zettel anzubringen ist.

4. Dringende Pakete müssen frankiert aufgegeben werden. Der Absender hat außer den sonstigen Gebühren und der Eilzustellgebühr eine besondere Gebühr von 1 K 20 h für die dringende Behandlung eines jeden Pakets zu entrichten; bei postlagernd gestellten Paketen wird die Eilzustellgebühr nicht eingehoben.

§ 101. Verlangen der Sperrgutbehandlung.

Der Absender eines Paketes kann die sperrige Behandlung auch dann verlangen, wenn sie nicht schon durch die Vorschriften für die Aufgabe angeordnet ist (§ 79). Das Verlangen wird durch den Vermerk „Sperrgut“ oder das Zeichen „Sp.“ oder das gewöhnliche Sperrgutzeichen (Bild einer Flasche) gestellt.

§ 102. Verlangen der Behandlung als Bahnhofsbriefe.

1. Der Absender kann verlangen, daß Briefe, die er regelmäßig an einen bestimmten Empfänger sendet und die stets mit dem gleichen Eisenbahnzuge befördert werden, dem Empfänger am Bahnhofe unmittelbar nach Ankunft des Zuges ausgefolgt werden.

2. Für solche Briefe gelten folgende Bestimmungen:

a) Das Verlangen muß der Absender schriftlich dem Aufgabepostamt anmelden. Für die besondere Behandlung hat er eine Gebühr von monatlich 10 K zu zahlen, wenn nicht mehr als ein Brief täglich aufgegeben wird; werden mehr Briefe aufgegeben, so ist die Gebühr so oftmal zu zahlen, als die höchste Zahl der an einem Tage zu versendenden Briefe beträgt. Sie ist in Vorhinein für den Kalendermonat zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob die Benützung dieser Einrichtung erst im Laufe des Monats beginnt oder schon vor dessen Ablauf endet.

b) Die Briefe müssen auf der Aufschriftseite mit einer wenigstens 1 cm breiten roten Randeinfassung versehen sein und oben in der Mitte in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief“ und unmittelbar darunter die Nummer des Eisenbahnzuges und den Namen der Aufgabestation tragen. Auf der Rückseite muß der Absender seinen Namen und seine Wohnung angeben.

c) Bahnhofsbriefe müssen frankiert aufgegeben werden. Sie können am Postschalter oder zu Händen des Landbriefträgers oder Geschäftsführers der Postablage aufgegeben oder in einen Briefkasten eingelegt werden.

d) Bahnhofsbriefe werden nur mit Zügen befördert, die durch Postbedienstete begleitet werden.

e) Der Absender hat sich mit dem Empfänger zu verständigen, daß sich dieser zur Abholung der Briefe am Bahnhofe einfindet.

f) Die Bestimmungen über die Abgabe der Bahnhofsbriefe sind im § 151 enthalten.

§ 103. Verlangen des Absenders für den Fall des Wechsels des Wohnortes des Adressaten.

Der Absender einer Postsendung kann für den Fall des Wechsels des Wohn- oder Aufenthalts-

ortes des Adressaten im voraus durch einen Vermerk verlangen, daß

1. die Sendung diesem nachgesendet werde,
2. die Nachsendung bei telegraphischen Postanweisungen auf telegraphischem Wege erfolge, oder
3. jede Nachsendung zu unterbleiben habe.

§ 104. Verlangen des Absenders für den Fall der Unbestellbarkeit.

1. Der Absender einer gewöhnlichen Drucksachen- oder Warenproben sendung kann diese für den Fall der Unbestellbarkeit im voraus durch einen Vermerk der Post preisgeben.

2. Der Absender eines Paketes kann für den Fall der Unbestellbarkeit im voraus durch einen Vermerk

a) verlangen, daß:

- 1° das Paket an einen anderen Empfänger im selben Orte abgegeben,
- 2° an einen anderen Empfänger in einem anderen Orte gesendet,
- 3° ihm zurückgesendet,
- 4° der Inhalt auf seine Rechnung postordnungsmäßig verkauft werde;

b) das Paket der Post preisgeben.

Von den Verlangen unter a) darf der Absender gleichzeitig höchstens zwei stellen, von denen das zweite bei Unausführbarkeit des ersten zu vollziehen ist.

Die Verfügung unter b) kann der Absender selbständig treffen oder einem der unter a) zugelassenen Verlangen beifügen.

3. Der Absender eines Paketes, der ein Verlangen nach §. 2, a, 1° oder 2° stellt, kann auch verlangen, daß er auf seine Kosten schriftlich verständigt werde, welchem der beiden Empfänger es ausgefolgt wurde. Die Gebühr für die Verständigung, die dem Absender verschlossen zu übergeben ist, beträgt 25 h und wird bei der Übergabe eingehoben.

4. Der Absender eines Paketes kann im voraus durch einen Vermerk verlangen, daß es ihm nach Ablauf der lagerzinsfreien Zeit (§ 123) zurückgesendet werde.

5. Der Absender eines Postauftragsbriefes kann für den Fall der Nichteinlösung der Urkunde im voraus durch einen Vermerk auf dem Postauftragschein verlangen:

a) daß die Urkunde sofort zurückgesendet oder ohne Einziehung des Betrages sofort an eine andere, namentlich bezeichnete Person ausgefolgt werde;

b) daß er sofort verständigt werde.

Der Vermerk hat zu lauten:

im Falle a): „Bei Nichteinlösung zurück“ oder „Bei Nichteinlösung sofort an N. N.“,
im Falle b): „Wenn nicht sofort bezogen, benachrichtigen“.

Zweiter Abschnitt.

Nach der Aufgabe.

I. Zurückforderung einer Postsendung; Adressänderung; Änderung der Nachnahme und des Postauftrages.

§ 105. Umfang der Berechtigung; Wirksamkeitsdauer.

1. Der Absender einer gewöhnlichen oder einer eingeschriebenen Brieffsendung, eines Wertbriefes, eines Paketes oder einer Postanweisung kann verlangen:

a) daß ihm die Sendung zurückgegeben oder

b) mit der im § 107, §. 2, enthaltenen Einschränkung, daß die Adresse der Sendung geändert werde. Als Änderung der Adresse ist anzusehen, wenn der Vorname, der Name, die Eigenschaft (Stand, Beruf, Beschäftigung) des Adressaten, der Bestimmungsort oder die Ablieferungsstelle, und zwar entweder nur eine dieser Angaben oder mehrere oder alle gleichzeitig geändert werden.

c) Der Absender einer Postanweisung, der ein Verlangen nach a) oder b) stellt, kann dieses auch darauf ausdehnen, daß der Betrag telegraphisch überwiesen werde.

2. Der Absender einer mit Nachnahme belasteten eingeschriebenen Brieffsendung, eines solchen Wertbriefes oder Paketes kann mit der Einschränkung des § 107, §. 2, verlangen, daß die Nachnahme gemindert oder gestrichen werde.

3. Der Absender eines Postauftragsbriefes kann mit der Einschränkung des § 107, §. 2, verlangen, daß:

a) ihm die Urkunde ohne Versuch der Zustellung sofort zurückgesendet werde,

b) Angaben im Postauftragscheine, die mit der Urkunde nicht übereinstimmen, nach dieser richtiggestellt werden, oder

c) die Angabe des Fälligkeitstages der Forderung berichtigt werde, wobei jedoch der neue Fälligkeitstag nicht auf länger als 7 Tage nach dem im Auftragscheine angegebenen hinausgeschoben werden darf, endlich

d) seine eigene Adressangabe oder bei Überweisung an das Postsparkassenamt oder an ein Bankgeschäft oder eine andere Anstalt (§ 89, Z. 1) die Bezeichnung des Kontos oder der Anstalt geändert werde.

4. Der Absender einer Postauftragskarte kann verlangen:

a) daß ihm die Karte zurückgegeben oder
b) mit der Einschränkung des § 107, Z. 2, daß seine eigene Adressangabe oder bei Überweisung an das Postsparkassenamt oder an eine andere Anstalt (§ 89, Z. 1) die Bezeichnung des Kontos oder der Anstalt geändert werde.

5. Das Verlangen ist wirksam, solange die Sendung, die Forderungsurkunde oder der Abschnitt der Postauftragskarte oder der angewiesene Betrag noch nicht ausgehändigt ist. Die Wirksamkeit wird dadurch nicht gehindert, daß dem Empfänger bereits ein Bezugsschein ausgefolgt wurde. Wenn das Verlangen beim Abgabepostamt einlangt, nachdem der Zusteller den Zustellgang bereits angetreten hat, so wird ihm nur dann entsprochen, wenn der Zusteller nach fruchtlosem Zustellversuch zum Postamt zurückgekehrt ist.

§ 106. Geltendmachung des Verlangens.

1. Das Verlangen kann bei jedem Postamt gestellt werden.

2. Wenn es sich um eine eingeschriebene Briefsendung, einen Wertbrief, ein Paket, eine Postanweisung oder einen Postauftragsbrief handelt, muß der Antragsteller dem Postamt:

a) die amtliche Aufgabebescheinigung vorweisen; ihre Vorweisung gilt als Nachweis der Berechtigung, das Verlangen zu stellen; ferner

b) eine schriftliche Erklärung überreichen, in der die Sendung bezeichnet und das Verlangen genau bestimmt ist und

c) ein vollkommen gleiches Muster des Briefumschlages oder der Aufschrift der Sendung, bei Paketen und Postanweisungen eine mit der Urschrift der Postbegleitadresse oder der Postanweisung übereinstimmende Niederschrift unter Weglassung der brieflichen Mitteilungen auf dem Abschnitt, bei Postauftragsbriefen eine mit der Urschrift des Postauftragsblattes übereinstimmende Niederschrift übergeben; war die Sendung gestiegelt, so muß er außerdem einen Abdruck des Siegels beibringen.

Das Verlangen wird in der Aufgabebescheinigung vermerkt und diese darauf dem Antragsteller zurückgegeben.

3. Bei einer gewöhnlichen Briefsendung oder einer Postauftragskarte kann das Verlangen beim Postamt schriftlich (Z. 2, b) oder mündlich

gestellt werden. Außerdem muß der Antragsteller dem Postamt ein vollkommen gleiches Muster des Briefumschlages oder der Aufschrift der Sendung, bei Postauftragskarten eine mit der Urschrift der Karte übereinstimmende Niederschrift überreichen und, wenn die Sendung gestiegelt war, einen Abdruck des Siegels beibringen.

§ 107. Durchführung; Gebühren für die Durchführung.

1. a) Wenn das Verlangen beim Aufgabepostamt gestellt wird und sich die Sendung noch dort befindet, so ist dieses Postamt zur Durchführung zuständig,

b) sonst das Abgabepostamt.

2. In den Fällen Z. 1, a) wird die Sendung stets zurückgegeben; soll die Adresse einer eingeschriebenen Briefsendung, eines Wertbriefes, Paketes oder einer Postanweisung geändert oder die Nachnahme gemindert oder gestrichen werden oder handelt es sich um Postauftragsbriefe oder -karten, so ist es Sache des Absenders, die Sendung neu aufzugeben.

Gewöhnliche Briefsendungen werden kostenlos zurückgegeben, andere Sendungen gegen eine Gebühr von 10 h.

3. a) Ist die Sendung vom Aufgabepostamt bereits abgegangen oder ist das Verlangen bei einem anderen Postamt gestellt worden, so wird es je nach Wunsch schriftlich oder telegraphisch an das Abgabepostamt übermittelt.

Der Antragsteller hat für die schriftliche Übermittlung die Gebühr von 25 h, für die telegraphische die Gebühr für das Telegramm nach den für Telegramme geltenden Gebührenbestimmungen zu entrichten. Will der Absender gleichzeitig mehrere für denselben Adressaten bestimmte Sendungen zurückfordern oder auf solchen Sendungen die gleiche Änderung der Adresse vornehmen lassen, so wird die Gebühr nur einmal eingehoben.

b) 1° Liegt gegen das Verlangen kein Bedenken vor, so vollzieht es das Abgabepostamt. Wurde die Änderung der Adresse telegraphisch verlangt, so unterbleibt zunächst nur die Abgabe der Sendung und das Verlangen wird erst nach Einlangen der schriftlichen Ausfertigung vollzogen. Bei einer telegraphischen Postanweisung ist stets das Einlangen der Bedeckungspostanweisung abzuwarten.

Auf der Adresse der Sendung, auf der Paketaufschrift und Postbegleitadresse, der Postanweisung und der Forderungsurkunde oder Postauftragskarte merkt der Postbedienstete die Verfügung vor ihrer Durchführung vor und setzt seine Unterschrift und einen Abdruck des Orts- und Tagesstempels bei.

2° Gibt das Verlangen zu Bedenken Anlaß, so wird die Durchführung aufgeschoben und die Beseitigung des Bedenkens veranlaßt.

3° Ist die Durchführung nicht möglich, so wird das Verlangen mit Angabe des Grundes an das Aufgabepostamt zurückgesendet, das den Absender verständigt.

4° Wurde die Sendung oder die Forderungsurkunde an einen anderen Ort nachgesendet, so geschieht dies auch mit dem Verlangen; ein telegraphisches kann unter den in der Telegraphenordnung aufgestellten Bedingungen telegraphisch nachgesendet werden.

4. Ist die Sendung zurückzugeben, so gilt folgendes:

a) In den Fällen B. 1, a) erhält sie der Antragsteller sofort zurück, und zwar, wenn es sich um bescheinigte Sendungen handelt, gegen Einziehung des Aufgabescheines oder Vermerk im Aufgabebuche oder -bogen;

b) sonst wird die Sendung nach den Vorschriften zurückgegeben, die für die Abgabe der Sendungen an den Empfänger bestehen. Sind Postanweisungsbeträge zurückzuzahlen, so zieht das Postamt außerdem den Aufgabeschein ein oder vermerkt die Zurückzahlung im Aufgabebuche oder -bogen; kann der Absender die Aufgabebescheinigung nicht beibringen oder besteht gegen die Echtheit der Postanweisung ein Bedenken, so ist vorerst sicherzustellen, daß der Betrag als aufgegeben in die Bücher der Post eingetragen, aber noch nicht als ausgezahlt verrechnet wurde.

5. Die Post haftet nicht, wenn die Sendung entgegen dem nachträglichen Verlangen des Absenders nach ihren ursprünglichen Angaben behandelt worden ist.

§ 108. Gebührenbehandlung der Sendung selbst.

1. Falls dem Verlangen beim Aufgabepostamte entsprochen wird:

Sendungen mit aufgeklebten, noch nicht entwerteten Marken werden im gleichen Zustande zurückgegeben, für andere frankierte Sendungen, außer für gewöhnliche Brieffsendungen, werden die entrichteten Gebühren gegen Bestätigung und gegen Abgabe der Umschläge oder sonstigen Gegenstände, auf denen die Marken aufgeklebt sind, erstattet und die auf einer unzureichend oder nicht frankierten Sendung lastenden Gebühren gestrichen.

Der Kaufpreis der Postbegleitadresse wird nicht erstattet.

2. Falls dem Verlangen beim Abgabepostamte entsprochen wird:

a) Wird die Sendung zurückgefordert, so erfolgt die Gebührenbehandlung wie bei der Zurück-

sendung (§ 192). Für eine telegraphisch an den Absender zurücküberwiesene Postanweisung werden die Gebühren wie für eine neue, auf den vollen Betrag lautende telegraphische Postanweisung berechnet und vom Anweisungsbetrage abgezogen.

b) Wird durch die geänderte Adresse der Bestimmungsort geändert, so erfolgt die Gebührenbehandlung wie bei der Nachsendung (§ 183). Für eine Postanweisung, die nach dem neuen Bestimmungsorte telegraphisch übersendet werden soll, werden die Gebühren wie für eine neue, auf den vollen Betrag lautende telegraphische Postanweisung berechnet und vom Anweisungsbetrage abgezogen.

II. Richtigstellungen.

§ 109. Bedingungen; Durchführung.

1. Bei gewöhnlichen Brieffsendungen kann der Absender die Angabe des Bestimmungsortes oder der Ablieferungsstelle auch durch ein unmittelbar beim Abgabepostamte ohne die für die Adressänderung vorgeschriebenen Formlichkeiten schriftlich oder telegraphisch gestelltes Verlangen berichtigen.

2. Das Abgabepostamt vollzieht das Verlangen, wenn kein Bedenken vorliegt; sonst wird die Durchführung aufgeschoben und die Beseitigung des Bedenkens durch das Aufgabepostamt veranlaßt.

3. Für die bloße Richtigstellung wird keine besondere Gebühr eingehoben.

III. Verlangen eines Rückscheines oder einer Auszahlungsbestätigung.

§ 110. Bedingungen; Durchführung.

1. Der Absender einer eingeschriebenen Brieffsendung, eines Wertbriefes oder eines Paketes kann einen Rückschein, der Absender einer Postanweisung eine Auszahlungsbestätigung auch nach der Aufgabe verlangen. Er hat dafür eine Gebühr von 25 h für jede Sendung zu entrichten. Das Verlangen kann bei jedem Postamte gestellt werden; der Antragsteller muß die Aufgabebescheinigung vorweisen, die ihm, nachdem das Postamt das Verlangen darin vorgemerkt hat, zurückgegeben wird.

2. Das Abgabepostamt holt vom Empfänger die Bestätigung auf dem Rückscheine oder auf der Auszahlungsbestätigung ein und übersendet sie an das Aufgabepostamt oder an das zur Abgabe an den Absender zuständige Postamt. Verweigert der Empfänger die Bestätigung oder kann sie aus anderen Gründen nicht beigebracht werden, so setzt das Abgabepostamt nach den postamtlichen Büchern den Tag der Ausfolgung der Sendung oder Auszahlung des Betrages ein.

3. Das Recht des Absenders erlischt mit Ablauf der Frist für die Aufbewahrung der postamtlichen Bücher.

Vierter Teil.**Abgabe.****Erster Abschnitt.****Allgemeine Bestimmungen.****§ 111. Postbezirk; Ortszustellbezirk (Postort), Außenbezirk.**

Durch Rundmachung wird verlautbart:

1. welcher Teil des Bezirkes eines Postamtes (des Postbezirkes) den Ortszustellbezirk (Postort) bildet; der übrige Teil des Postbezirkes bildet den Außenbezirk;

2. falls im Postbezirke eine Postablage errichtet wird, der Bereich der Postablage.

§ 112. Zahlungsanweisungen im Scheckverkehre des Postsparkassenamtes.

Die Bestimmungen für die Abgabe gelten auch für die Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes, mit denen im Scheckverkehre Beträge zur Barzahlung überwiesen werden.

§ 113. Abgabedienst im allgemeinen.

1. a) Wo die Post einen Zustelldienst eingerichtet hat, werden in der Regel die Sendungen und die mit Postanweisungen, Postzahlungsanweisungen und mit Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes angewiesenen Beträge in das Haus überbracht. Soweit dies nicht geschieht, wird der Bezugsschein überbracht oder vom Einlangen des Gegenstandes bei der Post auf andere Art Nachricht gegeben; die angekündigten Gegenstände selbst müssen abgeholt werden.

1° Der gewöhnliche Zustelldienst ist eingerichtet:

im Postorte: in dessen ganzem Umfange,

im Außenbezirke: in den Landbriefträgerbezirken, im erweiterten Ortszustellbezirke und bei jenen Postablagen, die mit einem darauf bezüglichen Wirkungsbereich ausgestattet sind; der Zustellbereich wird kundgemacht.

2° Die Güterzustellung findet nach allen Orten des Postbezirkes statt.

b) Es ist jedermann freigestellt, sich die Abholung vorzubehalten.

2. Wo ein Zustelldienst nicht eingerichtet ist, müssen alle Postachen abgeholt werden.

3. Nach Orten des Außenbezirkes kann die Abgabe auch durch verschließbare Taschen vermittelt werden.

4. Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd“ und die Beträge zu solchen Post- und Zahlungsanweisungen werden beim Postamte bereit-

gehalten und können dort in Empfang genommen werden.

5. Sendungen, die einer verzehrungssteuer- oder gefällsamtlchen Behandlung unterliegen und die die Post nicht selbst bei der zuständigen Amtsstelle freimacht, müssen die Empfänger bei dieser Stelle beheben; sie werden davon besonders verständigt.

6. Besondere Einrichtungen bestehen für die Abgabe:

a) an Militärpersonen des Mannschaffsstandes,
b) an Zöglinge in Erziehungsanstalten und an Personen, die in Klöstern wohnen,

c) an Kranke und Pflöglinge in Krankenanstalten und Versorgungshäusern,

d) an Personen, die sich in Haft befinden,

e) von Sendungen, die mit Beschlag belegt sind.

Soweit durch diese Einrichtungen nicht anderes angeordnet ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen.

7. Die Sendungen werden bei der Ankunft nur dann mit einem diese anzeigenden Stempelaufdruck versehen, wenn es der postamtliche Betrieb fordert.

8. Besondere Anordnungen regeln die postamtliche Vermittlung bei der Zollbehandlung von Postsendungen und die dafür einzuhebenden Gebühren.

§ 114. Empfänger.

1. Empfänger einer Sendung ist der Adressat; wenn aber kraft Gesetzes, besonderer Anstaltsordnung oder besonderer Anordnung des Adressaten eine andere Person zum Empfange berechtigt ist, so tritt diese an die Stelle des Adressaten.

2. Adressat.

a) Ist der Adressat eine einzelne Person, so erfolgt die Abgabe an diese.

b) Ist er eine handelsgerichtlich protokollierte Firma (Einzelfirma, Handelsgesellschaft, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft), so sind die Bestimmungen maßgebend, die in die Register über die Vertretungsberechtigung eingetragen und durch die dafür festgesetzten Blätter bekannt gemacht sind.

c) Ist der Adressat ein nicht in die Register eingetragenes Unternehmen, ein Verein, eine Gesellschaft, Direktion, ein Ausschuß, ein Bureau, eine Geschäftsstelle, Komitee u. dgl. und bezeichnet die Adresse nicht namentlich die Person, an die die Sendung abzugeben ist, so wird sie an jene Person abgegeben, die der Post als Inhaber, Direktor, Vorsteher, Vertretungsberechtigter bekannt ist oder sich unzweifelhaft als solcher ausweist.

d) Sind als Adressat mehrere Personen genannt, ohne daß die Bestimmungen für Firmen Anwendung finden, oder ist in der Adresse eine zweite Person angeführt, die nicht ausschließlich nur zur deutlicheren Bezeichnung der ersten dient, so kann die Abgabe an jede von ihnen erfolgen.

3. Empfänger kraft Gesetzes.

a) Gerichtlich bestellte Vermögensverwalter usw.

1° Wurde über den Adressaten der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet, so finden die Vorschriften der Konkursordnung oder der Ausgleichsordnung Anwendung.

2° Für die Abgabe der Sendungen an eine in Zwangsverwaltung befindliche Unternehmung gelten die Vorschriften der Exekutionsordnung.

3° Für die Abgabe an Kuranden, Mündel usw. sind die Anordnungen des Gerichtes maßgebend.

Die gerichtlichen Anordnungen werden in allen diesen Fällen dem Postamte bekanntgegeben.

b) Substituten von Advokaten oder Notaren.

Hat der Ausschuß der Advokatenkammer für einen Advokaten einen Substituten (Kanzleiübernehmer) bestellt, so werden die an die Adresse des Advokaten einlangenden gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffsendungen, die Wertbriefe sowie die Post- und Zahlungsanweisungen an den Substituten (Kanzleiübernehmer) abgegeben, wenn nicht in der Adresse als Ablieferungsort eine von der Kanzlei verschiedene Wohnung angegeben oder aus anderen Umständen zu entnehmen ist, daß die Sendung sich nicht auf die Berufstätigkeit des Advokaten bezieht. Bei befristeter Stellvertretung bestimmt der Ausschuß der Advokatenkammer das Ende der Frist.

Nach der vorstehenden Vorschrift werden auch die an einen Notar einlangenden Sendungen an den gerichtlich bestellten Substituten abgegeben.

Der Substitut des Advokaten hat sich mit dem Beststellungsdekrete des Ausschusses der Advokatenkammer, jener des Notars mit dem gerichtlichen Beststellungsdekrete auszuweisen.

4. Empfänger kraft besonderer Anstaltsordnung.

Die Empfangsberechtigung kraft besonderer Anstaltsordnung ist im dritten Abschnitt geregelt.

5. Empfänger kraft besonderer Anordnung des Adressaten (Bevollmächtigter).

a) Der Adressat kann eine Person bevollmächtigen, die an seine Adresse einlangenden Sendungen in seinem Namen in Empfang zu nehmen. Zu diesem Zwecke hat er eine schriftliche Vollmacht auszustellen und darin die Gattungen der Sendungen genau zu bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll; die Unterschrift des Vollmachtgebers muß, wenn ihre Richtigkeit und Echtheit nicht ganz außer Zweifel steht, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

Der Adressat kann gleichzeitig auch zwei Personen bevollmächtigen, jedoch nur derart, daß jede der beiden Personen selbständig zur Empfangnahme berechtigt sein soll.

Zu den Postvollmachten verabfolgt die Post Vordruckblätter unentgeltlich. Vollmachten, die ohne Benützung eines solchen Blattes ausgestellt sind, werden angenommen, wenn sie im wesentlichen seinem Inhalte entsprechen. Postvollmachten mit Bedingungen und Vorbehalten werden nicht angenommen.

Die Postvollmacht ist beim zuständigen Postamte zu hinterlegen; dieses hat sich bei der Übernahme zu überzeugen, ob der Vollmachtgeber zu ihrer Erteilung berechtigt ist. Handelsgerichtlich eingetragene Firmen haben auf Verlangen betreffs der zur Firmazeichnung berechtigten Personen einen Registerauszug oder eine gerichtliche Bestätigung vorzulegen. Bei juristischen Personen, wie öffentlichen oder privaten Korporationen, Stiftungen usw. ist die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers entsprechend nachzuweisen, erforderlichenfalls durch eine behördliche Bestätigung.

b) Ob eine Vollmacht des Adressaten auch zur Empfangnahme jener Sendungen berechtigt, die an ihn kraft Gesetzes oder besonderer Anstaltsordnung abzugeben sind, ergibt sich aus der behördlichen Anordnung, aus der Anstaltsordnung oder der nach der Anstaltsordnung getroffenen Vereinbarung.

6. Der Empfänger hat die Sendungen persönlich zu übernehmen, soweit im folgenden nichts anderes angeordnet ist.

7. Enthält eine Sendung in der Aufschrift den gültigen Vermerk „Zu eigenen Händen“ oder „eigenhändig“ (§ 96) so darf die Abgabe nur an den Adressaten persönlich erfolgen; in den Fällen unter 3. 3. a) und b), bleibt dieser Vermerk jedoch unberücksichtigt, wenn sonst die Abgabe den dort erwähnten Sonderbestimmungen widerspräche.

§ 115. Tod des Adressaten.

1. Besteht keine andere Verfügung, so werden gewöhnliche Brieffsendungen an der Ablieferungsstelle an erwachsene Familienglieder abgegeben, von denen bekannt ist, daß sie mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt haben; andere Sendungen werden als unbestellbar behandelt.

2. Liegt eine Postvollmacht vor, die auch für den Todesfall gilt, so erfolgt die Abgabe weiterhin an den Bevollmächtigten, soweit der Umfang der Vollmacht reicht; sonst werden Sendungen als unbestellbar behandelt.

3. Trifft das Verlassenschaftsgericht über die Abgabe der für den Verstorbenen einlangenden Sendungen eine Verfügung, so ist diese ausschließlich maßgebend so weit ihr Umfang reicht; darüber hinaus finden die Bestimmungen unter 1 oder 2 Anwendung.

§ 116. Nachweis der Identität.

Der in der Postordnung geforderte Identitätsnachweis wird geliefert:

1. durch Vorlage eines Ausweispapieres;
2. dadurch, daß eine dem Postbediensteten bekannte vertrauenswürdige Person die Identität durch ihre Unterschrift ausdrücklich bezeugt.

§ 117. Ausweispapiere.

1. Als Ausweispapiere werden angesehen:

- a) Postausweiskarten;
- b) andere Urkunden, die, mit einer Beschreibung der Person, einer Photographie oder der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen, von Behörden oder Ämtern für Zwecke der Ausweisleistung ausgestellt sind, wie Reise- und Militärpässe, Arbeits- und Dienstbotenbücher, dauernde Eisenbahnfahrtausweise der Hof- und Staatsbediensteten.
- c) Urkunden, die auf Namen lauten und von staatlichen oder Selbstverwaltungsbehörden oder öffentlichen Anstalten über eine besondere Berechtigung des Inhabers ausgestellt sind und bei denen wegen des ihnen allgemein zuerkannten Wertes eine sorgfältige Verwahrung vorausgesetzt werden kann, wie Ernennungs- und Anstellungsausfertigungen, Gewerbebescheine.

2. Trotz der Vorweisung eines derartigen Ausweispapieres sind die Postbediensteten befugt, wenn sich Zweifel über den rechtmäßigen Besitz des Vorzeigers oder über dessen Identität ergeben, zu verlangen, daß er darüber auf andere Weise einen zuverlässigen Nachweis führe.

3. Ausweispapiere, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, genügen zum Nachweise der Identität nicht.

4. Lag nach den Umständen für den Postbediensteten kein Grund vor, die Echtheit oder Richtigkeit des Ausweispapieres oder die Rechtmäßigkeit des Besitzes zu bezweifeln, so wird die Abgabe nicht ordnungswidrig, wenn sich diese Annahme als irrig erweist.

§ 118. Postausweiskarten.

1. Die Postausweiskarten enthalten eine Photographie, eine kurze Beschreibung der Person und die eigenhändige Unterschrift des Inhabers. Sie sind ein Jahr, vom Tage der Ausstellung gerechnet, gültig.

2. Die Ausweiskarten können von jedem Postamte ausgestellt werden. Ist der Bewerber dem ausstellenden Postbediensteten nicht persönlich als derjenige bekannt, für den die Karte ausgestellt werden soll, so muß er sich als solcher durch das

Zeugnis anderer dem Postbediensteten bekannter Personen oder auf andere zuverlässige Art ausweisen.

3. Für die Ausstellung der Postausweiskarte wird eine Gebühr von 50 h eingehoben.

4. Alle Nachteile, die aus dem Verluste oder der mißbräuchlichen Benützung einer Postausweiskarte entstehen, treffen denjenigen, auf dessen Namen die Karte lautet.

§ 119. Bezugsschein.

1. Als Bezugsschein dienen:

- a) bei eingeschriebenen Brieffendungen, Wertbrieffen und Forderungsurkunden der Abgabeschein,
- b) bei Paketen die Postbegleitadresse,
- c) bei telegraphischen Postanweisungen die Quittung,

d) bei den übrigen Postanweisungen, bei Postzahlungsanweisungen und bei Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes die Anweisung.

2. Der Bezugsschein dient auch zur Einholung der Empfangsbestätigung über die Sendung oder den Betrag.

§ 120. Empfangsbestätigung.

1. Die Fälle, in denen der Empfang einer Sendung zu bestätigen ist, sind im folgenden besonders festgesetzt.

2. Der Empfang wird dadurch bestätigt, daß der Empfänger auf dem Bezugsscheine oder dem sonstigen ihm vorgewiesenen Vordruckblatte seine Unterschrift abgibt und den Tag des Empfanges beisetzt. Wird der Empfang nicht vom Adressaten selbst, sondern von einer anderen Person bestätigt, so muß diese ihrer Unterschrift einen Zusatz beifügen, durch den ihr Verhältnis zum Adressaten zum Ausdruck kommt, z. B. N. N. Sohn, N. N. Bevollmächtigter.

3. Bei Personen, die des Schreibens unfähig sind, ersetzt das Handzeichen die Unterschrift, wenn es vor dem Postbediensteten von einer ihm als vertrauenswürdigen bekannten Person durch deren Unterschrift mit dem Beisatze „Für N. N. — N. N. als Namensfertiger und Zeuge“ beglaubigt wird; als Handzeichen gilt auch die Unterschrift in Schriftzeichen, die dem Postbediensteten unbekannt sind. Für Personen, die infolge eines körperlichen Gebrechens außerstande sind, die Unterschrift abzugeben, hat der Zeuge zu unterschreiben und den Grund beizufügen, z. B.: „Für N. N., der infolge Armbruchs nicht schreiben kann, N. N. als Namensfertiger und Zeuge“.

4. Die Empfangsbestätigung muß mit Tinte oder Tintenstift geschrieben werden.

5. Bei Sendungen gegen Rückschein hat der Empfänger stets auch den Rückschein, bei Postanweisungen gegen Auszahlungsbestätigung auch diese zu unterfertigen.

§ 121. Glaubhafte Bestätigung der Echtheit der Unterschrift auf einer Empfangsbestätigung.

Als solche gilt im Sinne dieses Teiles der Postordnung die Bestätigung durch den Geschäftsführer der Postablage oder durch den Gemeindevorsteher oder eine sonstige, ein öffentliches Siegel führende Amtsperson (wie Pfarrer, Schulleiter). Die Amtsperson hat einen Beglaubigungsvermerk anzubringen, der den Zweck der Beurkundung deutlich zum Ausdruck bringt, z. B. „die Echtheit der Unterschrift wird bestätigt“, und ihre Unterschrift sowie den Abdruck ihres Dienstsigels oder Stempels beizusetzen.

§ 122. Behandlung von Briefen als Bahnhofsbrieife auf Verlangen des Empfängers.

1. Empfänger von Briefen, die regelmäßig von einem bestimmten Absender mit einem bestimmten Eisenbahnzuge an sie abgesendet werden, können verlangen, daß ihnen diese Briefe unmittelbar nach Ankunft des Zuges am Bahnhofe ausgefolgt werden.

2. Hierfür gilt folgendes:

a) Der Empfänger hat das Verlangen schriftlich bei seinem zuständigen Postamte anzumelden.

b) Dem Empfänger obliegt es, sich mit dem Absender zu verständigen, daß dieser die Briefe rechtzeitig zu dem gleichen Eisenbahnzuge aufgibt.

c) Im übrigen gelten die Bestimmungen für die vom Absender verlangte Behandlung von Briefen als Bahnhofsbrieife (§ 102) auch dann, wenn der Empfänger dieses Verlangen stellt; die Gebühr hat jedoch der Empfänger zu entrichten.

d) Die Bestimmungen über die Abgabe der Bahnhofsbrieife enthält § 151.

§ 123. Lagerzins.

1. Jedes Paket, das bei der Post ohne ihr Verschulden unbehoben lagert, wird mit Lagerzins belastet, der für jedes Stück und für jeden Tag des Lagerens 5 h beträgt.

2. Doch bleiben lagerzinsfrei:

- a) der Tag des Einlangens beim Postamte,
- b) die unmittelbar folgenden zwei Tage, und
- c) der Tag der Behebung.

3. Pakete für Militärpersonen des Mannschaftsstandes sind vom Lagerzins befreit.

§ 124. Sendungen mit unvollständiger oder ungenauer Adresse.

1. Die Postämter treffen alle Vorkehrungen, die sich mit der Wahrung des Postgeheimnisses und des Postbetriebes vereinbaren lassen, um bei ungenauer oder unvollständiger Adresse den richtigen Empfänger zu ermitteln oder um den Empfänger auffindig zu machen, wenn er unter der angegebenen Adresse nicht auffindbar ist.

2. Beanspruchen mehrere Personen oder Geschäfte u. dgl. die Abgabe einer Sendung und steht nicht ohneweiters fest, für wen von ihnen sie bestimmt ist, so untersucht die Post nicht näher die Gründe, auf die die Beteiligten ihre Ansprüche stützen, sondern verfährt nach Z. 1. Kann auch auf diesem Wege der Empfänger nicht festgestellt werden, so findet eine Abgabe in solchen Fällen nur dann statt, wenn das Recht darauf durch einen richterlichen Ausspruch festgestellt ist oder die Beteiligten sich über die Abgabe einigen. Die Post ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob nicht auch andere Personen vorhanden sind, die den gleichen Anspruch erheben könnten, und lehnt diesbezüglich jede Verantwortung ab. Wenn jemand nachträglich gegen die noch nicht vorgenommene Abgabe Einsprache erhebt oder die Post auf anderem Wege Kenntnis von solchen Ansprüchen erlangt, so verliert die Vereinbarung gegenüber der Post ihre Wirksamkeit.

§ 125. Sendungen mit anderen Mängeln.

1. Werden an den eingelangten Gegenständen andere erhebliche Mängel wahrgenommen, die die Abgabe hindern, und lassen sie sich durch Nachfrage beim Aufgabepostamte beheben, ohne daß der Gegenstand an dieses zurückgesendet werden muß, so kann der Empfänger, sobald ihn das Postamt verständigt, verlangen, daß die Mängel telegraphisch behoben werden. Der Empfänger muß die Gebühr für das Telegramm zahlen; war die Unregelmäßigkeit von der Post verschuldet, so werden ihm die gezahlten Telegrammgebühren erstattet.

2. Langt eine Postanweisung beim Abgabepostamte so beschädigt oder verändert ein, daß wesentliche Bestandteile fehlen oder wesentliche Merkmale oder Eintragungen unleserlich sind, so veranlaßt das Postamt, daß der Mangel behoben und festgestellt wird, ob die Postanweisung in den Büchern der Post als eingezahlt verrechnet erscheint.

3. Werden solche Mängel an Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes wahrgenommen, so richtet sich der weitere Vorgang nach den besonderen Vorschriften.

4. Bei Mängeln an Postauftragsbriefen gilt folgendes:

a) Zeigt sich nach Eröffnung eines an ein Postamt gerichteten, wenn auch nur teilweise oder nicht frankierten Briefes, daß es ein Postauftragsbrief ist, an dem die Bezeichnung fehlt, oder fehlt bei einem Auftragsbriefe außen oder innen die Bezeichnung des Absenders, so hindert dies den Vollzug des sonst den Vorschriften entsprechenden Auftrages nicht.

b) Fehlt die Forderungsurkunde oder das Postauftragsblatt, so werden diese Gegenstände durch Vermittlung des Aufgabepostamtes vom Auftraggeber eingeholt.

c) Ist im Postauftragsbriefe mehr als ein Postauftrag enthalten, oder entspricht der Postauftrag, die Forderung oder die Urkunde den Bedingungen nicht, so wird der Postauftragsbrief als postordnungswidrig sofort zurückgesendet.

d) Ist die Forderungsurkunde mit unzulässigen Beilagen versehen, so werden sie bis zur Abwicklung des Postauftrages beim Postamte zurückbehalten. Im Postauftragsblatte selbst angebrachte nicht gestattete Bemerkungen bleiben unberücksichtigt.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Abgabeeinrichtungen.

Erstes Hauptstück.

Zustellung.

I. Gewöhnliche Zustellung.

§ 126. Zustellung an den Empfänger.

1. Die Zustellung erfolgt an den Empfänger an der in der Adresse bezeichneten oder sonst in Betracht kommenden Ablieferungsstelle.

2. Der Empfänger ist nicht berechtigt zu verlangen, daß die Gegenstände zu bestimmten Stunden oder an bestimmten Tagen an verschiedenen Ablieferungsstellen oder während des Zustellganges außerhalb der Ablieferungsstelle zugestellt werden.

§ 127. Ersatzzustellung.

Von der Bestimmung des § 126, Z. 1, bestehen folgende Ausnahmen:

1. Gewöhnliche Brieffsendungen dürfen ohne den Versuch einer persönlichen Zustellung an den Empfänger einem Ersatzempfänger zugestellt oder an der Ablieferungsstelle zurückgelassen werden. Dafür gilt folgendes:

a) Der Zusteller kann solche Sendungen an der Ablieferungsstelle (z. B. in der Wohnung, im Geschäftsraum, Amt, Arbeitsplatz) einem Familienglied des Empfängers oder einer daselbst beschäftigten oder bediensteten Person ausfolgen oder frankierte solche Sendungen innerhalb der Ablieferungsstelle zurücklassen, wenn ihm der Zutritt gestattet ist. Ist an der Außenseite der Ablieferungsstelle ein Briefkasten angebracht oder sind beim Hausbesorger oder in der Hausflur für die Hausbewohner besonders bezeichnete Briefkasten aufgestellt, so kann er frankierte Sendungen, deren Beschaffenheit es gestattet, in die Briefkasten einlegen.

b) Treffen die Voraussetzungen unter a nicht zu, so können gewöhnliche Brieffsendungen an den Wohnunggeber ausgefolgt werden, wenn der Empfänger dagegen nicht im voraus Einsprache erhoben hat. Gibt die Adresse einen Gasthof als Ablieferungsstelle an, so kann außer an den Wohnunggeber (Gasthofbesitzer) auch an den Geschäftsführer oder Portier, und zwar auch dann zugestellt werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Wird ein Gast- oder Kaffeehaus als Ablieferungsstelle angegeben, so kann an den Geschäftsführer oder Bauskellerer u. dgl. zugestellt werden.

c) Besondere Anordnungen bestehen für die in § 37, Z. 2, bezeichneten Bahnverlässe.

2. Für eingeschriebene Brieffsendungen, Wertbriefe, Pakete, Post- und Zahlungsanweisungen gilt folgendes:

a) Wird der Empfänger an der in der Adresse angegebenen oder sonst in Betracht kommenden Ablieferungsstelle nicht angetroffen, wird dem Zusteller der Zutritt zum Empfänger nicht gestattet oder ist er ihm aus anderen Gründen nicht möglich, so können

die eingeschriebenen Brieffsendungen, die Wertbriefe mit Wertangabe bis einschließlich 100 K,

die Pakete ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis einschließlich 100 K,

(die Brieffsendungen und Pakete auch dann, wenn sie mit Nachnahme von nicht mehr als 100 K belastet sind),

die Beträge zu Post- und Zahlungsanweisungen bis einschließlich 100 K,

oder soweit solche Sendungen nur angekündigt werden, die Bezugsscheine

den im folgenden bezeichneten Personen (Ersatzempfängern) mit der Wirkung der Abgabe an den Empfänger zugestellt werden, wenn der Empfänger dagegen nicht im Vorhinein beim Abgabepostamte Einsprache erhoben hat, und zwar:

1° wenn die Wohnung oder das Geschäft (Kanzlei) als Ablieferungsstelle angegeben ist, an eine dort anwesende erwachsene Person, von der der

Zusteller weiß, daß sie zur Familie des Empfängers gehört und mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt, oder daß sie ein Angestellter, Bediensteter oder Diensthote des Empfängers ist; wird keine dieser Personen angetroffen, so darf an den Wohnunggeber zugestellt werden. Wohnt der Empfänger in Nachmiete, so kann an einen obigen Voraussetzungen entsprechenden Familienangehörigen oder an den Wohnunggeber oder dessen Ersatzempfänger zugestellt werden;

2° wenn ein Gasthof als Ablieferungsstelle angegeben ist, an dessen Besitzer, an den Geschäftsführer oder Portier, und zwar auch dann, wenn der Adressat dort noch nicht eingetroffen ist;

3° wenn eine Lehranstalt als Ablieferungsstelle angegeben ist, an den Pförtner oder Schuldiener der Anstalt;

4° wenn eine Börse, eine Fabrik oder eine andere Unternehmung (z. B. ein Bergwerk, ein Bau) als Ablieferungsstelle angegeben ist, an den von der Börse oder der Unternehmung dem Postamte schriftlich bekanntgegebenen Beamten oder sonstigen Bediensteten.

b) Die nach a) zugelassene Ersatzzustellung ist ausgeschlossen bei:

1° einer Sendung mit Rückchein oder einer Postanweisung mit Auszahlungsbestätigung,

2° Forderungsurkunden und Postauftragskarten,

3° einem Wertbrief oder einem Paket, an dem während der Beförderung bei einer gemäß § 204, Z. 1, vorgenommenen Untersuchung Gebrechen wahrgenommen wurden, die die Haftung der Postanstalt für Minderung oder Beschädigung zur Folge haben können,

4° Zurückgabe unrichtig abgegebener Sendungen (§ 174).

§ 128. Umfang der Zustellung.

1. Im Postorte und im Landbriefträgerbezirke.

a) Im Postorte und in Orten, nach denen der Landbriefträgedienst eingerichtet ist, werden zugestellt:

1° gewöhnliche Brieffsendungen,

2° eingeschriebene Brieffsendungen,

3° Wertbriefe mit einer Wertangabe bis einschließlich 1000 K,

4° Pakete ohne Wertangabe oder mit einer Wertangabe bis einschließlich 1000 K, und zwar im Postorte bis zum Gewicht von 3 kg,

im Landbriefträgerbezirke, soweit sie einzeln oder zusammen nach Umfang oder Gewicht so beschaffen sind, daß sie der Landbriefträger gesichert abtragen kann. Liegen mehr Pakete vor als der

Landbriefträger mitnehmen kann, so bestimmt das Postamt, welche davon abgetragen werden sollen; dabei soll der Inhalt der Sendung, soweit er aus der Inhaltsangabe entnommen werden kann, den Ausschlag geben; die zurückgebliebenen Pakete werden beim nächsten oder bei einem späteren Zustellgange abgetragen, wenn sie vom Empfänger nicht inzwischen abgeholt wurden;

die Sendungen unter 2° bis 4° auch dann, wenn sie mit Nachnahme belastet sind;

5° die Beträge zu gewöhnlichen Postanweisungen,

6° die Beträge zu Zahlungsanweisungen bis einschließlich 1000 K,

7° Forderungsurkunden und Postauftragskarten.

b) Die Post bestimmt nach den Bedürfnissen des Verkehrs und des Postbetriebes, ob und bis zu welcher Gewichtsgrenze in Postorten Pakete von mehr als 3 kg sowie ob und bis zu welcher Wertgrenze in Postorten Wertbriefe und Pakete mit einer Wertangabe von mehr als 1000 K, und Beträge zu Zahlungsanweisungen auf mehr als 1000 K zugestellt werden.

2. Im erweiterten Ortszustellbezirke.

Die Zustellung bis zu den unter Z. 1 angegebenen Grenzen kann auch nach Ablieferungsorten in dem an den Postort unmittelbar angrenzenden Teil des Außenbezirkes eingerichtet werden, wenn es die Verkehrsbedürfnisse geboten erscheinen lassen (erweiterter Ortszustellbezirk); die Gattungen von Sendungen, auf die sich die Zustellung erstreckt, werden kundgemacht.

3. Bei Postablagen mit Zustelldienst.

a) Diese stellen in ihrem Zustellbereich die gewöhnlichen Brieffsendungen und die Bezugsscheine zu.

b) Die Zustellung kann jedoch ausgedehnt werden auf:

1° eingeschriebene Brieffsendungen,

2° Wertbriefe,

3° Pakete ohne oder mit Wertangabe,

4° Beträge zu Postanweisungen,

5° Beträge zu Zahlungsanweisungen,

6° Forderungsurkunden,

7° Postauftragskarten,

wenn in den Fällen 2° bis 6° die Wertangabe oder der zuzustellende oder einzuziehende Betrag nicht höher ist als 100 K.

Eingeschriebene Brieffsendungen, Wertbriefe und Pakete können auch dann zugestellt werden, wenn sie mit Nachnahme, jedoch nicht höher als 100 K im einzelnen Falle belastet sind.

c) Ausnahmsweise kann die Zustellung noch darüber hinaus bis zu den im Landbriefträgerbezirke zugelassenen Grenzen erweitert werden.

4. Bei Gegenständen, die einer Verzehrungssteuer oder gefällsamlichen Behandlung unterliegen, ist die Zustellung an die Voraussetzung geknüpft, daß die Post die Freimachung selbst besorgt.

5. Soweit nach den Bestimmungen unter §. 1 bis 4 die Sendungen, Beträge und Forderungsurkunden nicht selbst zugestellt werden, wird der Bezugsschein zugestellt. Dies hat stets bei Zahlungsanweisungen zu geschehen, bei denen eine amtliche Bescheinigung beizubringen ist. Die angekündigten Sendungen und Beträge müssen beim Postamte behoben werden, auch dann, wenn der Bezugsschein durch eine Postablage zugestellt wurde, es wäre denn ausnahmsweise für einzelne Postablagen etwas anderes bestimmt.

6. Gehören mehrere Pakete zu einer Postbegleitadresse und fehlen auch nur bei einem die Voraussetzungen für die Zustellung, so werden alle Pakete nur durch den Bezugsschein angekündigt.

§ 129. Einschränkung des Umfanges der Zustellung.

1. Welche Gattungen von Sendungen an Sonntagen nicht zugestellt werden, bestimmen die Postdirektionen; in den Städten werden Sonntags in der Regel nur Brieffsendungen ohne Nachnahme und Pakete zugestellt. Die Postdirektionen können die Zustellung auch an Feiertagen bis auf das gleiche Maß einschränken und in besonderen Fällen die Beschränkungen für Sonn- und Feiertage vorübergehend ganz oder teilweise aufheben.

2. Die Post kann die Zustellung nach Wohn- oder Betriebsstätten ausschließen, wenn sie wegen der Ungangbarkeit der Wege oder aus anderen Gründen mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist. Desgleichen behält sich die Post vor, unter besonderen Verhältnissen und auf deren Dauer, z. B. bei Unsicherheit für einzelne Orte oder Ortsteile, die Zustellung von Sendungen mit Wertangabe und von Beträgen zu Post- und Zahlungsanweisungen einzustellen oder die Wertgrenze herabzusetzen.

§ 130. Zeit der Zustellung.

1. a) Die Zahl der Zustellgänge und die Zeiten, in denen die Sendungen zuzustellen sind, setzt die Postdirektion nach Bedürfnis fest.

Im erweiterten Ortszustellbezirke werden keine regelmäßigen Zustellgänge eingerichtet; Zustellgänge finden nur statt, wenn Sendungen für einen solchen Bezirk vorliegen.

b) Ist im Auftragscheine ein bestimmter Tag angegeben, an dem die Forderungsurkunde vor-

gezeigt werden soll, oder ist beim Mangel einer solchen Angabe im Auftragscheine aus der Urkunde selbst der Vorzeigetag (Fälligkeitstag) ersichtlich, so wird an diesem Tage, wenn dies aber ein Sonntag ist, am folgenden Tage zugestellt, ohne daß jedoch die Post für die Einhaltung eines bestimmten Tages haftet.

2. a) An Sonntagen treten folgende Beschränkungen ein:

Im Postorte wird in der Regel nur einmal zugestellt, und zwar vormittags; in Postorten, wo die einzige oder die wichtigste Post mittags oder nachmittags eintrifft, kann der Zustellgang auf den Nachmittag verlegt werden.

Im Landbriefträgerbezirke wird Sonntags nur ausnahmsweise zugestellt, wenn die Verkehrsverhältnisse dies unbedingt fordern:

b) die Postdirektionen können die Zahl der Zustellgänge an Feiertagen nach den Verkehrsverhältnissen bis auf das an Sonntagen zugelassene geringste Ausmaß einschränken;

c) sie sind ermächtigt, in besonderen Fällen die Beschränkungen für Sonn- und Feiertage vorübergehend ganz oder teilweise aufzuheben.

3. a) Inwiefern bei nichtteiligen Drucksachen Beschränkungen eintreten, ergibt sich aus § 55.

b) Bei Anlässen, die eine außerordentliche Anhäufung von Sendungen mit sich bringen, z. B. zu Neujahr, kann die Zustellung auf spätere als die nächsten Zustellgänge verlegt werden. Dies kann auch sonst bezüglich der wegen ihres Umfanges oder Gewichtes die Zusteller unverhältnismäßig belastenden Gegenstände geschehen.

§ 131. Erneute Zustellung.

1. Konnte beim ersten Zustellgange nicht zugestellt werden und ist die Sendung weder nachzusenden noch nach den Begleitumständen als unbestellbar anzusehen, so wird auf folgende Weise vorgegangen:

a) Gewöhnliche Brieffsendungen werden nach Bedarf dem Zusteller zu neuerlichen Zustellversuchen mitgegeben;

b) bei einer eingeschriebenen Brieffsendung, einem Wertbriele, Pakete, einer Post- oder Zahlungsanweisung, einer Forderungsurkunde oder einer Postauftragskarte wird der Zustellversuch bei einem der nächsten Zustellgänge wiederholt, wenn er Erfolg verspricht. Ist dies nicht der Fall oder konnte der Gegenstand auch beim zweiten Zustellversuche nicht abgegeben werden und zeigt sich auch jetzt nicht, daß der Gegenstand nachzusenden oder als unbestellbar zu behandeln ist, so wird der Empfänger mittels eines Bettels verständigt. Dieser Bettel ist einer der

Personen, denen als Ersatzempfängern zugestellt werden kann, zur Ausfolgung an den Empfänger zu übergeben, in den an seiner Wohnung angebrachten Briefkasten zu legen oder an der Wohnungstüre zu befestigen.

2. Ergibt sich bei der Zustellung in einem Gasthose, daß der Adressat noch nicht eingelangt ist und kann die Ersatzzustellung nicht stattfinden, so ist durch wiederholtes Nachfragen die Ankunft des Adressaten oder der Eintritt der Voraussetzungen der Nachsendung oder der Unbestellbarkeit zu überwachen.

Erst wenn nach Ankunft des Reisenden der erste Zustellversuch erfolglos geblieben ist, wird nach §. 1 vorgegangen.

§ 132. Behebungsfristen.

1. Wird nur mittels Bezugsscheines angekündigt oder mittels Zettels benachrichtigt, so bleibt die Sendung oder der Betrag beim Postamt oder bei der Postablage während der Behebungsfrist zur Behebung liegen. Nach fruchtlos abgelaufener Frist ist die Sendung als unbestellbar anzusehen.

2. Die Behebungsfrist beträgt:

a) eine Woche, wenn sich die Ablieferungsstelle im Postorte oder im Orte der Postablage befindet;

b) zwei Wochen, wenn sie sonst im Außenbezirke gelegen ist oder über die Ablieferungsstelle ein Zweifel besteht.

Als Woche gilt die Zeit vom Montag (erster Tag) bis Sonntag (letzter Tag). Die ein- oder zweiwöchentliche Frist beginnt mit dem Montag nach Einlangen der Sendung; langt sie am Montag selbst ein, so beginnt die Frist mit diesem Tage;

c) bei Paketen mit lebenden Tieren höchstens 48 Stunden nach Einlangen des Paketes beim Postamt oder bei der Postablage.

3. Hieron bestehen folgende Abweichungen:

a) Bei einem Verlangen des Absenders nach § 104:

1° Ist ein Paket nach Unbestellbarkeit an einen anderen Empfänger im selben Orte abzugeben, so schließt sich die neue Frist unmittelbar an die abgelaufene an.

2° Ist ein Paket nach Ablauf der lagerzinsfreien Zeit zurückzusenden, so endet die Frist mit Ablauf dieser Zeit.

b) Bei einem Verlangen des Absenders nach § 105:

1° Ist die Sendung dem Absender zurückzusenden oder an einen anderen Empfänger (Schuldner) in einem anderen Orte weiterzuleiten, so endet die Frist mit dem Zeitpunkte des Einlangens der Verfügung des Absenders.

2° Ist die Sendung an einen anderen Empfänger am gleichen Orte abzugeben, so beginnt die neue Frist unmittelbar nach Ablauf der Woche, in der die Verfügung des Absenders einlangt.

3° Langt eine Verfügung nach § 105, Z. 2, so spät ein, daß sie innerhalb der restlichen Frist nicht mehr durchgeführt werden kann, so verlängert sich die Frist um eine Woche.

4. Hat es wegen ungenauer Adresse oder wegen anderer Mängel oder Hindernisse zunächst nicht zur Zustellung des Bezugsscheines oder Benachrichtigung mittels Zettels kommen können, so wird die Behebungsfrist so berechnet, als ob die Sendung an dem Tage eingelangt wäre, an dem nach Beseitigung des Mangels oder Wegfall des Hindernisses der Bezugsschein zugestellt wurde oder die Benachrichtigung mittels Zettels erfolgte.

5. Im Postauftragsverkehre gelten die besonderen Fristen der §§ 166 und 170.

6. Weitere Abweichungen ergeben sich aus den Bestimmungen des fünften Teiles (§§ 181 bis 203).

7. Die Post kann bei großer Anhäufung abzuholender Pakete die unter Z. 2 festgesetzte Behebungsfrist zeitweise abkürzen; eine solche Verfügung wird durch Anschlag beim Postamt kundgemacht.

§ 133. Ausfolgung; Empfangsbestätigung.

1. Vorgang bei gewöhnlichen Brieffendungen:

Bei gewöhnlichen Brieffendungen bedarf es eines Identitätsnachweises nicht. Dem Zusteller ist jedoch bei begründeten Zweifeln unbenommen, einen solchen Nachweis zu verlangen. Dies gilt auch für Postauftragskarten.

Besondere Anordnungen bestehen für Bahn-avisos (§ 37, Z. 2).

2. Vorgang bei anderen Sendungen:

a) Wird eine eingeschriebene Brieffendung, ein Wertbrief, Paket, eine Forderungsurkunde oder der Betrag zu einer Postanweisung, Postzahlungsanweisung oder einer Zahlungsanweisung des Postsparkassenamtes durch den Zusteller ausgefolgt, so muß der Empfänger (Ersatzempfänger) diesem den Identitätsnachweis liefern, wenn er dem Zusteller nicht als derjenige bekannt ist, der als Adressat angegeben ist oder sonst als Empfänger oder Ersatzempfänger in Betracht kommt, und überdies den Empfang bestätigen.

b) Ebenso ist bei der Ausfolgung des Bezugsscheines an den Empfänger (Ersatzempfänger) vorzugehen, wenn nicht die Gegenstände unter a selbst, sondern nur die Bezugsscheine zugestellt werden. Die Sendungen selbst und die Beträge zu den Post- und Zahlungsanweisungen werden sodann beim Abgabepostamt (Postablage) dem ausgefolgt, der sich zur Übernahme meldet und den mit der

Empfangsbestätigung des Empfängers versehenen Bezugsschein abgibt; der Postbedienstete ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob derjenige, der sich zur Übernahme meldet, dazu berechtigt und ob die Unterschrift auf dem Bezugsschein echt ist.

c) Sieht der Zusteller den Identitätsnachweis nicht als erbracht an, so hat er die Sendung oder den Betrag (a), oder den Bezugsschein (b) nicht auszufolgen, sondern dem Betreffenden zu bedeuten, daß er sich, um die Sendung oder den Betrag zu erlangen, selbst beim Postamt oder bei der Postablage einzufinden und den Identitätsnachweis dort zu liefern habe.

d) Meldet sich jemand zur Behebung unmittelbar beim Postamte oder bei der Postablage, ohne daß es überhaupt zur Zustellung der Sendung oder des Betrages (a) oder des Bezugsscheines (b) gekommen wäre, so wird einem solchen Begehren stattgegeben, sofern es der Dienstbetrieb zuläßt; für die Ausfolgung gelten die Bestimmungen unter a.

§ 134. Gebühren für die Zustellung.

1. Bei gewöhnlicher Zustellung werden eingehoben:

a) für einen Wertbrief mit einer Wertangabe bis 1000 K 10 h,
über 1000 K erhöht sich diese Gebühr um 10 h für je 1000 K oder den angefangenen Teil davon.

b) für ein Paket ohne Wertangabe oder mit einer Wertangabe bis 1000 K

1° in Wien 25 h,

2° in allen übrigen Orten 20 h,

bei einer Wertangabe von mehr als 1000 K erhöht sich die Gebühr um 10 h für je 1000 K oder den angefangenen Teil davon;

c) für den Betrag zu einer Postanweisung oder zu einer Zahlungsanweisung bis 1000 K

1° bis einschließlich 10 K 5 h,

2° über 10 K 10 h,

über 1000 K erhöht sich die Gebühr um 10 h für je 1000 K oder den angefangenen Teil davon;

d) für die Ankündigung von Wertbriefen oder Paketen durch Bezugsschein 5 h für jeden Brief oder jedes Paket.

2. a) Die Gebühren werden nur eingehoben, wenn wirklich zugestellt wird; der wirklichen Zustellung wird gleichgehalten, wenn der Empfänger die vom Zusteller überbrachte Sendung oder den überbrachten Betrag aus irgend einem Grunde nicht sofort annimmt und nachträglich beim Postamte begehrt.

b) Wird ein durch den Landbriefträger angekündigtes Paket nachträglich zugestellt, so hat der

Empfänger die Gebühr für die Zustellung des Bezugsscheines auf jene für die Zustellung des Paketes zu ergänzen.

§ 135. Freiwillige Abholung angekündigter Sendungen durch den Landbriefträger oder den Geschäftsführer der Postablage.

Wenn der Landbriefträger oder der Geschäftsführer bei Gegenständen, zu denen er nur den Bezugsschein zustellt, auf Ersuchen des Empfängers die Sendung oder den Betrag abholt, so ist dies Sache des freien Übereinkommens zwischen ihnen. Der Landbriefträger oder Geschäftsführer, der in einem solchen Falle lediglich als Besteller des Empfängers gilt, kann von diesem eine Entschädigung beanspruchen.

II. Eilzustellung.

§ 136. Fälle der Eilzustellung.

1. Die Eilzustellung (Zustellung durch den Eilboten) findet statt:

a) wenn sie der Absender verlangt hat (§ 97);

b) bei telegraphischen Postanweisungen (§ 83);

c) bei dringenden Paketen (§ 100);

in den Fällen b und c, wenn der Absender die Sendung nicht postlagernd gestellt hat;

d) auf schriftliches Verlangen des Empfängers, wenn dieser die Sendung oder die Sendungen genau bezeichnet und einem solchen Begehren entsprochen werden kann, ohne den Dienstbetrieb zu beeinträchtigen;

e) bei Sendungen mit lebenden Tieren auch ohne Verlangen des Absenders oder Empfängers, wenn es die Umstände fordern;

f) bei Bahnhofsbriefen, die nicht rechtzeitig abgeholt werden (§ 151).

2. Soweit nicht im folgenden etwas Anderes angeordnet ist, gelten auch für die Eilzustellung die Bestimmungen für die gewöhnliche Zustellung.

3. Inwieweit die §§ 137 bis 139 auf Rohrpostsendungen anzuwenden sind, bestimmt die Postdirektion.

§ 137. Umfang der Eilzustellung.

1. Durch den Eilboten werden zugestellt:

a) gewöhnliche;

b) eingeschriebene Brieffsendungen;

c) Wertbriefe mit einer Wertangabe bis einschließlich 1000 K;

d) Pakete ohne Wertangabe oder mit einer Wertangabe bis einschließlich 1000 K, wenn sie der Eilbote nach Umfang und Beschaffenheit an die Ablieferungsstelle abtragen kann;

e) die Beträge zu Postanweisungen.

Bei Sendungen, die einer Verzehrungssteuer oder gefällsamtklichen Behandlung unterliegen, wird vorausgesetzt, daß die Post die Freimachung besorgt.

2. Soweit nicht die Sendungen und Beträge selbst den Empfängern überbracht werden, stellt der Eilbote die Bezugsscheine zu.

3. Die Post behält sich Beschränkungen nach den örtlichen Verhältnissen in der Art vor, daß:

a) während der Nacht oder in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden nur Sendungen mit einer niedrigeren Wertangabe oder niedrigere Beträge zugestellt werden als §. 1 bestimmt,

b) während der Nacht oder außerhalb des Postortes auch bei Tag statt des Gegenstandes nur der Bezugsschein durch den Eilboten zugestellt wird, oder

c) wenn es die Sicherheit erfordert, auch im Postorte der Bezugsschein nicht während der Nacht, sondern nach Beginn der Tagesstunden zugestellt wird.

4. Wo ein Bedürfnis besteht und keine Bedenken obwalten, kann auch die Zustellung von Gegenständen höheren Wertes verfügt werden.

5. Der Empfänger, dem nur der Bezugsschein durch Eilboten zugestellt wird, kann verlangen, daß ihm der angekündigte Gegenstand oder Geldbetrag beim nächsten regelmäßigen Zustellgange überbracht werde, wenn eine solche Zustellung nach den Bestimmungen für die gewöhnliche Zustellung überhaupt stattfinden kann.

§ 138. Zeit der Eilzustellung.

1. Mit Beträgen zu Postanweisungen und mit Sendungen, die mit Nachnahme belastet sind, wird der Eilbote nur während der Amtsstunden abgefertigt.

2. Sonst gilt folgendes:

a) wenn der Eilvermerk „durch Eilboten“ ohne weiteren Beisatz lautet, so wird der Eilbote nur während der Zeit von 6 Uhr früh bis 10 Uhr abends,

b) lautet er „durch Eilboten, auch nachts“, auch von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh abgefertigt;

c) verlangt der Absender die Zustellung nicht vor einer bestimmten Stunde morgens, so wird der Eilbote zu einer solchen Zeit abgefertigt, daß der Empfänger die Sendung so bald als möglich nach der angegebenen Zeit erhält;

d) jede Zeiteinschränkung bleibt unberücksichtigt, wenn, soweit es das Postamt nach den Umständen beurteilen kann, Gefahr am Verzuge liegt.

3. Soweit sich nicht aus §. 1 und 2 etwas anderes ergibt, wird der Eilbote nach den im Postorte gelegenen Ablieferungsstellen sofort, sonst sobald als möglich vom Postamte abgesendet.

4. Längen mit einem Postkurse mehrere Sendungen für verschiedene Empfänger ein, so ist die Post nicht verpflichtet, jede durch einen besonderen Eilboten abtragen zu lassen, sondern sie kann einem Boten die Sendungen für mehrere Empfänger mitgeben.

§ 139. Erneute Zustellung.

1. Bleibt der Versuch der Eilzustellung erfolglos und ist die Sendung weder nachzusenden noch als unbestellbar anzusehen, so wird

a) bei einer gewöhnlichen Brieffsendung die neuerliche Zustellung mit den gewöhnlichen Zustellgängen versucht;

b) bei einer eingeschriebenen Brieffsendung, einem Wertbrieft, Pakete oder einer Postanweisung wird der Empfänger durch den Eilboten vom Einlangen der Sendung sofort mittels eineszettels verständigt. Falls er sie nicht inzwischen abgeholt hat, wird sie zur Zustellung mit den gewöhnlichen Zustellgängen mitgegeben.

2. Bleibt bei einer Eilsendung, die in einem Gasthause abzugeben ist, der erste Zustellversuch deshalb erfolglos, weil der Adressat noch nicht eingetroffen ist, so wird mit der Sendung so verfahren, wie im Falle der gewöhnlichen Zustellung, und es ist daher der erste Zustellversuch nach Ankunft des Reisenden nur mit den gewöhnlichen Zustellgängen vorzunehmen.

§ 140. Vom Empfänger zu entrichtende Gebühren.

1. Wenn nach einer im Postorte gelegenen Ablieferungsstelle zuzustellen ist, so hat der Empfänger die Eilzustellgebühren im gleichen Ausmaße wie der Absender bei der Aufgabe einer Eilsendung zu entrichten,

a) wenn er die Eilzustellung verlangt hat,

b) wenn es sich um ein Paket mit lebenden Tieren handelt, dessen Eilzustellung das Postamt anordnet, oder

c) wenn es sich um einen Bahnhofsbrief handelt, der nicht rechtzeitig abgeholt wird.

Im Falle a ist die Gebühr vom Empfänger bei Anmeldung seines Verlangens für jede Sendung zu entrichten, deren Eilzustellung er verlangt; langen für ihn mehrere Sendungen ein, die durch

denselben Boten zuzustellen sind, so wird nur die einfache Eilzustellgebühr, und zwar wenn ein Paket darunter ist, nach dem Satz für dieses berechnet, und der etwaige Überschuss dem Empfänger erstattet. In den Fällen b und c ist die Eilzustellgebühr bei der Ausfolgung zu entrichten.

2. Ist außerhalb des Postortes zuzustellen, so wird die Sendung mit dem Botenlohn belastet, wenn ihn nicht schon der Absender bei der Aufgabe gezahlt hat. Der Botenlohn beträgt ohne Unterschied der Entfernung der Ablieferungsstelle vom Abgabepostamt 1 K 50 h.

Dabei wird auf folgende Weise vorgegangen:

a) Hat der Absender die Eilzustellung verlangt, sowie bei telegraphischen Postanweisungen und bei dringenden Paketen wird die vorausbezahlte Eilzustellgebühr auf den Botenlohn gutgerechnet und die Sendung nur mit dem Unterschiede auf den Botenlohn belastet. Sind gleichzeitig durch denselben Eilboten für den gleichen Empfänger mehrere Gegenstände zuzustellen, so werden die vorausbezahlten Eilzustellgebühren von allen Sendungen in den Botenlohn eingerechnet; übersteigen diese Gebühren zusammen den Botenlohn, so wird vom Empfänger nichts eingehoben, jedoch sind alle Eilzustellgebühren verfallen.

b) Verlangt der Empfänger die Eilzustellung, so wird der ganze Botenlohn für jede solche Sendung berechnet und vom Empfänger bei Anmeldung seines Verlangens eingehoben. Sind mehrere Gegenstände gleichzeitig durch denselben Eilboten an den Empfänger abzutragen, so wird der Botenlohn nur für eine Sendung berechnet und der etwaige Überschuss dem Empfänger erstattet.

c) Bei Paketen mit lebenden Tieren oder bei Bahnhofsbriefen, die nicht rechtzeitig abgeholt werden, wird die Sendung mit dem ganzen Botenlohn belastet; sind mehrere Gegenstände gleichzeitig durch denselben Eilboten an den Empfänger abzutragen, so wird der Botenlohn nur für eine Sendung berechnet.

3. Übersteigt die Wertangabe eines Wertbriefes oder Paketes oder der Betrag einer Zahlungsanweisung 1000 K, so wird die Sendung außerdem für den höheren Betrag stets mit der Zuschlaggebühr von 10 h für je 1000 K oder den angefangenen Teil davon belastet (§ 134).

4. Wird dem Empfänger, dem durch den Eilboten nur der Bezugsschein zugestellt wurde, auf sein Verlangen der angekündigte Gegenstand nachträglich überbracht oder wird bei Erfolglosigkeit des ersten Zustellversuches die Sendung mit den gewöhnlichen Zustellgängen zugestellt, so hat der Empfänger dafür die gewöhnliche Zustellgebühr zu entrichten.

5. Wenn eine Sendung durch Eilboten zuzustellen war, jedoch aus irgend einem Grunde auf dem gewöhnlichen Zustellgange zugestellt wurde, so besteht ein Anspruch auf Ersatz der Eilzustellgebühren oder des gezahlten Botenlohnes nach Abzug der gewöhnlichen Zustellgebühr. Dem Empfänger werden die von ihm gezahlten Gebühren erstattet, wenn die erwartete Sendung nicht eingelangt ist.

Zweites Hauptstück.

Vorbehalt der Abholung.

§ 141. Geltendmachung und Umfang.

1. a) Die Erklärung des Vorbehaltes, die Sendungen bei der Post selbst abzuholen oder sie abholen zu lassen (§ 113, Z. 1, b), ist schriftlich in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung beim zuständigen Postamt zu übergeben. Die Druckform dafür wird dem Antragsteller unentgeltlich verabfolgt. Für die Beglaubigung der Unterschrift gelten dieselben Vorschriften wie bei den Postvollmachten.

b) Der Abholungsvorbehalt gilt auch für solche Sendungen, die der Vorbehalter nach § 114 kraft Gesetzes oder besonderer Anstaltsordnung oder als Bevollmächtigter erhält. Der Abholungsvorbehalt des Besitzers oder Leiters eines Gasthofes erstreckt sich auch auf gewöhnliche Brieffsendungen an seine Gäste, auf denen der Gasthof als Ablieferungsstelle angegeben ist, und zwar auch in dem Falle, wenn der Gast noch nicht eingetroffen ist.

c) Der Vorbehalter kann die Abholungserklärung mit einer Postvollmacht vereinigen (§ 114, Z. 5).

2. Der Vorbehalt der Abholung kann sich auf alle Gattungen von Sendungen oder auf eine oder mehrere der folgenden Gruppen erstrecken:

- a) gewöhnliche Brieffsendungen,
- b) eingeschriebene Brieffsendungen,
- c) Wertbriefe,
- d) Pakete,
- e) Postanweisungen,
- f) Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes.

3. Bezieht sich der Vorbehalt auf eingeschriebene Brieffsendungen, Wertbriefe, Pakete und angewiesene Beträge, so müssen auch die Bezugsscheine abgeholt werden.

4. Vom Abholungsvorbehalte sind ausgeschlossen und werden daher trotz des Vorbehaltes zugestellt:

- a) Sendungen, die gültig zu eigenen Händen des Adressaten lauten;
- b) durch Eilboten zuzustellende Sendungen, wenn der Empfänger nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt hat;

- c) Zahlungsanweisungen, bei denen eine amtliche Bescheinigung beizubringen ist;
- d) Forderungsurkunden und Postauftragskarten;
- e) Pakete mit lebenden Tieren, wenn es die Umstände fordern.

5. Die Post ist berechtigt, durch Anschlag beim Postamte die Annahme weiterer Abholungsvorbehalte für Pakete allgemein für bestimmte oder unbestimmte Zeit abzulehnen.

§ 142. Besondere Einrichtungen zur Abholung.

1. Zur Abholung können auf Verlangen besondere, nach § 143 eingerichtete Postabholbücher verwendet werden.

2. Zur Abholung dienen auch die Schließfächer.

§ 143. Postabholbücher.

1. Sie werden von der Post aufgelegt und zu dem durch besondere Anordnung festgesetzten Preise verkauft. Es können jedoch auch andere Postabholbücher benutzt werden; diese müssen den amtlich aufgelegten nach Form und Vordruck entsprechen.

2. Der Vorbehalter kann die Berechtigung des Abholers im voraus für alle oder einzelne Gattungen von Sendungen nach den im Buche zugelassenen Gruppen auf die bloße Übernahme des Bezugsscheines einschränken; soweit er eine solche Einschränkung nicht macht, gilt der Vorweiser des Abholbuches als ermächtigt, auch die angekündigten Sendungen und Beträge in Empfang zu nehmen und den Empfang rechtsgültig zu bestätigen.

3. Der Vorbehalter erhält eine Belehrung über die Benützung des Buches.

4. Wenn der Vorbehalter die Benützung des Abholbuches aufgibt, der Abholungsvorbehalt jedoch aufrecht bleibt, so hat er eine neue Abholungs-erklärung auszustellen.

§ 144. Schließfächer.

1. Schließfächer werden nur bei Postämtern aufgestellt und sind vom Schalterraume aus, und zwar von außen mittels Schlüssels zugänglich.

2. In die Schließfächer werden die gewöhnlichen Brieffsendungen gelegt; ausgenommen sind solche, die mit Postgebühren oder Auslagen belastet sind oder wegen ihres großen Umfangs im Fache keinen Platz haben. Das Vorliegen von Sendungen dieser Art, sowie wenn sich der Abholungsvorbehalt auch auf eingeschriebene Brieffsendungen, Wertbriefe,

Pakete, Post- oder Zahlungsanweisungen erstreckt, das Vorliegen solcher Sendungen wird durch einen Zettel bekanntgegeben, der in das Schließfach gelegt wird.

3. Dem Vorbehalter wird ein Schlüssel für die Dauer der Benützung des Schließfaches zur Verfügung gestellt.

Der Verlust oder die Beschädigung des Schlüssels sowie eine Beschädigung am Fachverschlusse muß sofort dem Postamt angezeigt werden. Dieses hat unverzüglich für die Auswechslung oder Änderung des Fachverschlusses auf Kosten des Vorbehalters zu sorgen. Es ist weder ihm noch seinen Leuten gestattet, selbst neue Schlüssel zu beschaffen; auch dürfen sie an den Schlüsseln oder Fächern keine Änderungen oder Ausbesserungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Alle Nachteile, die durch den Verlust, durch sonstiges Abhandenkommen oder durch mißbräuchliche Benützung des Schlüssels oder durch eigenmächtige Beschaffung von Schlüsseln u. s. w. entstehen, treffen den Vorbehalter.

§ 145. Ort und Zeit der Ausfolgung.

1. Die Ausfolgung geschieht nur beim Postamte.

2. Die Bezugsscheine, Sendungen und Beträge werden am Postschalter während der Amtsstunden ausgefolgt.

Nur die in Schließfächer eingelegten Sendungen und Verständigungszettel sind aus dem Fache zu übernehmen; dies kann geschehen, solange der Raum, wo die Schließfächer angebracht sind, für den allgemeinen Verkehr offen steht; wie lange dies der Fall ist, gibt die Dienstübersicht bekannt.

3. Die mit den Posten einlangenden gewöhnlichen Brieffsendungen sind innerhalb der Amtsstunden spätestens eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe bereitzustellen; aus Verkehrsrücksichten kann die Ausgabe verschoben werden.

4. In die Schließfächer wird auch außerhalb der Amtsstunden eingelegt, falls während dieser Zeit einlangende Posten ausgearbeitet werden.

§ 146. Behebungsfrist.

1. Die zur Abholung vorbehaltenen Postsendungen und angewiesenen Beträge bleiben während der Behebungsfrist beim Postamte zur Behebung liegen. Nach fruchtlos verstrichener Frist ist die Sendung als unbestellbar anzusehen.

2. a) Die Behebungsfrist beträgt:

1° eine Woche, wenn der Vorbehalter oder im Falle des § 141, Z. 1, c, der Bevollmächtigte im Postorte wohnt,

2° zwei Wochen, wenn der Vorbehalter oder der Bevollmächtigte im Außenbezirke wohnt.

Als Woche gilt die Zeit vom Montag (erster Tag) bis Sonntag (letzter Tag); die ein- oder zweiwöchentliche Frist beginnt mit dem Montag nach Einlangen der Sendung; langt sie am Montag selbst ein, so beginnt die Frist mit diesem Tage;

3° bei Paketen mit lebenden Tieren höchstens 48 Stunden nach Einlangen des Paketes beim Postamte.

b) Die Abweichungen in der Berechnung der Behebungsfristen im Falle der Zustellung gelten auch für die Behebungsfrist im Falle des Abholungsvorbehaltes.

3. Wurde die Behebungsfrist für Pakete bei einem Postamte nach den für die Zustellung geltenden Bestimmungen abgekürzt, so gilt dies auch für Pakete, deren Abholung vorbehalten wurde.

§ 147. Ausfolgung; Empfangsbestätigung.

1. Vorgang bei gewöhnlichen Brieffendungen:

a) Diese werden ohne Prüfung der Berechtigung an jene Person ausgefolgt, die sich zur Übernahme meldet.

b) Die in Schließfächer eingelegten gewöhnlichen Brieffendungen werden nicht durch den Postbediensteten ausgefolgt. Der Abholer hat selbst das Fach zu öffnen und die eingelegten Gegenstände zu übernehmen; der Besitz des Schlüssels gilt als Ermächtigung zur Leerung eines Schließfaches.

2. Vorgang bei eingeschriebenen Brieffendungen, Wertbriefen und Paketen sowie im Anweisungsverkehre.

a) Zunächst wird nur der Bezugsschein ausgefolgt, und zwar:

1° bei Verwendung eines Postabholbuches an jenen, der dieses Buch vorweist,

2° sonst an den, der sich zur Übernahme meldet.

b) Die Sendung oder der Betrag selbst wird ausgefolgt:

1° bei Verwendung eines Abholbuches an den, der es vorweist und, wenn seine Befugnis nicht gemäß § 143, Z. 2, eingeschränkt ist, dem Postbediensteten den Empfang bestätigt, bei eingeschränkter Befugnis aber den mit der Empfangsbestätigung des Vorbehalters oder seines Bevollmächtigten versehenen Bezugsschein abgibt;

2° sonst an den, der sich zur Übernahme meldet und den mit der Empfangsbestätigung des Vorbehalters oder des Bevollmächtigten versehenen Bezugsschein abgibt.

c) Die Post ist nicht verpflichtet, die Berechtigung dessen, der sich meldet, und die Echtheit der Unterschrift auf dem Bezugsschein zu prüfen.

§ 148. Gebühren.

1. Für die Aufbewahrung und Bereithaltung hat der Vorbehalter die Brief-, Geld- oder Paketfachgebühr, bei Paketen außerdem auch Stückgebühren nach den folgenden Bestimmungen zu entrichten.

2. Erstreckt sich der Vorbehalt auf gewöhnliche und eingeschriebene Brieffendungen und auf Wertbriefe oder nur auf eine oder zwei Gruppen davon, so beträgt die Brieffachgebühr monatlich:

wenn kein Schließfach besteht	2 K
für ein gewöhnliches Schließfach	3 "
für ein größeres Schließfach	4 "

3. Erstreckt sich der Vorbehalt auf Anweisungen, so beträgt die Geldfachgebühr monatlich:

a) in Wien	10 K
b) in allen übrigen Orten	5 "

4. Erstreckt sich der Vorbehalt auf Pakete, so beträgt

a) die Paketfachgebühr monatlich:

1° in Wien	10 K — h
2° in allen übrigen Orten	5 " — "

b) die Stückgebühr	— " 05 "
------------------------------	----------

und zwar in den Orten, wo die Pakete ohne Rücksicht auf ihr Gewicht zugestellt werden, für jedes Paket, in den übrigen Orten nur für jene Pakete, die ohne Abholungsvorbehalt zuzustellen wären.

Den Paketfach- und Stückgebühren unterliegen Empfänger nicht, die im Landbriefträgerbezirke oder im Postablagebezirke wohnen.

5. a) Die Fachgebühren sind wenigstens für einen Monat voranzuzahlen. Tritt der Vorbehalter im Laufe des Kalendermonates ein, so wird die ganze Gebühr eingehoben, falls der Beginn des Vorbehaltes vor den 16., die halbe, falls er auf den 16. oder einen späteren Tag fällt. Die Zahlung wird bestätigt.

b) Die Stückgebühren sind zu zahlen, so oft Sendungen abgeholt werden, die dieser Gebühr unterliegen.

§ 149. Beendigung des Vorbehaltes.

1. Der Vorbehalter kann jederzeit vom Vorbehalte zurücktreten.

2. Die Post ist jederzeit befugt, den Vorbehalt für unwirksam zu erklären.

3. Endigt der Vorbehalt vor dem 16., so wird für den laufenden Monat die halbe Fachgebühr zurückgezahlt, endigt er am 16. oder an einem späteren Tage, so findet für den laufenden Monat keine Zurückzahlung statt; die für spätere Monate gezahlten Fachgebühren werden voll zurückgezahlt.

§ 150. Ausnahmungsweise erfolgende Abholung.

1. Will jemand nur ausnahmungsweise einzelne Sendungen bei der Post in Empfang nehmen, so wird einem solchen Begehren entsprochen, sofern es ohne Störung des Dienstbetriebes durchführbar ist. Das Verlangen kann mündlich oder schriftlich gestellt werden und bedarf im letzteren Falle keiner Beglaubigung der Unterschrift. Dieser Verzicht auf die Zustellung enthebt den Empfänger nicht von der Zahlung der Zustellgebühren; Sach- und Stückgebühren werden nicht erhoben.

2. Die Sendung oder der Betrag zu einer Post- oder Zahlungsanweisung wird dem, der sich zum Empfang meldet, nur gegen Identitätsnachweis ausgefolgt, wenn er dem Postbediensteten nicht bekannt ist (§ 133, Z. 2, a). Auch bei gewöhnlichen Briefsendungen kann der Nachweis der Empfangsberechtigung verlangt werden, wenn begründete Bedenken vorliegen. Der Empfang ist in jenen Fällen zu bestätigen, in denen dies auch bei der Zustellung zu geschehen hat.

§ 151. Abholung der Bahnhofsbriefe.

Für die Abholung von Bahnhofsbriefen gelten folgende Bestimmungen:

1. Dem Empfänger wird vom Postamte der Bestimmungsbahnstation ein Ausweisschreiben ausgefertigt.

2. Die Briefe müssen am Bahnhofe der Bestimmungsbahnstation abgeholt werden, und zwar, wenn sich in der Station ein Postamt befindet, bei diesem, sonst beim Postbediensteten, der mit der Übernahme der Post vom Zuge betraut ist.

3. Sie werden an den ausgefolgt, der das postamtliche Ausweisschreiben vorweist.

4. Meldet sich niemand rechtzeitig, so werden sie dem Empfänger durch Eilboten zugestellt (§ 136).

Drittes Hauptstück.

Abgabe an Empfänger in Orten des Außenbezirkes ohne Zustelldienst.

§ 152. Art der Abgabe.

1. Befindet sich die Ablieferungsstelle im Außenbezirke und gehört sie weder zum erweiterten Ortszustell- noch zum Landbriefträgerbezirke, noch zum Bereiche einer Postablage, so müssen Sendungen und Bezugsscheine beim Postamte abgeholt werden. Soweit es übrigens möglich ist, werden

die gewöhnlichen Briefsendungen und die Bezugsscheine über andere Sendungen Gelegenheitsboten zur Ausfolgung an den Empfänger mitgegeben, wenn dieser dagegen nicht im Vorhinein beim Abgabepostamte Einsprache erhoben hat.

2. Gehört die Ablieferungsstelle in den Bereich einer Postablage, bei der ein Zustelldienst nicht eingerichtet ist, so müssen gewöhnliche Briefsendungen und Bezugsscheine zu anderen Sendungen bei der Postablage, durch Bezugsschein angekündigte Gegenstände aber beim Postamte abgeholt werden, sofern nicht ausnahmungsweise auch die Abholung dieser Gegenstände bei der Postablage zugelassen ist.

§ 153. Behebungsfrist.

1. Die zur Abgabe vorliegenden Sendungen und angewiesenen Beträge werden beim Postamte oder bei der Postablage während der Behebungsfrist zur Behebung bereit gehalten. Nach fruchtlos verstrichener Frist sind sie als unbestellbar anzusehen.

2. a) Die Frist beträgt:

1° für Pakete mit lebenden Tieren höchstens 48 Stunden nach dem Einlangen beim Postamte oder bei der Postablage;

2° für alle übrigen Sendungen zwei Wochen. Als Woche gilt die Zeit von Montag (erster Tag) bis Sonntag (letzter Tag). Die zweiwöchentliche Frist beginnt mit dem Montag nach Einlangen der Sendung; langt sie am Montag selbst ein, so beginnt die Frist mit diesem Tage.

b) Die Abweichungen in der Berechnung der Frist im Falle der Zustellung gelten auch im Falle der Abgabe an Empfänger in Orten des Außenbezirkes ohne Zustelldienst.

3. Im Postauftragsverkehr gelten die besonderen Fristen der §§ 166 und 170.

§ 154. Ausfolgung; Empfangsbestätigung.

1. Vorgang bei gewöhnlichen Briefsendungen.

a) Sie werden dem ausgefolgt, der sich darum beim Postamt oder bei der Postablage meldet; eine Verpflichtung, seine Berechtigung zu prüfen, besteht nicht.

Der Empfang wird nicht bestätigt.

b) Die Bestimmungen unter a) gelten auch für Postauftragarten.

Entrichtet derjenige, der sich zur Abholung der Karte meldet, den Forderungsbetrag nicht, so wird ihm vorläufig nur ein Verständigungszettel ausgefolgt. Auch der vom Postamte abgesendete Gelegenheitsbote erhält nur den Verständigungszettel mit. Wer auf die Verständigung den Betrag überbringt, erhält den Kartenabschnitt (§ 166).

2. Vorgang bei eingeschriebenen Brieffendungen, Wertbrieffen, Paketen, Anweisungen und Forderungsurkunden.

a) 1° Zunächst wird nur der Bezugsschein dem Abholer oder Gelegenheitsboten gegen Bestätigung der Übernahme übergeben; die Post ist nicht verpflichtet, die Berechtigung dessen, der sich darum meldet, zu prüfen. Auch dem vom Postamte abgesendeten Gelegenheitsboten braucht die Identität nicht nachgewiesen zu werden.

2° Die durch Bezugsschein angekündigten Sendungen und Beträge werden beim Postamt oder, wenn die Abholung ausnahmsweise bei der Postablage zugelassen ist, bei der Postablage dem ausgefolgt, der den mit der Bestätigung des Empfängers versehenen Bezugsschein abgibt; die Unterschrift des Empfängers muß glaubhaft bestätigt sein. Erscheint dieser selbst zur Behebung, so wird ihm der Gegenstand auch ausgefolgt, ohne daß es der glaubhaften Bestätigung seiner Unterschrift bedarf, wenn er dem Postbediensteten bekannt ist (§ 133, Z. 2, a) oder den Identitätsnachweis erbringt und den mit seiner Empfangsbestätigung versehenen Bezugsschein abgibt.

b) Findet sich der Empfänger beim Postamte oder in den Ausnahmefällen des § 152, Z. 2 bei der Postablage zur Behebung der Sendung, des Betrages oder der Forderungsurkunde ein, ohne daß ihm vorher der Bezugsschein zugekommen wäre, so wird ihm die Sendung, der Betrag oder die Forderungsurkunde (§ 166) ausgefolgt, wenn er dem Postbediensteten bekannt ist (§ 133, Z. 2, a) oder den Identitätsnachweis erbringt und den Empfang auf dem Bezugsscheine bestätigt.

§ 155. Freiwillige Abholung durch den Geschäftsführer der Postablage.

Der Geschäftsführer der Postablage, die den Bezugsschein ausfolgt, kann auf Ersuchen des Empfängers die Sendung oder den angewiesenen Betrag beim Postamte beheben. Auf eine solche Vermittlung findet § 135 Anwendung.

Viertes Hauptstück.

Taschendienst.

§ 156. Einrichtung des Taschendienstes.

1. Empfängern im Außenbezirke eines Postamtes, deren Wohn- oder Betriebsstätten von regelmäßigen Postkursen berührt werden oder die mit solchen eine Verbindung haben, können auf ihren Antrag die gewöhnlichen Brieffendungen in verschlossenen Taschen übermittelt werden, einerlei, ob

nach diesen Stätten ein regelmäßiger Zustelldienst eingerichtet ist oder nicht. Der Antrag kann beim Abgabepostamte mündlich oder schriftlich gestellt werden.

2. Der Antragsteller hat die Tasche selbst beizustellen. Ein Schlüssel hat sich beim Postamte zu befinden.

3. Welche Kurse zur Vermittlung der Tasche zu benützen sind, wird mit dem Postamte vereinbart.

4. Die verschlossene Tasche mit den eingelegten Brieffendungen wird an die vereinbarte Stätte überbracht und dort dem ausgefolgt, der sich zur Übernahme meldet. Seine Berechtigung dazu zu prüfen, ist die Post nicht verpflichtet.

5. Der Empfänger kann die Tasche bei der Zurücksendung zur Aufgabe gewöhnlicher Brieffendungen benützen.

§ 157. Gebühren.

1. Der Antragsteller hat für die postamtliche Vermittlung eine Gebühr von monatlich 2 K zu zahlen, wenn die Übermittlung der Tasche nicht öfter als täglich einmal erfolgt; erfolgt sie öfter, so ist die Gebühr so oftmal zu zahlen, als die höchste Zahl der für einen Tag gewünschten Vermittlungen beträgt.

2. Die Gebühren sind immer für drei Monate voranzuzahlen. Der Monat, in dem der Taschendienst beginnt, wird für voll gerechnet. Die Zahlung wird postamtlich bestätigt.

§ 158. Beendigung des Taschendienstes.

1. Der Antragsteller kann den Taschendienst jederzeit auflassen, doch hat er das Postamt schriftlich davon zu verständigen.

2. Die Post ist jederzeit befugt, den Taschendienst einzustellen.

3. Die für die Besorgung des Taschendienstes vorausgezählten Gebühren werden außer jener für den laufenden Monat zurückerstattet.

Fünftes Hauptstück.

Postlagernd gestellte Sendungen.

§ 159. Aufbewahrungsfrist; Ort und Zeit der Ausfolgung.

1. Postlagernd gestellte Postsendungen werden beim Abgabepostamte zur Behebung für den Adressaten aufbewahrt.

2. Die Frist beträgt für:

a) Pakete mit lebenden Tieren höchstens 48 Stunden nach dem Einlangen;

b) Sendungen, die mit Nachnahme belastet sind, eine Woche. Als Woche gilt die Zeit vom Montag (erster Tag) bis Sonntag (letzter Tag); die einwöchentliche Frist beginnt mit dem Montag nach Einlangen der Sendung; langt sie am Montag selbst ein, so beginnt die Frist mit diesem Tage;

c) sonstige Sendungen zwei halbe Monate nach dem Einlangen. Als halber Monat gilt die Zeit vom 1. bis 15. und vom 16. bis zum Letzten des Monats; als Beginn der Aufbewahrungsfrist gilt der nächste 1. oder 16. Monatstag nach dem Einlangen der Sendung, wenn sie aber am 1. oder 16. Monatstage selbst einlangt, dieser Tag.

Nach fruchtlos verstrichener Frist ist die Sendung als unbestellbar anzusehen.

d) Die Abweichungen in der Berechnung der Frist im Falle der Zustellung gelten auch bei postlagernd gestellten Postsendungen.

3. Die Ausfolgung geschieht am Postschalter während der Amtsstunden.

4. Bei einer Postablage werden nur postlagernd gestellte gewöhnliche Brieffsendungen, und zwar während der unter 3. 2, c, erwähnten Zeit aufbewahrt.

§ 160. Ausfolgung.

1. Vorgang bei gewöhnlichen Brieffsendungen:

Sie werden dem ausgefolgt, der sich zum Empfange meldet. Ein Identitätsnachweis ist nicht erforderlich; dem Postbediensteten bleibt es jedoch unbenommen, falls ihm der Betreffende nicht bekannt ist (§ 133, 3. 2, a) und begründete Zweifel gegen seine Identität oder Nachfrageberechtigung bestehen, einen Nachweis darüber zu verlangen.

2. Vorgang bei eingeschriebenen Brieffsendungen, Wertbrieffen, Paketen und Anweisungen:

Wer sich zur Empfangnahme meldet, muß den Identitätsnachweis liefern, falls er dem Postbediensteten nicht bekannt ist (§ 133, 3. 2, a).

Der Empfang muß bestätigt werden.

§ 161. Zustellung trotz des Vermerkes postlagernd.

1. Verlangt jemand, daß an ihn adressierte Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd“ in eine bestimmte Wohnung oder Ablieferungsstelle zugestellt werden, so wird einem solchen Verlangen entsprochen.

2. In Kurorten oder in Orten mit großem Fremdenverkehre, wo Kur- oder Fremdenlisten ausgegeben werden, werden die postlagernd gestellten Sendungen

in die aus den Listen zu ersehende Wohnung zugestellt, wenn der Empfänger dagegen nicht Einsprache erhoben hat.

3. Lassen sich Personen mit einem ständigen Aufenthalte ihre Postsendungen regelmäßig zu dem offenkundigen Zwecke postlagernd zusenden, um die Bestimmungen über die Entrichtung der für die Abgabe festgesetzten Gebühren zu umgehen, so ist die Post berechtigt, den Vermerk „postlagernd“ unberücksichtigt zu lassen und solche Sendungen nach den allgemeinen Bestimmungen zuzustellen.

Sechstes Hauptstück.

Sonderbestimmungen im Nachnahme- und Auftragsverkehre.

I. Abwicklung der Nachnahme.

§ 162. Einhebung des Nachnahmebetrages.

1. Eine mit Nachnahme belastete Sendung wird nur gegen sofortige Zahlung des vollen Betrages der Nachnahme ausgefolgt; jedoch kann der Empfänger beim ersten Versuche der Zustellung der Sendung ihre Annahme und die Zahlung der Nachnahme vorläufig aufschieben und verlangen, daß sie bis zum Ende der gewöhnlichen Behebungsfrist zur Behebung bereitgehalten werde.

2. Ist dem Empfänger aus irgend einem Grunde eine vom Absender mit Nachnahme belastete Sendung ohne Einziehung der Nachnahme oder unter Einziehung eines zu geringen Nachnahmebetrages ausgehändigt worden, so ist er verpflichtet, auf nachträgliches Verlangen der Post den Nachnahmebetrag oder den Unterschied zwischen dem eingezogenen und dem richtigen Betrage zu zahlen.

§ 163. Überweisung des eingezogenen Nachnahmebetrages.

1. Bei eingeschriebenen Brieffsendungen und bei Wertbrieffen wird der eingezogene Nachnahmebetrag mit einer vom Postamte unentgeltlich beigegebenen Postanweisung je nach der Anordnung des Absenders der Sendung überwiesen. Auf dem Abschnitte der Postanweisung wird bemerkt, auf welche Sendung sich die Postanweisung bezieht; außerdem werden dort die vom Absender auf der Sendung angebrachten Buchungsvermerke eingetragen.

2. Bei Paketen wird der Betrag mit der von der Postbegleitadresse abgetrennten Postanweisung überwiesen.

§ 164. Gebühren.

Für die Überweisung des eingezogenen Nachnahmebetrages wird die Gebühr wie für eine gewöhnliche auf den vollen Nachnahmebetrag lautende Postanweisung durch Abzug vom eingezogenen Gelde eingehoben und zur Frankierung der Postanweisung verwendet.

§ 165. Minderung oder Streichung der Nachnahme auf Antrag des Empfängers.

1. Der Empfänger kann bei der Vorzeigung der Sendung zur Einlösung erklären, daß er die Sendung annehme, wenn der Absender die Nachnahme mindert oder streicht, und verlangen, daß dieser davon verständigt werde. Der Empfänger hat diese Erklärung längstens binnen drei Tagen nach der Vorzeigung dem Postamte schriftlich zu übergeben. Die Verfügung des Absenders wird nach § 186 eingeholt, die Gebühr von 25 h hat jedoch der Empfänger, und zwar bei der Abgabe seiner Erklärung zu entrichten. Auf Wunsch des Empfängers kann die Verfügung auch telegraphisch eingeholt werden, wenn er die Gebühren für die notwendigen Telegramme zahlt. Bis zum Eintreffen der Verfügung bleibt die Sendung beim Postamt oder bei der Postablage liegen, jedoch höchstens eine Woche nach Ablauf der gewöhnlichen B.-hebungsfrist.

2. Der Absender kann nur verfügen, daß die Nachnahme gemindert oder gestrichen werde, oder das Verlangen des Empfängers ablehnen.

3. Die vom Empfänger entrichtete Gebühr verbleibt der Post, auch wenn das Verlangen des Empfängers keinen Erfolg hat.

II. Abwicklung des Postauftrages.

§ 166. Einhebung des Forderungsbetrages (Einlösung).

1. Eine Forderungsurkunde oder der Abschnitt der Postauftragskarte wird nur gegen sofortige Zahlung des vollen einzuziehenden Betrages ausgefolgt.

2. a) Ist es nicht sofort zur Einlösung gekommen und liegt nicht Annahmeverweigerung vor oder ist weder nachzusenden noch Unbestellbarkeit eingetreten, so wird die Urkunde oder die Postauftragskarte noch durch sieben Tage zur nachträglichen Einlösung bei der Post bereitgehalten.

b) Die Frist beginnt

1° im Bereiche des gewöhnlichen Zustell-

mit dem Tage, der dem ersten Zustellversuche, im Falle erneuter Zustellung der Zurücklassung des Verständigungszettels folgt,

2° im Außenbezirk ohne Zustelldienst

mit dem Tage, der der Abholung oder Übernahme des Bezugscheines oder des Verständigungszettels durch den Gelegenheitsboten oder im Falle des § 154, Z. 2, b, der Vorweisung der Urkunde an den Empfänger folgt.

c) Wird innerhalb dieser Frist nicht eingelöst, so wird

1° im Bereiche des gewöhnlichen Zustelldienstes vor Ablauf der Frist noch ein Zustellversuch unternommen,

2° im Außenbezirk ohne Zustelldienst nach Tunlichkeit der Empfänger auf geeignete Weise erinnert.

3. Die Post ist nicht verpflichtet, irgendwelche Maßregeln zur Wahrung der Rechte des Gläubigers oder zur Feststellung der Nichteinlösung zu treffen, und haftet nicht für eine Verzögerung in der Einhebung des Forderungsbetrages oder in der Ausführung der sonstigen mit der Abwicklung des Postauftrages verbundenen Obliegenheiten.

§ 167. Überweisung des eingezogenen Betrages.

1. Der eingezogene Betrag wird mit der Auftragspostanweisung oder mit dem vom Auftraggeber dem Postauftragsblatte beigelegten Erlagscheine überwiesen. Auf dem Abschnitte der Postanweisung oder auf der Rückseite des Erlagscheines werden die Merkmale des Postauftragsbriefes, mit dem die Urkunde zur Einlösung überendet wurde, und zutreffenden Falles der Buchungsvermerk angelegt.

2. Der auf eine Postauftragskarte eingezogene Betrag wird mittels der der Karte beigelegten Auftragspostanweisung überwiesen.

§ 168. Gebühren.

1. Wenn eine Einlösung stattgefunden hat, so wird die Vorzeigegebühr und die Gebühr für die Überweisung des eingezogenen Betrages eingehoben.

2. a) Die Vorzeigegebühr beträgt 10 h für jede Urkunde oder für jede Postauftragskarte.

b) Für die Überweisung des eingezogenen Betrages, gleichgültig, auf welche Art diese Überweisung erfolgt, wird die Gebühr wie für eine gewöhnliche Postanweisung eingehoben. Der Bemessung der Postanweisungsgebühr wird der eingezogene Betrag nach Abrechnung der Vorzeigegebühr zugrunde gelegt.

c) Die Gebühren unter a) und b) werden vom eingezogenen Betrage zurückbehalten.

§ 169. Unregelmäßigkeiten.

1. a) Wird in den Fällen des § 125, Z. 4, a, die Forderungsurkunde eingelöst und ist die Adresse, an die der eingezogene Betrag zu überweisen ist, entweder aus dem Auftragsbrief zu entnehmen oder beim Schuldner erfragt worden, so gilt § 167 und 168; konnte die Adresse nicht ermittelt werden, so wird der eingezogene Betrag nach Abzug der Gebühren des § 168 als unanbringlich behandelt (§ 194, Z. 1, c).

b) Wird die Forderungsurkunde nicht eingelöst, so wird sie dem Absender zurückgesendet, oder wenn er nicht ermittelt werden konnte, als unanbringlich behandelt (§ 194, Z. 1, a).

c) War der Postauftragsbrief nur teilweise oder nicht frankiert, so wird der fehlende Betrag entweder vom eingezogenen Betrage abgezogen oder der Forderungsurkunde angelastet.

2. In den Fällen des § 125, Z. 4, d, werden die Briefe u. dgl. zurückgesendet und dem Absender kostenfrei unter Angabe des Grundes durch sein zuständiges Postamt ausgefolgt.

§ 170. Durchführung eines bei der Aufgabe für den Fall der Nichteinlösung gestellten Verlangens des Absenders.

Hat der Absender eines Postauftragsbriefes verlangt, daß die Urkunde im Falle der Nichteinlösung sofort ihm zurückgesendet oder an eine andere Person weitergegeben oder daß er von der Nichteinlösung sofort verständigt werde (§ 104), so wird auf folgende Weise vorgegangen:

1. a) Im Bereiche des gewöhnlichen Zustelldienstes wird das Verlangen

1° sofort durchgeführt, wenn der erste Versuch der Zustellung der Urkunde selbst oder des Bezugscheines wegen Annahmeverweigerung erfolglos blieb,

2° nach Ablauf des auf den ersten Zustellversuch folgenden Tages, wenn es beim ersten Zustellversuche aus einem anderen Grunde nicht zur Einlösung oder zur Zustellung des Bezugscheines gekommen und nicht nachzusenden ist;

b) im Außenbezirk ohne Zustelldienst wird das Verlangen

1° sofort durchgeführt, wenn es in den Fällen des § 154, Z. 2, b, nicht zur Einlösung gekommen ist,

2° nach Ablauf des der Abholung oder der Übernahme durch den Gelegenheitsboten folgenden Tages, wenn der Bezugschein abgeholt oder einem Gelegenheitsboten mitgegeben wurde;

c) soweit das Verlangen nicht sofort durchzuführen ist, kann die Urkunde noch während der Frist bis zur Durchführung eingelöst werden; der Empfänger ist darauf aufmerksam zu machen.

2. Wenn der Auftraggeber die Verständigung von der Nichteinlösung verlangt hat, so erfolgt diese durch ein Benachrichtigungsschreiben, das ihm gegen Entrichtung der Benachrichtigungsgebühr von 25 h verschlossen ausgefolgt wird. Die Verständigung erstreckt sich auch auf das, was der Postbedienstete über den Grund der Nichteinlösung erfahren hat.

Siebentes Hauptstück.**Annahmeverweigerung; Zurückgabe zugestellter oder abgeholter Sendungen.****I. Annahmeverweigerung.****§ 171. Fälle.**

1. Es steht jedermann frei, die Annahme der für ihn eingelangten Sendungen ohne Angabe eines Grundes zu verweigern.

2. Der Annahmeverweigerung wird gleich geachtet, wenn der Empfänger sich weigert:

a) den Bezugschein anzunehmen,

b) den Empfang zu bestätigen,

c) den Rückschein oder die Auszahlungsbestätigung zu unterfertigen, oder verlangt, daß ihm

d) eine Sendung ohne Bezahlung der darauf haftenden Postgebühren und Auslagen oder gegen Bezahlung nur eines Teiles oder vor der Zahlung ausgefolgt werde (§ 12, Z. 1),

e) eine mit Nachnahme belastete Sendung, eine Forderungsurkunde oder der Abschnitt einer Postauftragskarte ohne Zahlung der Nachnahme oder des Forderungsbetrages oder gegen Zahlung in Teilbeträgen oder nur eines Teiles oder vor der Zahlung ausgefolgt werde (§ 162, Z. 1 und § 166, Z. 1),

f) gestattet werde, eine verschlossene Sendung vor der Ausfolgung zu öffnen, oder daß sie der ausfolgende Postbedienstete öffne, soweit nicht die §§ 204 bis 206 etwas anderes bestimmen.

3. Die Annahme des Bezugscheines schließt das Recht nicht aus, die Annahme des angekündigten Gegenstandes abzulehnen.

§ 172. Erklärung der Annahmeverweigerung.

1. Die Erklärung, die Annahme zu verweigern, muß abgegeben werden, sobald der Postbedienstete

den Gegenstand bei der Zustellung oder Abholung dem Empfänger zur Übernahme vorweist. Offene Sendungen, auf denen Postgebühren oder Auslagen lasten, dürfen dem Empfänger nicht auf eine solche Art vorgewiesen werden, daß er vom Inhalte Kenntnis nehmen kann.

2. Nach Zustellung oder Abholung können nur folgende Gegenstände unter der Bedingung nachträglich zurückgewiesen werden, daß sie sich noch in der ursprünglichen Umhüllung oder Verpackung befinden, weder an dieser noch sonst an der Sendung irgend eine Veränderung außer dem unter §. 3 vorgesehenen Vermerke vorgenommen und die Zurückgabe nicht ungerechtfertigt verzögert wurde:

a) gewöhnliche verschlossene Brieffsendungen,

b) eingeschriebene Brieffsendungen, Wertbriefe und Pakete, die an den Ersatzempfänger zugestellt worden sind, solche mit Nachnahme jedoch nur solange, als die Nachnahmepostanweisung vom Abgabepostamte noch nicht abgefertigt worden ist; für solche zurückgenommene Nachnahmesendungen wird der Nachnahmebetrag zurückgezahlt.

Brief- und Paketsendungen mit verbotenen Losen oder einem sonstigen, die Teilnahme an einer verbotenen Lotterie betreffenden Inhalte können auch nach Eröffnung jederzeit zurückgewiesen werden, ohne daß jedoch der Empfänger bei Sendungen, die mit Nachnahme belastet waren, die Zurückzahlung des Nachnahmebetrages verlangen kann, wenn die Nachnahmepostanweisung vom Abgabepostamte bereits abgefertigt worden ist.

3. a) Die Annahmeverweigerung soll der Empfänger auf der Sendung, bei Paketen auf der Postbegleitadresse vermerken.

Der Vermerk hat zu lauten: „Annahme verweigert“ oder „nicht angenommen“, oder „zurück“; eine Begründung darf er nicht enthalten. Vermerke in Schriftzeichen, die dem Postbediensteten nicht bekannt sind, sind unzulässig. Unzulässige Vermerke macht das Postamt unleserlich.

b) Lehnt der Empfänger ab, den Vermerk anzubringen, oder handelt es sich um offene Sendungen, auf denen Gebühren oder Auslagen lasten, so hat der Postbedienstete den Vermerk anzubringen und zu unterfertigen.

§ 173. Gebühren.

Die bei der Abgabe entrichteten Postgebühren mit Ausnahme jener für die Zustellung des Bezugsscheines sowie die Auslagen werden vom Postamt erstattet und die Sendungen mit diesen Beträgen wie vor der Abgabe wieder belastet.

II. Zurückgabe zugestellter oder abgeholter Sendungen.

§ 174. Zurückgabe unrichtig abgegebener Sendungen.

Wurde eine Sendung unrichtig abgegeben, so wird sie, auch wenn sie schon eröffnet ist, von der Post gegen Erstattung der bei der Abgabe eingehobenen Gebühren und Auslagen und Zurückzahlung des eingezogenen Nachnahmebetrages zurückgenommen und an den richtigen Empfänger abgegeben. Auf der Sendung hat der erste Empfänger oder, falls dieser es unterließ, der Postbedienstete, einen Vermerk über die unrichtige Abgabe anzubringen. Bei der Abgabe von Wertbriefen und Paketen an den richtigen Empfänger wird auf sein Verlangen der Inhalt nach den Bestimmungen des sechsten Teiles festgestellt.

§ 175. Wiederaufgabe zugestellter oder abgeholter Sendungen.

Wenn der Empfänger eine zugestellte oder abgeholte Sendung dem Absender auf dem Postwege zurückgeben will, eine nachträgliche Annahmeverweigerung aber nicht oder nicht mehr zulässig ist, so hat er den Gegenstand neu zur Post aufzugeben. Gewöhnliche offene Brieffsendungen, die dieser Bedingung nicht entsprechen, werden als unanbringlich behandelt (§ 194, Z. 1, e).

Dritter Abschnitt.

Besondere Abgabeeinrichtungen.

§ 176. Abgabe an Personen, die einer besonderen Anstaltsordnung unterstehen.

1. Abgabe an Militärpersonen.

Die Abgabe an Personen des Mannschafstandes sowie an die Bemannung der Kriegsschiffe ist durch besondere Vereinbarungen mit der Militärverwaltung geregelt.

2. Abgabe an Zöglinge in Erziehungsanstalten und an Personen in Klöstern.

Sendungen an solche Personen werden auf Grund der mit den Vorstehern der Anstalten getroffenen Vereinbarungen an die von ihnen beauftragten Personen abgegeben.

3. Abgabe an Kranke und Pflöglinge in Krankenanstalten und Versorgungshäusern.

Die an diese Personen gerichteten Sendungen dürfen, wenn die Anstaltsregeln den Zutritt zum Kranken oder Pflögling nicht gestatten, an den Vorsteher der Anstalt, seinen Stellvertreter oder eine

andere dazu angewiesene Person abgegeben werden. Die Weisung muß der Vorsteher der Anstalt schriftlich erlassen und beim Postamte hinterlegen.

4. Abgabe an Personen, die sich in Haft befinden.

Sie erfolgt an den Gerichtsvorsteher, Untersuchungsrichter, Strafhauverwalter oder an den Vorsteher der betreffenden Behörde.

§ 177. Abgabe von Postsendungen, die mit Beschlagnahme belegt sind.

Solche Sendungen werden an die Behörde abgegeben, die die Beschlagnahme ausgesprochen hat.

Vierter Abschnitt.

Nachforschung nach der richtigen Abgabe.

I. Bei eingeschriebenen Brieffsendungen, Wertbrieffen, Paketen, Postanweisungen und Postaufträgen.

§ 178. Geltendmachung und Vollzug.

1. a) Der Absender ist befugt, amtliche Nachforschung nach der richtigen Abgabe der Sendung mittels Nachfrageschreibens zu verlangen. Dieses Verlangen kann bei jedem Postamte gestellt werden. Dem Postamt ist die Aufgabebescheinigung vorzuweisen und die genaue Adresse der Sendung anzugeben. Das Postamt bestätigt auf der Aufgabebescheinigung das gestellte Verlangen und setzt einen Abdruck des Orts- und Tagesstempels bei.

b) Hat der Absender das Verlangen unmittelbar an die Postdirektion gerichtet, so wird es als an dem Tage gestellt angesehen, der aus dem Eingangsstempel der Postdirektion ersichtlich ist.

2. Bei Sendungen, die mit Nachnahme belastet sind, und bei Postaufträgen erstreckt sich die Nachforschung auch auf die richtige Überweisung des Betrages.

3. Dem Absender wird das Ergebnis der Nachforschung schriftlich bekanntgegeben.

§ 179. Gebühren.

1. Für die Nachforschung ist, außer bei Postauftragskarten, eine Gebühr von 25 h für jede Sendung zu entrichten. Wird um mehrere zu einer Postbegleitadresse gehörige Pakete nachgefragt, so ist nur die einfache Gebühr zu entrichten.

2. Die Gebühr ist im voraus zu entrichten, in den Fällen des § 178, Z. 1, b, durch Aufkleben von Marken auf dem Schreiben, mit dem das Verlangen gestellt wird.

3. Sie wird erstattet, wenn die Nachfrage durch Verschulden der Post verursacht worden ist.

4. Bei Sendungen gegen Rückschein oder Auszahlungsbestätigung ist für das Nachforschungsbegehren keine Gebühr zu entrichten, wenn der Rückschein oder die Auszahlungsbestätigung nicht binnen 14 Tagen nach dem Tage der Aufgabe zurücklangt.

II. Bei gewöhnlichen Brieffsendungen.

§ 180. Bedingungen der Nachforschung.

1. Nach der Abgabe gewöhnlicher Brieffsendungen kann auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers geforscht werden.

2. Wird das Verlangen beim Postamte gestellt, so hat der Antragsteller einen Fragebogen auszufüllen, der sodann dem anderen Teile zur Erteilung der Auskunft übermittelt und mit der Auskunft dem Antragsteller ausgefolgt wird.

3. Die Nachforschung erfolgt kostenlos.

Fünfter Teil.

Undurchführbarkeit der Abgabe.

Erster Abschnitt.

Nachsendung.

§ 181. Fälle der Nachsendung; Voraussetzungen.

1. Ist die Abgabe am Bestimmungsorte undurchführbar, weil der Empfänger seinen Wohn- oder Aufenthaltsort verändert hat, so werden ihm die Sendungen nach den folgenden Bestimmungen in seinen neuen Wohn- oder Aufenthaltsort nachgesendet:

a) Auf sein Verlangen.

Er hat das Verlangen schriftlich zu erklären. Verlangt er nicht die dauernde Nachsendung oder die Nachsendung für einen bestimmten Zeitraum, so wird sie nach vier Wochen eingestellt, auf neues Verlangen aber fortgesetzt. Der Empfänger kann das Verlangen auch auf bestimmte Arten von Sendungen einschränken; dafür gilt § 141, Z. 2. Bei Postanweisungen kann er auch verlangen, daß telegraphisch nachgesendet werde.

b) Ohne sein Verlangen.

Ohne Verlangen werden die Sendungen mit Ausnahme der Pakete nachgesendet, wenn der neue Wohn- oder Aufenthaltsort bekannt ist.

c) Auf Verlangen des Absenders.

Hat dieser im voraus die Nachsendung verlangt, so erfolgt sie, wenn der neue Wohn- oder Aufenthaltsort bekannt ist; außerdem, wenn der Absender gemäß den §§ 105 bis 109 einen anderen Bestimmungsort angegeben hat.

2. Die Nachsendung unterbleibt:

a) wenn sie der Absender durch ein Verlangen bei oder nach der Aufgabe ausdrücklich ausgeschlossen hat;

b) wenn sie der Empfänger durch eine schriftliche Erklärung an das Abgabepostamt ausschließt. Der Empfänger kann die Nachsendung dauernd oder vorübergehend ausschließen und die Ausschließung auf bestimmte Arten der Sendungen einschränken (§ 141, Z. 2);

c) wenn sie nach der Postordnung ausgeschlossen ist.

3. Treffen beim Abgabepostamt bezüglich der Nachsendung einander widersprechende Verlangen des Empfängers und des Absenders zusammen, so ist das Verlangen des Absenders maßgebend.

§ 182. Besondere Anordnungen über die Abgabe am neuen Bestimmungsorte.

1. Am neuen Bestimmungsorte werden alle Fristen und die lagerzinsfreie Zeit nach den Bestimmungen des vierten Teiles neu berechnet.

2. Vom neuen Abgabepostamt wird die Eilzustellung vorgenommen:

a) wenn sie der Empfänger am neuen Bestimmungsorte verlangt;

b) wenn der Absender oder der Empfänger einer Postanweisung die telegraphische Nachsendung begehrt;

c) bei nachgesendeten Paketen mit lebenden Tieren, wenn es die Umstände fordern;

endlich

d) wenn es bei einer durch Eilboten zuzustellenden Sendung am ursprünglichen Bestimmungsorte zu einer Eilzustellung nicht gekommen ist.

§ 183. Gebühren, Nachnahmebeträge und Auslagen.

1. Die Gebühren, Nachnahmebeträge und Auslagen, mit denen eine Sendung im Zeitpunkte der Nachsendung belastet war, bleiben auf ihr haften.

2. a) Für die Nachsendung sind keine neuen Gebühren anzurechnen.

b) Ausnahmen davon:

1° Pakete werden von Bestimmungsort zu Bestimmungsort mit der Gewichtsgebühr ohne Zuschlag, und Pakete mit Wertangabe auch mit der Wertgebühr belastet; dies gilt jedoch nicht für Pakete an Militärpersonen des Mannschafsstandes, die infolge von Garnisonsänderungen, Truppenverschiebungen oder Manövern nachzusenden sind.

2° für telegraphisch nachgesendete Postanweisungen werden die Gebühren wie für neue, auf den vollen Betrag lautende telegraphische Postanweisungen berechnet und vom Anweisungsbetrag abgezogen.

Zweiter Abschnitt.

Unbestellbarkeit.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 184. Eintritt der Unbestellbarkeit.

Zur Abgabe vorliegende Sendungen sind als unbestellbar zu betrachten:

1. wenn der Empfänger endgültig nicht ermittelt werden konnte;

2. wenn er seinen Wohn- oder Aufenthaltsort verändert hat und die Nachsendung nicht möglich oder nicht zulässig ist;

3. wenn die Abgabe nach den Bestimmungen des vierten Teiles nicht stattfinden kann;

4. wenn sonst ein Ereignis eintritt, das nach der Postordnung die Behandlung einer Sendung als unbestellbar zur Folge hat.

II. Weitere Behandlung der Sendungen bei einem vom Absender für den Fall der Unbestellbarkeit gestellten Verlangen.

A. Bei einem vom Absender bei der Aufgabe gestellten Verlangen (§ 104).

§ 185. Durchführung des Verlangens.

1. Hat der Absender einer Sendung bei der Aufgabe für den Fall der Unbestellbarkeit ein postordnungsmäßig zugelassenes Verlangen gestellt, so ist dieses nach Eintritt der Unbestellbarkeit maßgebend.

2. Hat der Absender die Sendung der Post preisgegeben, so wird der Inhalt veräußert, auf andere Weise verwertet oder vernichtet. Der erzielte Erlös sowie vorgefundenes Bargeld werden zugunsten der Postkasse vereinnahmt.

3. Die Durchführung eines vom Absender im Postauftragsverkehre gestellten Verlangens bestimmt § 170.

B. Nachträgliche Verfügung des Absenders.**a) Über unbestellbare Pakete.****§ 186. Einholung der Verfügung des Absenders.**

1. Bei Paketen wird nach Eintritt der Unbestellbarkeit eine Verfügung des Absenders über ihre weitere Behandlung eingeholt, falls der Absender nicht bereits im voraus für diesen Fall ein zulässiges Verlangen gestellt hat.

2. Zu diesem Zwecke wird der Absender vom Abgabepostamt durch Vermittlung seines zuständigen Postamtes sofort vom Eintritte und Grunde der Unbestellbarkeit verständigt. Tritt die Unbestellbarkeit infolge Ablaufes der Behebungsfrist ein, so kann das Abgabepostamt die Verständigung, jedoch höchstens nur um eine Woche über die Behebungsfrist hinauschieben, wenn mit Grund anzunehmen ist, daß die Sendung während dieser Zeit ausgefolgt werden kann.

3. Die Verständigung erfolgt durch ein Benachrichtigungsschreiben, das dem Absender gegen Entrichtung der Benachrichtigungsgebühr von 25 h verschlossen ausgefolgt wird. Handelt es sich um mehrere, vom selben Absender herrührende, an eine Adresse lautende gleichzeitig aufgegebenen Pakete, so wird die Gebühr nur einfach eingehoben.

4. Der Absender muß seine Verfügung an der entsprechenden Stelle der Benachrichtigung niederschreiben und binnen sieben Tagen nach Erhalt der Verständigung mit der Aufgabebescheinigung dem Postamt übergeben; dieses vermerkt die Verfügung in der Aufgabebescheinigung und gibt diese wieder zurück. Später übergebene Verfügungen bleiben unberücksichtigt.

Eine andere Form der Verfügung, insbesondere ein unmittelbarer Auftrag des Absenders an das Abgabepostamt, ist nicht zulässig; eine Verfügung, die diesem Amte nicht auf dem vorgeschriebenen Wege zukommt, wird an das Abgabepostamt zur ordnungsmäßigen Behandlung übersendet, was jedoch die Behandlung des Paketes selbst nicht ändert.

5. Bezüglich der Pakete mit lebenden Tieren wird auf den Anhang 2 verwiesen.

6. In der Zwischenzeit lagert das Paket beim Postamt; der Lagerzins läuft weiter.

§ 187. Zulässige Verfügungen des Absenders.

1. Der Absender darf verfügen, daß:

- a) die Adresse richtiggestellt oder vervollständigt,
- b) die Zustellung an den Empfänger noch einmal versucht,

c) das Paket an einen andern Empfänger am selben Orte abgeben,

d) an einen andern Ort gesendet und dort entweder an den ursprünglichen Empfänger oder an eine andere Person abgeben,

e) ein mit Nachnahme belastetes Paket dem ursprünglichen Empfänger oder einer anderen Person gegen Zahlung eines niedrigeren als des ursprünglichen Nachnahmebetrages oder frei von Nachnahme ausgefolgt,

f) ein Paket, das der Empfänger wegen Belastung mit Gebühren oder Auslagen nicht angenommen hat, ihm frei von Gebühren oder Auslagen ausgefolgt,

g) der Inhalt des Paketes auf seine Rechnung postordnungsmäßig veräußert,

h) das Paket ihm nach seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte oder nach einem anderen Orte zurückgesendet werde;

endlich kann er

i) das Paket der Post preisgeben.

2. Der Absender darf in seiner Erklärung von den Verfügungen unter a—i gleichzeitig höchstens zwei angeben, von denen die zweite bei Unausführbarkeit der ersten zu vollziehen ist.

3. Der Absender hat im Falle B. 1, f bei der Übergabe seiner Verfügung an das Postamt die Gebühren oder Auslagen zu entrichten, von denen er den Empfänger entheben will.

§ 188. Vollzug der Verfügungen.

1. Die beim Abgabepostamt einlangende Verfügung des Absenders ist für die weitere Behandlung der Sendung allein maßgebend. Bis dahin können unbestellbar gemeldete Pakete dem Empfänger auf sein Verlangen ausgefolgt oder nachgesendet werden. Der Absender wird davon verständigt und es werden ihm dabei allenfalls entrichtete Gebühren oder Auslagen zurückgezahlt; die für das Benachrichtigungsschreiben eingehobene Gebühr verbleibt der Post.

2. Sind am ursprünglichen Orte neue Behebungsfristen zu berechnen, so ist dafür das Einlangen der Verfügung des Absenders maßgebend.

3. Wenn der Absender die Sendung der Post preisgegeben hat, so wird der Inhalt veräußert oder auf andere geeignete Weise verwertet oder vernichtet. Der Erlös sowie vorgefundenes Bargeld wird zugunsten der Postkasse vereinnahmt.

b) Über nicht eingelöste Forderungsurkunden.

§ 189. Verfügung des Absenders; Vollzug.

1. Der Absender eines Postauftragsbriefes, der bei der Aufgabe die Verständigung von der Nicht-

einlösung verlangt und das darauf bezügliche Benachrichtigungsschreiben angenommen hat (§ 170), kann binnen sieben Tagen nach der Verständigung dem Postamt, das ihm das Schreiben ausgefolgt hat, eine Verfügung über die weitere Behandlung der Forderungsurkunde zum Vollzuge durch das Abgabepostamt übergeben. Er muß die Verfügung auf dem Benachrichtigungsschreiben ersichtlich machen und bei der Übergabe an das Postamt die Aufgabebescheinigung vorweisen; diese wird ihm zurückgegeben, nachdem das Postamt die Verfügung darin vorgemerkt hat.

2. Der Auftraggeber kann verfügen, daß die Urkunde

- a) noch einmal vorgewiesen oder
- b) ohne Einziehung des Betrages an eine andere namentlich bezeichnete Person weitergegeben oder
- c) ihm sofort zurückgesendet werde.

3. Jede Urkunde, von deren Nichteinlösung der Absender verständigt zu werden verlangt hat, bleibt beim Postamt so lange liegen, bis unter Berücksichtigung der dem Absender nach §. 1 zustehenden Frist eine Verfügung eingelangt sein kann.

4. Die beim Abgabepostamt einlangende Verfügung des Absenders ist für die weitere Behandlung der Urkunde allein maßgebend. Bis dahin kann die Urkunde vom Empfänger eingelöst oder auf sein Verlangen nachgesendet werden.

Dritter Abschnitt.

Zurücksendung.

§ 190. Fälle der Zurücksendung.

1. Diese tritt ein:

- a) wenn sie durch die Postordnung ausdrücklich angeordnet ist;
- b) wenn die Abgabe auch auf Grund des vom Absender im voraus oder nach der Aufgabe gestellten Verlangens nicht stattfinden kann und dieses nicht eine andere Behandlung anordnet, oder wenn das Verlangen selbst die Zurücksendung anordnet;
- c) bei unbestellbar gemeldeten Paketen, wenn das Abgabepostamt die Nachricht erhält, daß die Benachrichtigung dem Absender nicht hat zugestellt werden können, oder daß er fristgemäß keine zulässige Bestimmung getroffen hat;
- d) bei anderen als den Sendungen unter b und c, wenn der Eintritt der Unbestellbarkeit festgestellt wird.

2. Nachnahme- und Auftragspostanweisungen werden nicht zurückgesendet. Mit unbestellbaren Sendungen, die verbotene Lose u. dgl. enthalten (§ 172, Z. 2b), wird nach den bestehenden Vorschriften verfahren.

§ 191. Vollzug.

1. Die Zurücksendung hat beim Eintritte ihrer Voraussetzungen ohne Verzug zu erfolgen. Langt bei unbestellbar gemeldeten Paketen (§ 190, Z. 1, c) die Nachricht nicht binnen einer angemessenen Frist ein, so wird das zuständige Postamt an die Erledigung erinnert; vor Eingang der Nachricht darf das Paket nicht zurückgesendet werden. Bei den im § 190, Z. 1 d, bezeichneten Sendungen kann die Zurücksendung unter den gleichen Bedingungen und auf die gleiche Zeit aufgeschoben werden wie bei Paketen die Abfertigung der Unbestellbarkeitsmeldung (§ 186, Z. 2).

2. Der Grund der Undurchführbarkeit der Abgabe wird auf der Sendung und der Postbegleitadresse, auf der Post- oder Postzahlungsanweisung und bei Forderungsurkunden auf einem der Urkunde beigefügten Zettel vermerkt.

3. Die Zurücksendung erfolgt an den Aufgabeort; ist aber in der Aufschrift ein anderer Ort als Wohn- oder Aufenthaltsort des Absenders angegeben, oder hat der Absender in seiner Verfügung einen anderen Ort bezeichnet, unmittelbar an diesen.

4. Für unbestellbare Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes gelten besondere Vorschriften.

§ 192. Gebühren.

1. Die Gebühren und Auslagen, mit denen eine Sendung im Zeitpunkte der Zurücksendung belastet war, bleiben darauf haften.

2. Für die Zurücksendung werden neue Gebühren nur bei Paketen angerechnet. Diese werden mit der Gewichtsgebühr ohne Zuschlag und Pakete mit Wertangabe auch mit der Wertgebühr belastet.

§ 193. Zurückgabe an den Absender.

1. Die Sendungen werden dem Absender zurückgegeben, wenn seine Adresse auf der Sendung ersichtlich ist oder wenn er aus der äußeren Beschaffenheit der Sendung (Siegel, Handschrift u. dgl.) sicher ermittelt werden kann. Wenn nötig, wird sie ihm auf seine Kosten nachgesendet.

2. Die Zurückgabe an den Absender erfolgt nach den Vorschriften, die für die Abgabe an den Empfänger bestehen. Bei der Zurückzahlung der Postanweisungen wird außerdem der Aufgabebchein eingezogen oder die Zurückzahlung im Aufgabebuche

oder -bogen vermerkt; kann der Absender die Aufgabebescheinigung nicht beibringen oder obwaltet gegen die Echtheit der Postanweisung ein Bedenken, so wird erst zurückgezahlt, sobald festgestellt ist, daß der Betrag als aufgegeben in die Bücher der Post eingetragen, aber noch nicht als ausgezahlt verrechnet worden ist.

3. Sind für einen Absender Brieffsendungen in größerer Zahl zurückgelangt, so kann das Postamt die Zustellung, um den Zustelldienst nicht zu beeinträchtigen, auf einen späteren, weniger belasteten Zustellgang verschieben. Handelt es sich um eine größere Menge nicht eifriger Drucksachen, so hat die Zustellung zu unterbleiben, wenn es die Betriebsverhältnisse des Postamtes erfordern, und ist der Absender nur von ihrem Einlangen mit der Aufforderung zu verständigen, sie selbst beim Postamt abzuholen; dieses hat dafür eine Frist von höchstens einer Woche festzusetzen. Kommt er der Aufforderung nicht nach, so gelten die Drucksachen als der Post preisgegeben und sie werden vom Postamte verwertet, oder, falls dies nicht möglich ist, vernichtet. Das gleiche gilt, wenn bei Abholungsvorbehalt der Absender solche Drucksachen nicht spätestens binnen einer Woche abholt.

Vierter Abschnitt.

Unanbringlichkeit.

§ 194. Fälle der Unanbringlichkeit.

1. Als unanbringlich sind anzusehen:

- a) zurückgelangte Sendungen, deren Absender nicht ermittelt werden kann (Gruppe A) oder
- b) deren Abgabe an den Absender aus einem anderen Grunde nicht hat stattfinden können (Gruppe B);
- c) Nachnahme- und Auftragspostanweisungen, deren Empfänger nicht ermittelt werden kann (Gruppe C) oder
- d) deren Abgabe aus einem anderen Grunde nicht hat stattfinden können (Gruppe D);
- e) Sendungen, die nach ausdrücklicher Bestimmung der Postordnung als unanbringlich zu behandeln sind (Gruppe E)

2. Die unanbringlichen Sendungen werden der Postdirektion vorgelegt und dort nach den Bestimmungen der §§ 195—203 behandelt.

Die Gebühren und Auslagen, mit denen eine unanbringliche Sendung belastet ist, bleiben bei der Vorlage an die Postdirektion auf der Sendung haften.

Für die Einsendung an die Postdirektion werden keine neuen Gebühren angerechnet.

Gruppe A.

§ 195. Briefe und Pakete; Forderungsurkunden.

1. Briefe und Pakete der Gruppe A werden bei der Postdirektion durch besonders beauftragte Beamte eröffnet, um nach der Über- oder Unterschrift und dem Orte den Absender zu ermitteln und um festzustellen, ob die Sendung Geld, Wertpapiere, sonstige Urkunden oder Gegenstände von Wert enthält; den Beamten ist untersagt, über diesen Zweck hinaus den Inhalt durchzusehen.

2. Vorgang, wenn nach der Eröffnung der Absender ermittelt werden kann:

Die Sendungen werden sogleich nach Vollzug des Ermittlungsverfahrens mit dem Dienst-siegel oder mit Siegelmarken verschlossen und den Absendern durch das zuständige Postamt unter bloßer Anrechnung der Gebühren und Auslagen zurückgestellt, mit denen die Sendung zuletzt belastet war. Weigert sich der Absender die Sendung zurückzunehmen oder kann sie an ihn aus einem anderen Grunde nicht abgegeben werden, so wird nach § 198, Z. 2, verfahren.

3. Vorgang, wenn auch nach der Eröffnung der Absender nicht zu ermitteln ist:

a) Bei gewöhnlichen Briefen, die weder Geld, noch Wertpapiere, sonstige Urkunden oder Gegenstände von Wert enthalten.

Diese bleiben durch drei Monate bei der Postdirektion aufbewahrt; bei großer Anhäufung solcher Sendungen kann die Frist auf zwei Monate oder auf einen abgekürzt werden. Die Frist beginnt mit dem nächsten, der Eröffnung folgenden Monatsersten. Bis zum Ende der Frist können sie von den Absendern zurückgefordert werden. Sie werden durch das zuständige Postamt zurückgegeben; dabei werden nur die Gebühren und Auslagen angerechnet, mit denen die Sendung zuletzt belastet war.

b) Bei gewöhnlichen Briefen mit Einschläffen der unter a) erwähnten Art, bei eingeschriebenen Briefen, Wertbriefen und Paketen, sowie bei Forderungsurkunden.

Sie bleiben ein Jahr bei der Postdirektion aufbewahrt; nur ausländische gangbare Geldsorten und ausländische ungebrauchte Postmarken werden sofort bei einer Bankanstalt veräußert und der Erlös aufbewahrt.

Das Vorliegen der Sendungen wird durch eine einmalige, ihre Merkmale enthaltende Kundmachung in der im Bezirke der Postdirektion erscheinenden amtlichen Zeitung veröffentlicht. Die einjährige Lagerfrist beginnt mit dem nächsten, der Verlautbarung folgenden Monatsersten. Wird die Sendung zurückgefordert, so wird sie, allenfalls mit dem Erlöse für die veräußerten Marken und Geld-

sorten, durch das zuständige Postamt, nach Umständen gegen Anrechnung der Gebühren und Auslagen zurückgestellt, mit denen sie zuletzt belastet war. Zinsen werden nicht gezahlt, Rundmachungs- oder Verwahrungskosten nicht berechnet.

4. Vorgang, wenn die Sendungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen nicht zurückgefordert wurden

a) bei den Sendungen unter Z. 3 a):

Diese werden sofort nach Ablauf der Frist unter Aufsicht vernichtet.

b) bei den Sendungen unter Z. 3 b):

1° Der zum Verkauf geeignete Inhalt wird unter den von der Post festgesetzten Bedingungen veräußert. Den Erlös, sowie jenen für ausländische Marken und Geldsorten (Z. 3 b), und das in der Sendung etwa vorgefundene Bargeld kann der Absender innerhalb dreier Jahre abfordern. Diese Frist schließt sich unmittelbar an die einjährige Lagerfrist Z. 3 b an. Die abgeforderten Gelder werden dem Absender abzüglich der der Post zukommenden Gebühren und Auslagen und der Kosten der Zusendung durch das zuständige Postamt übermittelt; Zinsen werden nicht gezahlt, Rundmachungs- und Verwahrungskosten nicht berechnet. Nach Ablauf der Frist sind die Gelder der Post verfallen; die zugehörigen Belege werden vernichtet.

2° Vorgefundene Urkunden, Zeugnisse u. dgl. sowie Forderungsurkunden bewahrt die Postdirektion noch durch eine bestimmte Zeit nach ihrem Ermessen für den Absender auf seine Gefahr auf. Nach Ablauf dieser Zeit werden sie unter Aufsicht vernichtet. Ansprüche des Absenders können daher nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb dieser Zeit erhoben werden. Die zurückgeforderten Gegenstände werden, allenfalls unter Anrechnung der Gebühren und Auslagen, mit denen die Sendung zuletzt belastet war, und der Kosten für die Übersendung durch das zuständige Postamt zurückgegeben.

3° Der sonstige nicht zum Verkauf geeignete Inhalt wird nach dem Ermessen der Postdirektion verwertet, falls dies nicht möglich ist, vernichtet.

§ 196. Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben.

1. Gewöhnliche Drucksachen und Warenproben werden, soweit es ihre Beschaffenheit gestattet, auf geeignete Weise verwertet, solche nicht verwertbare Sendungen und gewöhnliche Postkarten, Geschäftspapiere und Mischsendungen unter Aufsicht vernichtet.

2. Eingeschriebene Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere und Mischsendungen werden wie eingeschriebene Briefe behandelt, deren Absender nach Eröffnung nicht zu ermitteln sind.

§ 197. Gewöhnliche und telegraphische Postanweisungen.

1. Das Vorliegen solcher Postanweisungen wird mit Rundmachung (§ 195, Z. 3, b) zur öffentlichen Kenntnis gebracht, damit der Absender innerhalb der einjährigen Lagerfrist den Betrag zurückfordern kann.

2. Wird der Betrag auf die öffentliche Rundmachung hin zurückgefordert, so wird er abzüglich der auf der Postanweisung etwa lastenden Gebühren durch das zuständige Postamt zurückgezahlt.

3. Über Beträge, die innerhalb der einjährigen Frist nicht zurückgefordert wurden, kann der Absender noch durch drei Jahre verfügen. Die neue Frist schließt sich unmittelbar an die einjährige Frist an. Die Zurückzahlung erfolgt durch das zuständige Postamt, abzüglich der auf der Postanweisung etwa lastenden Gebühren und der Kosten der Zusendung. Nach Ablauf der Frist sind die Gelder der Post verfallen; die zugehörigen Belege werden vernichtet.

4. Zinsen werden nicht gezahlt, Rundmachungs- oder Verwahrungskosten nicht berechnet.

Gruppe B.

§ 198. Briefe und Pakete; Forderungsurkunden.

1. Briefe und Pakete der Gruppe B werden durch Beamte (§ 195, Z. 1) eröffnet, um festzustellen, ob sie Geld, Wertpapiere, sonstige Urkunden oder Gegenstände von Wert enthalten; eine über diesen Zweck hinausgehende Durchsicht ist den Beamten nicht gestattet.

2. a) Der zum Verkauf geeignete Inhalt wird unter den von der Post festgesetzten Bedingungen veräußert. Der Erlös und das in der Sendung etwa vorgefundene Bargeld kann innerhalb dreier Jahre vom Absender abgefordert werden. Diese Frist beginnt mit dem nächsten, der Veräußerung folgenden Monatsersten. Im übrigen gilt § 195, Z. 4, b, 1°.

b) Für vorgefundene Urkunden, Zeugnisse u. dgl., sowie für Forderungsurkunden gilt § 195, Z. 4, b, 2°.

c) Mit dem nicht zum Verkauf geeigneten Inhalt wird nach § 195, Z. 4, b, 3°, verfahren.

§ 199. Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben.

1. Gewöhnliche Drucksachen und Warenproben werden, soweit es ihre Beschaffenheit gestattet, nach Ermessen der Postdirektion verwertet, falls dies nicht möglich ist, vernichtet.

2. Gewöhnliche und eingeschriebene Postkarten, eingeschriebene Drucksachen und Warenproben, sowie gewöhnliche und eingeschriebene Geschäftspapiere und Mietsendungen werden unter Aufsicht vernichtet.

§ 200. Gewöhnliche und telegraphische Postanweisungen.

Die Beträge zu solchen Postanweisungen können von den Absendern innerhalb dreier Jahre zurückgefordert werden. Diese Frist beginnt mit dem nächsten Monatsersten, der der Vorlage der Anweisung an die Postdirektion folgt. Im übrigen gilt § 197, Z. 3 und 4.

Gruppe C.

§ 201. Nachnahme- und Auftragspostanweisungen.

1. Das Vorliegen solcher Postanweisungen wird mit Rundmachung (§ 195, Z. 3, b) zur öffentlichen Kenntnis gebracht, damit der Absender der Nachnahmeforderung oder des Postauftrages innerhalb der einjährigen Lagerfrist den Betrag abfordern kann.

2. Wird der Betrag auf die öffentliche Rundmachung hin abgefordert, so wird er abzüglich der auf der Postanweisung etwa lastenden Gebühren durch das zuständige Postamt ausgezahlt.

3. Mit Beträgen, die nicht abgefordert wurden, wird nach § 197, Z. 3 und 4, verfahren.

Gruppe D.

§ 202. Nachnahme- und Auftragspostanweisungen.

Die Beträge zu solchen Postanweisungen können innerhalb dreier Jahre abgefordert werden. Diese Frist beginnt mit dem nächsten Monatsersten, der der Vorlage der Anweisung an die Postdirektion folgt. Im übrigen gilt § 197, Z. 3 und 4; das Verfügungsrecht steht dem Absender der Nachnahmeforderung oder des Postauftrages zu.

Gruppe E.

§ 203. Verfahren.

1. Mit solchen Sendungen wird sinngemäß nach den Bestimmungen für die Gruppe A verfahren.

2. Die nach § 27, Z. 5, b, und § 29, Z. 5, b, unanbringlichen Sendungen sind beim Postamt, das den Verdacht geschöpft hat, unter Zuziehung eines unbeteiligten Zeugen zu öffnen; eine über den

Zweck der Feststellung des vermuteten unzulässigen Inhaltes hinausgehende Durchsicht ist nicht gestattet. Bestätigt sich der Verdacht nicht, so ist die Sendung auf Kosten der Post neu zu verpacken, mit einem amtlichen Vermerk über die Ursache der Eröffnung zu versehen und ungesäumt weiter zu leiten.

Sechster Teil.

Besondere Vorkommnisse im Postverkehr.

§ 204. An Wertbriefen und Paketen nach der Aufgabe wahrgenommene Gebrechen.

Werden an Wertbriefen oder Paketen nach der Aufgabe äußerliche Gebrechen wahrgenommen, die eine Haftung der Post für Minderung oder Beschädigung zur Folge haben könnten, so wird auf folgende Weise vorgegangen:

1. Wenn solche Gebrechen während der Postbeförderung wahrgenommen werden:

a) die Sendung wird untersucht, und zwar, wenn sie sich noch am Aufgaborte befindet, beim Aufgabepostamt; sonst werden Wertbriefe und Pakete mit der Inhaltsangabe „Schriften“ immer beim Abgabepostamt, andere Pakete bei einem Postamt unterwegs oder beim Abgabepostamt untersucht.

b) Der Untersuchung wird beim Aufgabepostamt der Absender, beim Abgabepostamt der Empfänger, wenn aber deren Beiziehung unmöglich ist, ein unbeteiligter Zeuge beigezogen. Dies geschieht stets, wenn die Sendung unterwegs eröffnet wird. Nach Erfordernis kann auch ein Sachverständiger beigezogen werden.

c) Die Wertbriefe oder die Pakete mit Inhaltsangabe „Schriften“ darf nur der Absender oder der Empfänger eröffnen.

d) Die Untersuchung erstreckt sich auf die äußere Beschaffenheit, das Gewicht, auf die innere Verpackung, den Inhalt, und soweit dies möglich ist, auf die Ursache, den Zeitpunkt der Beschädigung und die Höhe des etwaigen Schadens. Den Postbediensteten ist untersagt, briefliche Mitteilungen, die in der Sendung enthalten sind, einzusehen.

e) Über das Ergebnis wird ein schriftlicher Befund aufgenommen und von den Beteiligten unterfertigt. Vom Ergebnis einer unterwegs aufgenommenen Untersuchung wird der Empfänger durch das Abgabepostamt verständigt und aufgefordert, dort die Sendung persönlich zu beheben.

f) Die Kosten für eine neue Verpackung oder für einen neuen Verschluss sowie die Auslagen für den Sachverständigen belasten die Sendung, wenn das Gebrechen dem Absender zur Last fällt.

2. Wenn der Übernehmer solche Gebrechen bei der Ausfolgung wahrnimmt:

a) Nimmt bei der Ausfolgung eines Wertbriefes oder Paketes der Empfänger und, wofern zunächst nur der Bezugsschein ausgefolgt wurde, derjenige, der die Sendung behebt oder abholt, ein solches Gebrechen wahr, so kann er vor der Übernahme verlangen, daß die Sendung beim Abgabepostamt untersucht wird.

b) Für die Untersuchung gelten sinngemäß die Bestimmungen unter §. 1, a bis e.

3. Nimmt der Ersatzempfänger bei der Zustellung eines Wertbriefes oder Paketes ein derartiges Gebrechen wahr, so wird ihm die Sendung nicht ausgefolgt, sondern zum Postamt zurückgebracht. Dieses verständigt den Empfänger, damit er sich selbst beim Postamt einfindet; im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen unter §. 1.

§ 205. Vorgang bei der Ausfolgung eines unter Gegensiegel aufgegebenen Wertbriefes.

1. Der Empfänger ist berechtigt, den Wertbrief in Gegenwart des Postbediensteten ohne Verletzung der Siegel durch Aufschneiden des Briefumschlages zu öffnen und den Inhalt zu zählen.

2. Zeigt sich ein Abgang am Inhalte, so gilt, wenn der Wertbrief beim Postamt eröffnet wird, § 204, §. 1, d und e. Wurde der Wertbrief durch den Zusteller zugestellt, so hat dieser den Geldinhalt genau nachzuzählen, den Briefumschlag und die übrigen Einlagen genau zu besichtigen, nach gewonnener Überzeugung vom wirklichen Abgange entweder den Befund aufzunehmen, wenn er dazu befugt ist, und vom Empfänger mitunterfertigen zu lassen, sonst aber den Wertbrief sorgfältig verwahrt an sich zu nehmen, und den Empfänger aufzufordern, sich sogleich mit ihm zur Befundaufnahme zum Postamt zu begeben oder zu der ihm bekanntgegebenen Zeit beim Postamt einzufinden.

§ 206. Kleinere Schäden an der Verpackung oder am Verschlusse von Sendungen.

1. Werden äußerliche Schäden an der Verpackung oder am Verschlusse wahrgenommen, die den Inhalt gefährden, so kann die Post, ohne aber eine Verpflichtung zu übernehmen, die Schäden nach Tunlichkeit ausbessern, allenfalls die Sendung unter Belassung der ursprünglichen Verpackung neu verpacken. Der Empfänger kann aufgefordert werden, Sendungen, für die die Post haftet, selbst

beim Abgabepostamt in Empfang zu nehmen. Wünscht er ihre Eröffnung, so wird nach § 204 vorgegangen.

2. Die Kosten für eine neue Verpackung oder für einen neuen Verschluss belasten die Sendung, wenn das Gebrechen dem Absender zur Last fällt.

§ 207. Verkauf oder Vernichtung von Sendungen.

1. a) Droht bei einem Pakete mit einem dem Verderben unterliegenden Inhalte dieser zu verderben, während sich die Sendung im Bereich der Post befindet, so wird versucht, sie für Rechnung des Absenders womöglich im Versteigerungswege zu verkaufen; verdirbt der Inhalt noch vor diesem Versuch, oder ist ein Verkauf nicht möglich, so wird die Sendung vernichtet. Die Entscheidung ist dem Postamt überlassen, das, soweit es die Umstände fordern, einen Sachverständigen zu befragen hat. Die Post übernimmt keine Gewähr dafür, daß rechtzeitig verkauft oder ein bestimmter Erlös erzielt wird.

b) Die gleichen Grundsätze gelten, wenn der Absender eines Paketes für den Fall der Unbestellbarkeit den Verkauf verlangt.

c) Der Absender wird vom Ergebnis verständigt, und erhält den Erlös mit Postanweisung übersendet; die dafür entfallende Gebühr wird nach der Höhe des ganzen Erlösbetrages berechnet und nebst dem Preise für das Postanweisungsformular durch Abzug eingehoben.

2. Droht bei einem Pakete nur ein Teil des Inhaltes zu verderben, dessen Trennung vom anderen Teil als möglich oder ratsam erscheint, so wird nur der bedrohte Teil nach den Grundsätzen unter §. 1 verkauft oder vernichtet und der andere neu verpackt. Der Empfänger wird vom Ergebnis verständigt und ihm dabei der allfällige Erlös (§. 1, c) sowie der Rest der Sendung ausgefolgt.

§ 208. Fehlende eingeschriebene Brieffsendungen, Wertbriefe und Pakete.

Wenn die Post während der Beförderung feststellt, daß eine bestimmte Sendung fehlt, so wird nach Erfordernis der Absender zu dem Zwecke verständigt, um von ihm näheren Aufschluß über sie zu erlangen und dadurch ihre Auffindung zu erleichtern; diese Verständigung ersetzt nicht die Anmeldung des auf die Haftung der Post gegründeten Anspruches.

§ 209. Fehlende oder beschädigte Post- und Zahlungsaufweisungen.

1. Wenn die Post feststellt, daß

a) eine Postanweisung innerhalb ihres Bereiches verloren gegangen ist oder wesentliche Beschädigungen oder Veränderungen erlitten hat, oder wenn

b) eine als Bezugsschein abgegebene Postanweisung

1° dem Empfänger verloren gegangen ist oder

2° bei der Vorweisung zur Auszahlung wesentliche Beschädigungen oder Veränderungen zeigt;

so wird trotzdem ausgezahlt, wenn feststeht, daß der Betrag in den postamtlichen Büchern als aufgegeben eingetragen, jedoch noch nicht als ausgezahlt verrechnet erscheint.

2. Im Falle Z. 1, a, wird der Betrag einer Nachnahme- oder Auftragspostanweisung dem ausgezahlt, an den sie nach dem Verlangen des Absenders der Nachnahmesendung oder des Postauftrages zu überweisen war. Bei einer anderen Postanweisung wird der Absender befragt, ob der Betrag dem Empfänger ausgezahlt oder ihm zurückgezahlt werden soll; hat sich der Absender darüber nicht binnen sieben Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich erklärt, so wird dem Empfänger ausgezahlt.

3. Für die Feststellung nach Z. 1, letzter Absatz, gilt folgendes:

a) Im Falle Z. 1, b, 1°, veranlaßt das Postamt, sobald ihm der Verlust angemeldet wird, die Feststellung, wenn der Verlustträger seine Berechtigung nachweist, und setzt bis dahin die Zahlung an ihn aus, auch wenn die Postanweisung inzwischen dem Postamte vorgewiesen werden sollte. In letzterem Falle wird die Postanweisung unter Hinweis auf das Feststellungsverfahren gegen Empfangsbefätigung eingezogen.

b) Im Falle Z. 1, b, 2°, veranlaßt das Postamt die Feststellung, sobald ihm die beschädigte oder veränderte Postanweisung vorgewiesen wird, und setzt bis dahin die Zahlung aus. Die Postanweisung wird vom Postamte eingezogen.

c) Für die postamtliche Vermittlung wird vom Empfänger eine Gebühr von 25 h eingehoben.

4. Bei Beschädigung oder Veränderung oder bei Verlust einer Zahlungsanweisung gelten die besonderen Vorschriften.

§ 210. Fehlende oder beschädigte Bezugsscheine zu eingeschriebenen Briefsendungen, Wertbriefen, Paketen und Forderungsurkunden.

Geht ein solcher Bezugsschein beim Empfänger verloren oder erleidet er bei ihm eine solche Beschädigung oder Veränderung, daß wesentliche Bestandteile fehlen oder wesentliche Merkmale oder Eintragungen unleserlich sind, so wird auf Anmeldung des Verlustes oder auf Vorlage des beschädigten Bezugsscheines ein Ersatzbezugsschein aus-

gefertigt und dem Empfänger, erforderlichenfalls nach neuem Identitätsnachweis ausgefolgt, wenn kein Bedenken besteht. Die Sendung selbst wird nur gegen Abgabe des Ersatzbezugsscheines ausgefolgt und der etwa nachträglich beim Postamte vorgewiesene ursprüngliche Bezugsschein eingezogen.

§ 211. Adreßlose Postsendungen.

1. Im Bereiche der Post vorgefundene Sendungen, die überhaupt keine oder eine so mangelhafte Adresse tragen, daß sie sich nicht einmal zur Weiterleitung eignen, werden dem Absender zur Ergänzung zurückgegeben, wenn er aus der äußeren Beschaffenheit der Sendung (Vermerk des Absenders, Siegel, Handschrift u. dgl.) sicher zu ermitteln ist und die Ergänzung sich nicht durch bloße Anfrage beim Absender bewirken läßt.

2. Bietet die äußere Beschaffenheit keine Handhabe, den Absender zu ermitteln, so wird eine solche Sendung als unanbringlich behandelt. Für Pakete gilt folgendes:

a) Sie werden der zuständigen Paketanmeldestelle vorgelegt.

b) Ist als Inhalt „Schriften“ angegeben, so legt die Anmeldestelle das Paket sofort der Postdirektion vor, die sodann das Verfahren nach § 195 einleitet.

c) Bei anderen Paketen versucht sie selbst den Absender oder den Empfänger festzustellen. Läßt sich dies nicht auf andere Art bewirken, so wird das Paket unter Zuziehung eines Zeugen eröffnet.

1° Gelingt es, den Empfänger festzustellen, so wird ihm das Paket übersendet; wird nur der Absender festgestellt, so erhält er das Paket durch das zuständige Postamt zurück. In beiden Fällen werden nur die Gebühren und Auslagen angerechnet, mit denen das Paket vor der Vorlage an die Paketanmeldestelle belastet war.

2° Gelingt die Feststellung nicht und liegt dem Paket ein verschlossener adreßloser Brief bei, so wird er der Postdirektion zur Ermittlung des Absenders nach § 195, Z. 1, vorgelegt. Wird dieser ermittelt, so verfährt die Paketanmeldestelle nach 1°.

3° Bleibt die Feststellung ohne Ergebnis, so wird das Paket der Postdirektion vorgelegt und dort nach § 195, Z. 3, b, behandelt.

§ 212. Gefundene Gegenstände.

1. Die in örtlichen Bereichen der Post gefundenen Gegenstände, die nach den Umständen unzweifelhaft aus einer Sendung herrühren, werden mit ihr vereinigt; die Sendung wird nur mit den Auslagen für die Wiederverpackung belastet, wenn

der Vorfall auf eine ungenügende Verpackung durch den Absender zurückzuführen ist. Ist die Vereinigung mit der Sendung nicht mehr möglich, so wird dafür gesorgt, daß der Gegenstand dem Empfänger oder Absender zukommt. Gelingt dem Postamte nicht, die betreffende Sendung festzustellen, so wird der Gegenstand nach § 195, Z. 3 b, behandelt.

2. Andere im örtlichen Bereiche der Post gefundene Gegenstände werden, wenn die vom Postamte eingeleiteten Erhebungen erfolglos geblieben sind, nach den allgemeinen Vorschriften über das Finden verlorener Sachen behandelt.

3. Dem Verderben ausgesetzte Gegenstände sind bestmöglich zu verkaufen.

Siebenter Teil.

Haftung.

I. Bei den durch die Postordnung geregelten Dienstleistungen.

§ 213. Umfang.

1. Die Post leistet nur in folgenden Fällen Ersatz:

a) für den Verlust der eingeschriebenen Briefsendungen; der Ersatz beträgt 50 K für eine Sendung ohne Rücksicht auf ihren Wert;

b) für den Verlust, die Minderung oder Beschädigung der Wertbriefe und der Pakete (nicht sperrige oder sperrige) mit oder ohne Wertangabe; ersetzt wird höchstens der gemeine Wert am Ort und zur Zeit der Aufgabe, jedoch:

1° wenn ein Wert angegeben worden ist, niemals mehr als dieser. Bei kurshabenden Papieren, die auf den Inhaber lauten, wird höchstens der Warenkurswert und nur unter der Bedingung ersetzt, daß der Post alle Rechte aus dem Wertpapiere rechtswirksam übertragen werden und sie durch Mitteilung der Merkmale, Übergabe der Behelfe usw. in die Lage versetzt wird, das Verfahren zur Kraftloserklärung einzuleiten. Bei anderen Wertpapieren und sonstigen Urkunden (Einlagebücher, Wechsel, Schindischeine u. dgl.) werden nur die Kosten ersetzt, die erforderlich sind, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung zu erlangen oder die Hindernisse zu beseitigen, die der Einziehung der Forderung bei Verlust des Papiers oder der Urkunde entgegenstehen. Ist eine Erneuerung ohne Verschulden des Ersatzberechtigten unmöglich, so wird der wirklich erlittene Schaden ersetzt;

2° wenn bei Paketen kein Wert angegeben ist, nicht mehr als für ein Paket bis 3 kg 15 K,

über 3 bis 5 kg 25 K, über 5 kg für jedes Kilogramm der ganzen Sendung 5 K, wobei ein Teil eines Kilogrammes für voll gerechnet wird;

c) bei Postanweisungen haftet die Post für den eingezahlten Betrag;

d) bei Nachnahmesendungen:

1° für die Sendung selbst in den gleichen Fällen und im gleichen Umfange wie für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme;

2° wenn eine mit Nachnahme belastete Sendung dem Empfänger ohne Einziehung des Nachnahmebetrages ausgefolgt worden ist, für den wirklich erlittenen Schaden, jedoch nur bis zu dem Betrage, auf den die Nachnahme lautet;

3° für den eingezogenen Betrag wie bei einer Postanweisung;

e) bei Postauftragsbriefen:

1° für den Verlust des Postauftragsbriefes; als solcher gilt auch der Brief, mit dem das Postamt eine Forderungsurkunde nach- oder zurücksendet; der Ersatz beträgt 50 K für eine Sendung ohne Rücksicht auf ihren Wert;

2° wenn die Forderungsurkunde dem Empfänger ohne Einziehung des Forderungsbetrages ausgefolgt worden ist, oder wenn sie beim Abgabepostamte nach Eröffnung des Postauftragsbriefes abhanden gekommen ist, für den wirklich erlittenen Schaden, jedoch nur bis zu dem Betrage, der vom Empfänger einzuziehen war, und mit dem Vorbehalte, daß der Absender seinen Anspruch gegen den Empfänger der Post abtritt;

3° für den eingezogenen Betrag wie bei einer Postanweisung;

f) bei Postauftragskarten für den eingezogenen Betrag wie bei einer Postanweisung.

Ein anderer als der unter a bis f angeführte Ersatz wird nicht geleistet; insbesondere haftet die Post nicht für entgangenen Gewinn, für eine Verzögerung in der Abfertigung, Beförderung oder Zustellung usw.

2. Bei anderen als den vorstehend bezeichneten Gegenständen, insbesondere bei nicht beschleunigten Sendungen (außer Z. 1, f) wird kein Ersatz geleistet.

§ 214. Ausschließung der Haftung.

1. Eine Verbindlichkeit der Post zur Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Minderung, Beschädigung usw. vom Absender oder Empfänger selbst durch Außerachtlassung einer die Aufgabe, Abgabe oder Beförderung betreffenden Bestimmung oder auf andere Weise veranlaßt worden oder durch die natürliche Beschaffenheit des

Gutes entstanden ist; insbesondere wird für flüssige, leicht zerbrechliche oder leicht verderbliche Gegenstände, für lebende Tiere und für die ausnahmsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände kein Ersatz geleistet, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung oder des Verschlusses ein Verlust, eine Minderung oder Beschädigung entstanden ist. Konnten die Schäden den Umständen nach durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder die mangelhafte Beschaffenheit der Verpackung oder des Verschlusses entstehen, so wird vermutet, daß sie dadurch entstanden sind.

2. Die Verbindlichkeit der Post zur Ersatzleistung entfällt, wenn der Verlust, die Minderung, Beschädigung uff. auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

3. Für die von der Beförderung ausgeschlossenen Sachen wird niemals Ersatz geleistet.

§ 215. Verwirkung der Ersatzansprüche.

Jeder Ersatzanspruch gegen die Post ist verwirkt:

1. wenn jemand auf einem Wertbrieфе oder Pakete in betrügerischer Absicht den Wert zu hoch angibt;

2. wenn jemand Sachen, die ausnahmsweise zur Beförderung zugelassen sind, mit Außerachtlassung der Vorschriften über die Beschaffenheit, oder mit Verschweigung des Inhaltes oder mit unrichtiger oder ungenauer Inhaltsangabe oder unter sonstiger Irreführung der Post aufgibt.

§ 216. Erlöschen der Haftung.

1. a) Der Anspruch auf Ersatz für Minderung oder Beschädigung eines Wertbrieфes oder Paketes erlischt durch die Übernahme der Sendung.

b) Jedoch kann sich die Post darauf nicht berufen,

1° wenn die Minderung oder Beschädigung anlässlich einer Untersuchung nach § 204 oder 205 festgestellt wird,

2° wenn der Empfänger womöglich ohne Verzug nach der Entdeckung, spätestens aber an dem der Annahme folgenden Tage, bei Sendungen an Empfänger außerhalb des Postortes spätestens am zweiten, dem Annahmetage folgenden Tage innerhalb der Amtsstunden beim Abgabepostamte die Feststellung der Minderung oder der Beschädigung nachsucht. Dem Empfänger obliegt der Beweis, daß die Minderung oder Beschädigung in der Zeit zwischen der Aufgabe und der Ausfolgung an ihn oder den Ersatzempfänger entstanden ist.

2. Jeder aus dem Grunde der Haftung gegen die Post erhobene Anspruch muß innerhalb von sechs Monaten nach der Aufgabe von der anspruchsberechtigten Person durch eine bei der Post eingebrachte oder schriftlich aufgenommene Erklärung geltend gemacht werden, widrigens er durch den bloßen Ablauf der Frist erlischt. Die sechsmonatige Frist beginnt mit dem Ersten des der Aufgabe folgenden Monats. Wird innerhalb der Frist gemäß § 178 ein Nachforschungsbegehren gestellt, so ist die Zeit vom Tage des Anbringens bis zum Tage der Bekanntgabe des Ergebnisses der Nachforschung und dieser Tag selbst in die Frist nicht einzurechnen.

§ 217. Anspruchsberechtigter.

1. Nach Ausfolgung eines Wertbrieфes oder Paketes an den Empfänger ist dieser zum Anspruche wegen Minderung oder Beschädigung berechtigt.

2. In allen übrigen Fällen ist der Absender anspruchsberechtigt; bei Nachnahme- und Postauftragsanweisungen ist als Absender im Sinne dieses Teiles der Postordnung der Absender der mit der Nachnahme belasteten Sendung oder des Postauftragsbrieфes oder der Postauftragskarte verstanden. Der Absender hat sich durch die amtliche Aufgabebescheinigung auszuweisen. Vermag er dies nicht, so setzt die Geltendmachung eines Ersatzanspruches voraus, daß die Sendung in die Bücher der Post eingetragen ist. In den Fällen der mittelbaren Aufgabe (§§ 41 und 42) ist nur die Aufgabebescheinigung des Postamtes oder die Eintragung in die Bücher des Postamtes maßgebend.

§ 218. Entscheidung über den Anspruch; Leistung der Entschädigung.

1. Zur Entscheidung ist bei Ansprüchen des Absenders die dem Aufgabepostamte, bei Ansprüchen des Empfängers die dem Abgabepostamte vorgelegte Postdirektion zuständig.

2. Die Entschädigung wird dem Anspruchsberechtigten angewiesen, unmittelbar nachdem die Ersatzpflicht der Post und die Höhe des zu leistenden Ersatzes festgestellt sind; auf allfällige Verhandlungen wegen Ermittlung von Schuldtragenden, die der Post gegenüber verantwortlich sein könnten, wird dabei keine Rücksicht genommen. Die gesetzlichen Stempelgebühren werden vom Ersatzbetrag abgezogen.

3. Wird das Ersatzbegehren ganz oder teilweise abgewiesen, so hat die Postdirektion in dem Bescheide den Sachverhalt, von dem sie ausgegangen ist, und die wesentlichen Gründe für die Abweisung bekannt zu geben. Außerdem hat der Bescheid die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 219. Rechtsmittel.

1. Gegen die Entscheidung der Postdirektion kann innerhalb einer Frist von vier Wochen die Berufung an das Handelsministerium ergriffen werden; dafür gelten die Bestimmungen des § 10.

2. Der Rechtsweg gegen das Urar steht erst offen, nachdem der administrative Instanzenzug erschöpft ist.

§ 220. Wiederauffindung einer verlorenen Sendung oder ihres Inhaltes.

1. Gelangt eine in Verlust geratene Sendung oder der Inhalt einer solchen, wofür die Post bereits Ersatz geleistet hat, in ihren Besitz, so wird der Entschädigte durch die zuständige Postdirektion verständigt und ihm freigestellt, den Gegenstand gegen Zurückgabe des geleisteten Ersatzes zu übernehmen. Gibt er darüber innerhalb vier Wochen, vom Tage nach der Zustellung der Verständigung

an gerechnet, der Postdirektion keine Erklärung ab, so gilt dies als Ablehnung der Zurücknahme, und die Post ist berechtigt, über den Gegenstand frei zu verfügen.

2. Die Zurückstellung geschieht kostenfrei für den Entschädigten; hat eine Minderung oder eine Beschädigung stattgefunden, so leistet die Post nach den Bestimmungen des § 213 dafür Ersatz, wodurch sich die zurückzahlende Summe mindert.

3. Nach den gleichen Grundsätzen wird vorgegangen, wenn der abhanden gekommene Teil einer Sendung wieder aufgefunden wird.

II. Bei den durch besondere Vorschriften geregelten Dienstzweigen.

§ 221. Haftung bei diesen Dienstzweigen.

Die Haftung bei diesen richtet sich nach den besonderen Vorschriften.

Anhang 1.

(Zu § 29, Z. 1 der Postordnung.)

Bestimmungen für die Beschaffenheit der Sendungen mit ausnahmsweise zugelassenen Sachen.

Von den gefährbringenden Sachen (§ 27)	sind ausnahmsweise zugelassen	unter folgenden besonderen Bedingungen (§ 29, Z. 1)
Gruppe I. Explosionsgefährliche Gegenstände: a) Schieß- und Sprengmittel (wie: Schieß- und Sprengpulver, Nitrozellulose [Schießbaumwolle], Collodin, Pikrinsäure, Nitroglycerin [Dynamit], sowie Sprengöle überhaupt):	Die von der Pulvermonopolverwaltung eingeführten Sicherheitssprengstoffe: Dynammon und Wetterdynammon.	1° Sie sind nur als Paketsendungen zugelassen; 2° Zur äußeren Verpackung dürfen Holzkisten, Holzfässer oder metallene Gefäße verwendet werden. Die innere Verpackung muß derart sein, daß der Inhalt nicht schlottert; die Zwischenräume sind durch Holzwole, Berg oder ähnliches Material fest auszufüllen. 3° Auf der Aufschriftseite muß auffallend angegeben sein: als Inhalt „Dynammon“ oder „Wetterdynammon“, der ärarische Verlag, aus dem der Sprengstoff stammt, und der Vermerk: „Auf diesen Sicherheitssprengstoff finden die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 19. Mai 1899 (R. G. Bl. Nr. 96) Anwendung.“ 4° Jedes Paket muß auf den für die Aufschrift nicht benützten Seitenflächen mit rotem Papier überklebt sein.

Von den gefährbringenden Sachen (§ 27)	sind ausnahmsweise zugelassen	unter folgenden besonderen Bedingungen (§ 29, Z. 1)
b) Munition (wie: sprengkräftige Zündungen, Sprengkapseln, Sprengzündhütchen, Minenzündungen, die durch Elektrizität oder durch Reibung zur Wirkung gebracht werden, ausgeschossene, jedoch nicht explodierte Artilleriegeschosse, Petarden):	(1) Zur Versendung für Handfeuerwaffen bestimmte Patronen, Zündhütchen, Zündspiegel.	1° Sie sind nur als Paketsendungen zugelassen. 2° Die Patronen müssen für Zentralzündung bestimmt und so beschaffen sein, daß weder die Schrote herausfallen oder die Kugeln sich ablösen können, noch das Pulver sich verstreuen kann. Besteht die Patronenhülse nur aus Pappendeckel, so muß dieser mindestens 0.7 mm stark sein. 3° Die Patronen, Zündhütchen oder Zündspiegel müssen zunächst in Blechbehälter, Holzkisten oder steife Pappschachteln so fest verpackt werden, daß sie sich darin nicht verschieben können. Die einzelnen Behälter müssen gut verklebt oder mit Spagat im Kreuzband umschnürt und sodann dicht neben- und übereinander in ungenagelte (gefügte) feste Holzkisten verpackt werden. Leere Zwischenräume sind mit Pappendeckel, Papierabfällen oder Holzwolle so fest auszufüllen, daß die Behälter während der Beförderung nicht schlottern. Die Kisten müssen mit Holzschrauben verschlossen werden. 4° Die Inhaltsangabe muß lauten: „Patronen“ oder „Zündhütchen“ oder „Zündspiegel“. 5° Die Pakete müssen auf den Seitenflächen mit rotem Papier überklebt werden. 6° Das Gewicht eines Paketes darf 5 Kilogramm nicht übersteigen. 7° Inwiefern Paketen mit Munitionsgegenständen behördliche Munitionsgeleitscheine beizugeben sind, bestimmen die polizeilichen Vorschriften.

Von den gefährbringenden Sachen (§ 27)	sind ausnahmsweise zugelassen	unter folgenden besonderen Bedingungen (§ 29, Z. 1)
c) Zündwaren und Feuerwerkskörper (wie: Zündhölzchen jeder Art, Reib- und Streichzündler, Knallkerze, Knallerbien, Knallkapseln, Knallsilber, Radfahrerbomben, Feuerwerksätze, pyrotechnische Scherzartikel, Signalfeuerwerk, Blitzlicht- und Zeitlichtpräparate, chloresaures Kali und andere chloresaure Salze; Selbstzünderzigarren [Zigarren, die an ihrem vorderen Ende mit einer durch Reibung entzündlichen Masse versehen sind]:	(2) Ungeladene Patronenhülsen mit Zündhütchen (sogenannte Jagdhülsen). (1) Sicherheitszündschnüre.	1° Sie sind nur als Paketsendungen zugelassen. 2° Die Hülsen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt sein oder sonst in einer der Beschaffenheit des Inhaltes, dem Gewichte und der Beförderungstrecke entsprechenden Verpackung aufgegeben werden. 3° Solche Pakete müssen auf der Aufschriftseite einen Zettel aus rotem Papier mit dem Vermerke: „Leere Jagdpatronen mit Zündhütchen“ tragen. 4° Das Gewicht eines Paketes darf 5 Kilogramm nicht übersteigen. 1° Sie sind nur als Paketsendungen zugelassen. 2° Es dürfen keine anderen Sicherheitszündschnüre befördert werden als graue, mit einer Gummihüllung versehene oder Zündschnüre aus dünnem Schlauche, der nur eine verhältnismäßig sehr geringe Menge Schießpulver enthält. 3° Die Zündschnüre müssen in Behältnissen aus starkem Eisenblech oder

Von den gefährbringenden Sachen (§ 27)	sind ausnahmsweise zugelassen	unter folgenden besonderen Bedingungen (§ 29, Z. 1)
	(2) Schellackfeuer.	in ungenagelten (gefügt) festen hölzernen Kisten oder Fässchen sorgfältig und so verpackt sein, daß der Raum der Behältnisse vollständig ausgefüllt ist und der Inhalt nicht schlottern kann. Die Behältnisse dürfen keinen größeren Rauminhalt als 0.012 m^3 haben (z. B. nicht über 20 cm lang, 30 cm breit und 20 cm hoch sein). 4° Die Inhaltsangabe muß lauten: „Sicherheitszündschnüre.“ 5° Die Pakete müssen auf den Seitenflächen mit rotem Papier überklebt sein. 6° Das Gewicht eines Paketes darf 5 kg nicht übersteigen. 1° Es ist nur als Paketsendungen zugelassen. 2° Das Schellackfeuer muß zunächst in Blechbehälter, Holzkisten oder Schachteln aus steifem Pappendeckel so fest verpackt werden, daß es sich darin nicht verschieben kann. Die einzelnen Behälter müssen gut verklebt oder mit Spagat im Kreuzband umschnürt und sodann dicht neben- und übereinander in ungenagelte (gefügte) feste Holzkisten verpackt werden. Leere Zwischenräume sind mit Pappendeckel, Papierabfällen oder Holzwole so fest auszufüllen, daß die Behälter während der Beförderung nicht schlottern. Die Kisten müssen mit Holzschrauben zusammengefügt werden. 3° Die Inhaltsangabe muß lauten: „Schellackfeuer.“ 4° Die Pakete müssen auf den Seitenflächen mit rotem Papier überklebt werden. 5° Das Gewicht eines Paketes darf 5 kg nicht übersteigen.

Von den gefährbringenden Sachen (§ 27)	sind ausnahmsweise zugelassen	unter folgenden besonderen Bedingungen (§ 29, Z. 1)
d) verdichtete und verflüssigte Gase (wie Kohlensäure, Äthylen, Leuchtgas, Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, flüssige Luft): e) Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln (wie Alkalimetalle, Kalziumkarbid, Natriumsuperoxyd, Natriumperoxyd, Natriumbioxyd, Natriumazid):	(3) Zelluloid und Zelluloidwaren (d. h. Waren, die entweder ganz oder teilweise aus Zelluloid hergestellt sind, wenn bei diesen die Menge des Zelluloids mehr als 20 % vom Gesamtgewichte des Inhaltes ausmacht). (1) Kalziumkarbid.	Zelluloidwaren (auch Films) sind als Brieffsendungen und als Paketsendungen, Zelluloid nur als Paketsendungen zugelassen. a) Brieffsendungen: 1° Die Versendung kann in Briefen oder als Warenproben erfolgen. 2° Zur Verpackung ist mindestens starker Pappendeckel zu verwenden. b) Paketsendungen: 1° Zelluloid als Rohstoff und Zelluloidabfälle müssen in festen, dichtgefügt Holzboxen verpackt sein. 2° Zelluloidwaren können auch in starken Pappendeckel verpackt sein. c) Brief- und Paketsendungen müssen auf der Aufschriftseite mit einem roten Zettel beklebt sein, der die auffällige Angabe „Zelluloid“ oder „Zelluloidwaren“ enthält. 1° Es ist nur als Paketsendung zugelassen. 2° Das Kalziumkarbid muß in Büchsen aus Weißblech von mindestens 0,3 mm Wandstärke verpackt, die

Von den gefährbringenden Sachen (§ 27)	sind ausnahmsweise zugelassen	unter folgenden besonderen Bedingungen (§ 29, Z. 1)
Gruppe II. Selbstentzündliche Stoffe (wie Phosphor, Phosphormetalle, frisch geglühter Ruß; gefettete oder gefirniste Wolle, Kunstwolle, Baumwolle und andere Faserstoffe; selbstentzündliche Kohle):	(2) Ozonal (Gemisch aus Natriumsuperoxyd, Natriumbicarbonat und Kochsalz) zur Herstellung von Sauerstoffbädern.	Faltungen und Verschlußdecke der Büchsen müssen sorgfältig verlötet sein. 3° Die mit Karbid gefüllten und gemäß Z. 2° verschlossenen Blechbüchsen müssen in gut gefügte Holzschutzkästchen derart verpackt sein, daß ein Schlottern der Büchsen unmöglich ist. 4° Auf der Aufschriftseite des Paketes muß ein roter Zettel mit dem auffälligen Vermerke „Kalziumkarbid, vor Nässe schützen“ aufgeklebt sein. 5° Das Gewicht eines Paketes darf 5 kg nicht übersteigen. 6° Pakete mit Kalziumkarbid unterliegen der Sperrgutbehandlung. 7° Unbedingt abgelehnt werden Karbidsendungen, bei denen der bezeichnende Äthylengeruch wahrgenommen wird. 1° Es ist nur als Paketsendung zugelassen. 2° Jedes Stück Ozonal muß in Stanniol gewickelt und diese Stücke müssen in Metallhüllen eingeschlossen werden; die Hüllen sind sodann in feste Holzkästchen so zu verpacken, daß sie nicht schlottern. 3° Auf der Aufschriftseite des Paketes muß ein roter Zettel mit der auffälligen Inhaltsangabe „Ozonal“ aufgeklebt sein. 4° Das Gewicht eines Paketes darf 5 kg nicht übersteigen.

Von den gefährbringenden Sachen (§ 27)	sind ausnahmsweise zugelassen	unter folgenden besonderen Bedingungen (§ 29, Z. 1)
Gruppe III. Brennbare Flüssigkeiten (wie Rohpetroleum [Naphtha] und dessen Destillate, Petroleum, Ligroin, Benzin, Petroleumäther [Gasolin, Gasäther, Neolin]; leichte Steinkohlenteeröle, Benzol, Toluol, Xylol, Cumol; Holzgeist [Methylalkohol], roh und rektifiziert, Azeton, Azetaldehyd; Schwefeläther, Essigäther; Schwefelkohlenstoff, Kollodium, leicht entzündlicher, mit Kollodium oder Nitrozellulose verdickter Hartspiritus (Feldheizer, Argo), Japnlack, Terpentinegeist, Nitrobenzol):	(1) In Benzin gelöster Gummi in Tuben, und Tuben mit Pneumatikgegenständen. (2) Flüssige, benzin- oder benzolhaltige Stoffe (Gallol, Rapidol, Reflexin, Sidel, Solarin, Subitol,	1° Sie sind nur als Paketsendungen zugelassen. 2° Die Tuben müssen zunächst in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Pappschachteln fest verpackt werden. Die einzelnen Behälter müssen gut verklebt oder mit Spagat im Kreuzband umschnürt und sodann dicht neben- und übereinander in feste Holzkisten verpackt werden. 3° Auf der Aufschriftseite des Paketes muß ein roter Zettel mit der Inhaltsangabe „In Benzin gelöster Gummi“ oder „Tuben mit Pneumatikgegenständen“ aufgeklebt, überdies müssen die Seitenflächen mit rotem Papier überklebt sein. 4° Das Gewicht eines Paketes darf 5 kg nicht übersteigen.

Von den gefährbringenden Sachen (§ 27)	sind ausnahmsweise zugelassen	unter folgenden besonderen Bedingungen (§ 29, Z. 1)
	Tri, ferner in Benzin oder Benzol gelöster Lack).	Sie sind als Warenproben oder als Paketsendungen zugelassen. a) Als Warenprobensendungen. Die Stoffe müssen in Blechfläschchen mit Schraubenverschluß versendet werden, der eine gut dichtende Einlage aus Gummi, Kork oder Leder enthält; die Fläschchen müssen in Wellpappschachteln verpackt und auf der Aufschriftseite mit einem breiten roten Streifen versehen sein, der in auffälliger Schrift die Inhaltsangabe genau nach der Bezeichnung in der Spalte 2 trägt. b) Als Paketsendungen. Als solche müssen sie folgenden Bedingungen entsprechen: 1° Derartige Stoffe müssen in Blechflaschen versendet werden; die Blechflaschen dürfen nicht mit einem Korkstöpsel verschlossen, sondern müssen mit einem Schraubenverschluß versehen sein, der eine gut dichtende Einlage aus Gummi, Kork oder Leder enthält. 2° Eine äußere Verpackung der Blechflaschen ist dann nicht notwendig, wenn sie aus hinreichend festem Blech hergestellt sind. Sonst müssen Pappschachteln (Wellpappe) oder Holzkisten verwendet werden. Werden mehrere Flaschen zu einer Sendung vereinigt, so müssen sie in Pappschachteln oder Kisten so fest verpackt werden, daß sie nicht schlottern. Die leeren Zwischenräume sind mit Pappendeckel, Papierabfällen oder Holz- wolle fest auszufüllen. 3° Auf der Aufschriftseite des Paketes muß ein Streifen aus rotem Papier aufgeklebt sein, der in auffälliger Schrift die Inhaltsangabe genau nach der Bezeichnung in der Spalte 2 enthält. Die Seitenflächen müssen mit rotem Papier überklebt sein. 4° Das Gewicht eines Paketes darf 10 kg nicht übersteigen.

Von den gefährbringenden Sachen (§ 27)	sind ausnahmsweise zugelassen	unter folgenden besonderen Bedingungen (§ 29, Z. 1)
	(3) Die bei der Bearbeitung von Erdölen gewonnenen schweren, hochentflammbaren Leuchtöle (Pyronaphtha, Gasöl, Solaröl, Astra-lein und die Rückstände). (4) Spiritus, rein oder denaturiert, Alkohol, Weingeist.	1° Sie sind nur als Paketsendungen zugelassen. 2° Das Öl muß in einem luftdicht verschlossenen Blech- oder Glasgefäß und dieses wieder in einem Holzkistchen so fest verpackt sein, daß sich das Gefäß darin nicht verschieben kann. Der Raum zwischen dem Gefäß und den Wänden des Kistchens muß mit Sägespänen ausgefüllt sein. Das Kistchen ist gut zu verschließen. 3° Auf der Aufschriftseite des Paketes muß ein Streifen aus rotem Papier aufgeklebt sein, der in auffälliger Schrift die Inhaltsangabe genau nach der Bezeichnung in der Spalte 2 enthält. Die Seitenflächen müssen mit rotem Papier überklebt sein. 4° Das Gewicht eines Paketes darf 5 kg nicht übersteigen. 5° Pakete mit solchen Gegenständen unterliegen der Sperrgutbehandlung. 1° Diese Stoffe sind nur als Paketsendungen zugelassen. 2° Kleinere, mit solchen Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge, Blechgefäße) müssen gut verschlossen und überdies in starken Kisten, Kübeln oder Körben verwahrt sein. Die Zwischenräume müssen mit gut aufsaugenden Stoffen ausgefüllt sein. Wenn mehrere Gefäße in einer Kiste versch. versendet werden, so müssen sie so fest verpackt werden, daß sie nicht schlottern. 3° Fäßchen mit solchen Flüssigkeiten müssen aus festem Stoffe und stark bereift, und die Reifen gut befestigt sein. Die Fäßchen müssen fest verspundet sein.

Von den gefährbringenden Sachen (§ 27)	sind ausnahmsweise zugelassen	unter folgenden besonderen Bedingungen (§ 29, Z. 1)
	(5) Hartspiritus (d. i. ein Erzeugnis gewöhnlich in Würselsform, das aus Stoffen wie Stearin, Tannin, Paraffin oder Borax hergestellt und mit denaturiertem Spiritus gesättigt ist). (6) Spirituosen, und zwar: Rumessenz, Rum, Kognak und sonstige stark spiritushaltiger Branntwein oder Likör.	4° Auf der Aufschriftseite des Paketes muß ein Streifen aus rotem Papier aufgeklebt sein, der in auffälliger Schrift die Inhaltsangabe genau nach der Bezeichnung in der Spalte 2 enthält. Die Seitenflächen müssen mit rotem Papier überklebt sein. 1° Er ist zur Beförderung nur als Paketsendung zugelassen. 2° Die Würfel müssen zuerst in Bleifolin, sodann in Pergamentpapier, das mit einer Schichte Kasein umzogen ist, verwahrt und in gut verschlossenen Blechbüchsen verpackt sein. 3° Auf der Aufschriftseite muß ein roter Zettel mit der auffälligen Bezeichnung „Hartspiritus“ angebracht sein. 4° Das Gewicht eines Paketes darf 5 kg nicht übersteigen. Die Versendung ist als Warenprobe oder als Paketsendung zugelassen. a) Als Warenprobenversendung. Die Stoffe müssen in Blechfläschchen mit Schraubenverschluß versendet werden, der eine gut dichtende Einlage aus Gummi, Kork oder Leder enthält; die Fläschchen müssen in Wellpappschachteln verpackt und auf der Aufschriftseite mit einem breiten roten Streifen versehen sein, der in auffälliger Schrift die Inhaltsangabe genau nach der Bezeichnung in der Spalte 2 trägt.

Von den gefährbringenden Sachen (§ 27)	sind ausnahmsweise zugelassen	unter folgenden besonderen Bedingungen (§ 29, Z. 1)
Gruppe IV. Ähende Stoffe (wie Schwefel-, Salz-, Salpeter-, Essigsäure, Eisessig, Essigsprit, Essigessenz, Ätzlaugen [Natron-, Kali-, Soda-, Pottaschelauge], Phosphorchloride, Chlorschwefel):	Soda, Pottasche, Natriumhydroxyd (Äthnatron), Kaliumhydroxyd (Älykali).	b) Als Paketsendungen. 1° Kleinere, mit solchen Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge, Blechgefäße) müssen gut verschlossen und überdies in starken Kisten, Kisten oder Körben verwahrt sein. Die Zwischenräume müssen mit gut aufsaugenden Stoffen ausgefüllt sein. Werden mehrere Gefäße in einer Kiste u. s. w. versendet, so müssen sie so fest verpackt werden, daß sie nicht schlottern. 2° Fäßchen mit solchen Flüssigkeiten müssen aus festem Stoffe und stark bereist, und die Reifen gut befestigt sein. Die Fäßchen müssen fest verspundet sein. 3° Auf der Aufschriftseite des Paketes muß ein Streifen aus rotem Papier aufgeklebt sein, der in auffälliger Schrift die Inhaltsangabe genau nach der Bezeichnung in der Spalte 2 enthält. Die Seitenflächen müssen mit rotem Papier überklebt sein. 1° Die Stoffe sind nur als Paketsendungen zugelassen. 2° Sie müssen in verlöteten Blechschachteln oder in Glasflaschen oder Steinkrügen enthalten sein, deren Verschlüsse mit Paraffin zu vergießen sind. Diese Gefäße sind sodann in Holzkisten zu verpacken; bei Glas- oder Steingefäßen sind die Zwischenräume mit Pappendeckel oder mit Papierabfällen so auszufüllen, daß die Gefäße nicht schlottern können.

Von den gefährbringenden Sachen (§ 27)	sind ausnahmsweise zugelassen	unter folgenden besonderen Bedingungen (§ 29, Z. 1)
Gruppe V. a) Gifte. (1) Zyan- und schwefelzhanverbindungen, mit Ausnahme der Blausäure. (2) Arsen und alle arsenhaltigen Verbindungen. (3) Oxide und Salze des Quecksilbers. (4) Chlor- und sauerstoffhaltige Verbindungen des Antimons. (5) Brom und Bromwasser. (6) Kupferfarben, insbesondere Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente. (7) Bleipräparate, insbesondere Bleizucker, Bleiglätte, Mennige, Bleiweiß und andere Bleifarben. (8) Kupfervitriol und Gemische anderer Stoffe mit diesen. (9) Alkaloide u. dgl. andere im Arzneiwesen verwendete Präparate.		3° Auf der Aufschriftseite des Paketes muß ein Streifen aus rotem Papier aufgeklebt sein, der in auffälliger Schrift die Inhaltsangabe genau nach der Bezeichnung in der Spalte 2 enthält. Die Seitenflächen müssen mit rotem Papier überklebt sein. 1° Sie sind als verschlossene Briefe oder als Paketsendungen zugelassen. 2° Nach § 13 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, ist Gift bei Versendungen in gut schließenden, vor dem Ausrinnen oder Herausstauben vollkommen

Von den gefährbringenden Sachen (§ 27)	sind ausnahmsweise zugelassen	unter folgenden besonderen Bedingungen (§ 29, Z. 1)
		schützenden Behältnissen sorgfältig zu verpacken und mit der Aufschrift „Gift“ zu versehen. Diesen Anordnungen entsprechen folgende Verpackungsarten: aa) Bei der Versendung als Pakete: Bei festen Giften, und zwar bei den Stoffen unter (1) bis (4) und unter (9) die Verschließung zunächst in Glas-, Ton- oder Blechgefäße und die Verpackung dieser Gefäße in Blechbehältnisse; als äußere Verpackung festgefügte Holzkisten; bei den Giften unter (6) bis (8) als innere Verpackung die erwähnten Gefäße oder wasserdichte Säcke. Flüssigkeiten müssen ohne Ausnahme in verlöteten Metallgefäßen versendet werden, die in Kisten zu verpacken sind. Derartige Metallgefäße sind auch dann notwendig, wenn die Flüssigkeit zunächst in Glas- oder Tongefäßen verwahrt ist. Der Raum zwischen der inneren und der äußeren Verpackung ist mit Sägemehl oder anderen gut aufsaugenden Stoffen auszufüllen. bb) Als Brieffendung darf die Beförderung nur in verschlossenen eingeschriebenen Briefen erfolgen; an Stelle der zur äußeren Verpackung bestimmten Kiste kann dabei eine Pappschachtel treten, die in eine doppelte Papierumhüllung einzuschlagen ist. 3° Bei allen Sendungen ist für einen sicheren Verschuß zu sorgen. 4° Jede Sendung muß auf der Aufschriftseite mit einem breiten Streifen aus rotem Papier beklebt sein, auf dem in auffälliger Schrift die Bezeichnung „Gift“ oder die übliche Totenkopfbezeichnung angebracht sein muß. Außerdem muß der Absender seine genaue Adresse angeben. 5° Das Gewicht eines Paketes darf 5 kg nicht übersteigen.

Von den gefährbringenden Sachen (§ 27)	sind ausnahmsweise zugelassen	unter folgenden besonderen Bedingungen (§ 29, Z. 1)
b) gesundheitschädliche oder ekelerregende Stoffe [wie Ferrosilicium; Leichen, Leichenteile, Nasen]: Gruppe VI. Lebende Tiere, die giftig oder sonst gefährlich, mit einer Krankheit behaftet sind, die Ekel oder Abscheu erregen, sowie überhaupt wilde Tiere.	Harnproben.	1° Sie sind nur als Paketsendung zugelassen. 2° Die Proben müssen in dickwandigen Gefäßen mit fest schließendem Stöpsel verwahrt werden, der mit feuchter Tierblase oder Kautschukstoff zu überbinden ist; das Gefäß muß überdies in einem mit Watte, Stroh, Werg u. dgl. gut ausgefüllten bruch-sicheren Behältnisse verpackt sein. 3° Jedes Paket muß auf der Aufschriftseite mit einem breiten Streifen aus rotem Papier besetzt sein, auf dem auffällig als Inhalt „Harnprobe“ angegeben sein muß. 4° Das Gewicht eines Paketes darf 1 kg nicht übersteigen. 5° Pakete mit Harnproben unterliegen der Sperrgutbehandlung.

Anhang 2.

(Zu den §§ 25, 47, 61 und 76 der Postordnung.)

Die besonderen Bestimmungen für die Versendung der im § 25 der Postordnung angeführten Sachen:

I. Als Brieffsendungen.

1. In Briefen oder als Warenproben dürfen insbesondere befördert werden:

a) Flüssigkeiten, Fett- oder Farbstoffe, leicht zerbrechliche oder leicht verderbliche Gegenstände wie Glas, Blumen;

b) von lebenden Tieren nur Käfer, Schmetterlinge, Bienen und sonstige kleine Tiere, deren Natur eine Beförderung in Brieffsendungen zuläßt.

2. a) Als Verpackung, die geeignet ist, bei der Beförderung von Flüssigkeiten, Fett- oder Farbstoffen oder leicht zerbrechlichen Gegenständen den im § 25 erwähnten Gefahren zu begegnen, kann nach der Erfahrung bezeichnet werden:

1° Bei Gegenständen aus Glas eine feste Verpackung in Schachteln aus Metall, Holz, Leder oder Pappendeckel.

2° Bei Flüssigkeiten, Öl und leicht schmelzbaren Fettstoffen die Verpackung in fest verschlossenen Glasfläschchen; jedes muß sich in einer Holzschachtel befinden, die mit Sägespänen, Wolle oder einem schwammigen Stoffe in solcher Menge ausgefüllt ist, um bei einem Bruche die Flüssigkeit aufzufangen. Die Schachtel selbst muß in einem Behältnisse aus Metall, aus Holz mit aufgeschraubtem Deckel oder aus festem und dichtem Leder verpackt sein. Bei der Verpackung in genügend starker Wellpappe ist ein zweites Behältnis nicht erforderlich; soll diese Verpackungsart bei Vereinigung mehrerer Fläschchen zu einer Sendung angewendet werden, so ist jedes mit einer besonderen Umhüllung von Wellpappe zu versehen; sämtliche Zwischenräume müssen mit auffangenden Stoffen in genügender Menge ausgefüllt sein. Werden zur Verwahrung der Fläschchen ausgehöhlte Holzblöcke verwendet, so ist es nicht notwendig, diese in ein zweites Behältnis einzuschließen, wenn sie an der schwächsten Stelle

mindestens 2 1/2 mm stark, im Innern mit einer genügenden Menge von auffangendem Stoff ausgefüllt und mit einem Deckel versehen sind.

3° Bei schwer schmelzbaren Fettstoffen, wie bei Salben, weicher Seife, Harz u. dgl., eine solche Verpackung, daß diese Gegenstände zunächst in eine innere Hülle (Schachtel, Säckchen aus Leinwand oder Pergament usw.) eingeschlossen und diese in einem zweiten Behältnis aus Holz, Metall oder festem und dichtem Leder verwahrt wird.

4° Bei trockenem Pulver eine solche Verpackung, daß abfärbendes zunächst in Säckchen aus Leder, Wachseleinwand oder Wachs Papier von fester Beschaffenheit, nicht abfärbendes in Schachteln aus Metall, Holz oder Pappendeckel eingeschlossen wird. Diese Säcke oder Schachteln selbst müssen wieder in einem Säckchen aus Leinwand oder Pergament eingeschlossen sein.

b) Die zur Beförderung als Brieffsendungen zugelassenen Tiere müssen in Schachteln oder ähnlichen Behältnissen gut verwahrt werden. Tiere, die stechen oder die schädliche Absonderungen ausscheiden, müssen so verwahrt sein, daß sie nicht entweichen können und jede Gefahr ausgeschlossen ist.

3. a) Bei Briefen ist die Art des Verschlusses dem Belieben des Absenders überlassen, doch muß der Inhalt vollständig gesichert sein.

b) Warenproben sind ohne Verschluss zu versenden, doch muß die Verpackung die Sicherung des Inhaltes gewährleisten.

II. Als Paketsendungen:

1. Bei Paketen kann die im folgenden angegebene Verpackung nach der Erfahrung als geeignet angesehen werden, eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder eine Behinderung des Dienstes oder die Beschädigung anderer Sachen zu verhindern:

a) bei Flüssigkeiten in leicht zerbrechlichen Gefäßen (Flaschen, Krügen u. dgl.) die Verpackung auf die Art, daß die Gefäße in festen Kisten, Kisten oder Körben verwahrt und die Zwischenräume mit gut aufsaugenden Stoffen ausgefüllt sind.

1° Es können aber auch Schachteln aus Wellpappe genügen, wenn die Zwischenräume ebenfalls mit einem aufsaugenden Stoff ausgefüllt sind. Hierfür kommen hauptsächlich Schachteln mit vierfachem Seiten-, fünffachem Boden- und dreifachem Zwischenschutz und Schachteln mit fünffachem Seiten-, fünffachem Boden- und vierfachem Zwischenschutz in Betracht. Die Verwendung von Wellpappschachteln und die Wahl der Gattung hängt davon ab, ob diese Verpackung auch mit Rücksicht auf die Beförderungstrecke, Umfang und Gewicht der Sendung sowie die besondere Beschaffenheit der Flüssigkeit als genügend haltbar und sicher erachtet werden kann.

2° Flüssigkeiten bis höchstens 5 Liter können ohne weitere Verpackung in Korbfaschen aus sehr festem Glase versendet werden, wenn das Korbgewebe die Flaschen ausgiebig schützt und diese darin nicht schlottern.

Flüssigkeiten in Blechgefäßen bedürfen keiner weiteren Verpackung in Kisten u. dgl., wenn die Gefäße aus genügend starkem, widerstandsfähigem Blech gefertigt, sorgfältig verlötet, die Seitenwände durch Falzung verbunden, die Ausflußöffnungen fest verkorft oder die Schraubenverschlüsse derart mit einer Gummieinlage versehen sind, daß sie zugekehrt einen luftdichten Verschluss herstellen.

Fässer mit Flüssigkeiten müssen starke, gehörig befestigte Reifen haben.

b) Bei frischem Fleisch und solchen Gegenständen, die Fett oder Feuchtigkeit abgeben, die Verpackung in Holzkisten oder Körben; bloße Papierumhüllungen sind nicht geeignet, diesen Zweck zu sichern, Leinwandverpackung höchstens dann, wenn die Gegenstände zunächst gegen Abtropfen u. dgl. gesichert und in Stroh oder Papier fest eingeschlagen und dann erst mit der Leinwandumhüllung versehen werden. Federwild und nicht abgezogenes Haarwild, das nicht mehr blutet, kann unverpackt verschickt werden.

c) Bei Sendungen mit frischen Weintrauben oder anderem Obst eine Verpackung mindestens in Körben aus geflochtenen Weiden, die mit einem Deckel von gleichem Stoffe verschlossen sind. Eine solche Verpackung genügt jedoch nicht, wenn sich voraussichtlich während der Beförderung infolge der Beschaffenheit des Inhaltes, infolge der Witterung o. dgl. Feuchtigkeit abgeben dürfte.

d) Bei Paketen mit Butter, Töpfen, Käse oder Margarine die Verpackung auf die Art, daß die

Butter-, Töpfen-, Käse- oder Margarineballen zunächst in starkes Pergamentpapier mit genügender Überlappung und eingeschlagenen Rändern eingehüllt werden, der so umhüllte Ballen in eine Schachtel aus mindestens dreifacher Wellpappe (zwei glatte äußerliche Lagen und zwischen ihnen eine Wellpapplage) oder von fettdichter, etwa 2 mm starker Pappe eingesetzt und diese Schachtel in starkes Packpapier eingeschlagen und haltbar verschnürt wird. Für die heiße Jahreszeit sind jedoch wenigstens zwei Lagen Pergamentpapier zu verwenden, von denen die obere die Fuge der unteren deckt.

e) Bei Eiern die Verpackung in Schachteln aus wasserdichter, mindestens 2 mm starker Pappe, wenn die inneren Wände der Schachtel mit Wellpappe ausgelegt, jedes einzelne Ei von einer Wellpapphülle umgeben und alle Zwischenräume mit einem die Feuchtigkeit gut aufsaugenden Stoffe (Holzwolle, Sägespäne u. dgl.) ausgefüllt sind.

f) Bei lebenden Tieren die Verpackung in Käfigen, Kisten, Körben oder ähnlichen Behältnissen, nicht auch in Säcken oder Schachteln. Die Behältnisse müssen reinlich, luftig und so geräumig sein, daß die Tiere darin bequem stehen, sitzen und liegen können. Behältnisse, die ganz oder teilweise aus Latten oder Metallstäben bestehen, müssen so eingerichtet sein, daß die Tiere weder entweichen noch einzelne Körperteile durchzwängen können. Bei Holzkäfigen mit Wienen müssen insbesondere auch die Spalten der Holzäste gut verklebt sein. Weiters sollen die Behältnisse mit einem festen Boden und so hoch hinauf mit festen Wänden versehen sein, daß die Diensträume, Beförderungsmittel und anderen Gegenstände von den tierischen Absonderungen und der Spreu nicht verunreinigt werden können. Soweit erforderlich, ist der Boden mit aufsaugenden Stoffen (Heu, Stroh, Sägespäne u. dgl.) zu bedecken. Die Behältnisse sollen mit gut befestigten Gefäßen zum Nachfüllen des Wassers und des vom Versender beizustellenden notwendigen Futters versehen sein; in den Wasserbehälter muß ein Badeschwamm gelegt werden, der ihn zum größten Teile ausfüllt, so daß das Wasser nicht verschüttet werden kann. Die Kosten des vom Postamte etwa beigestellten Futters belasten die Sendung.

2. Außerdem gelten noch folgende besondere Bestimmungen:

a) Paketsendungen mit Flüssigkeiten sind als Sperrgut zu behandeln, wenn nach dem äußeren Ansehen eine Beschädigung anderer Sendungen durch Ausströmen usw. mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden Umstände (Beförderungstrecke, Häufigkeit der Umladung usw.) bei der gewöhnlichen Postbehandlung nicht als ganz ausgeschlossen erscheint. Die Sendungen unter Z. 1, a, 2° werden stets als Sperrgut behandelt.

b) Pakete mit lebenden Tieren müssen als solche durch einen Zettel mit der Bezeichnung „Lebende Tiere“ oder durch einen auffallend geschriebenen oder gedruckten Vermerk „Lebende Tiere“ gekennzeichnet sein. Beansprucht der Absender während der Beförderung eine besondere Fürsorge für das Tier, so hat er die Verhaltensmaßregeln auf einem weißen Zettel in auffälliger Schrift oder Druck anzugeben und diesen Zettel neben den anderen zu kleben; die Verhaltensmaßregeln werden, soweit es ohne Störung des Dienstbetriebes möglich ist, und ohne Haftung der Post befolgt werden.

Bei den übrigen Paketen soll der Absender den Inhalt so genau als möglich angeben und bei Paketen mit Gegenständen, die dem schnellen Verderben unterliegen, den Vermerk „Dem Verderben ausgesetzt“ oder „verderblich“ anbringen, falls diese

Beschaffenheit des Inhaltes nicht ohnedies offensichtlich ist.

c) Der Absender eines Paketes mit lebenden Tieren muß im voraus durch einen Vermerk verfügen, was mit der Sendung im Falle der Unbestellbarkeit geschehen soll. Eine nachträgliche Verfügung ist ihm nur telegraphisch und nur dann gestattet, wenn er im voraus durch einen Vermerk verlangt hat, daß ihn das Abgabepostamt telegraphisch von der Unbestellbarkeit verständige; die Verfügung wird überdies nur berücksichtigt, wenn er sie binnen 24 Stunden nach Empfang der Benachrichtigung dem Aufgabepostamt bekanntgibt. Der Absender kann nur verlangen: die Sendung an eine andere Person im selben Orte zuzustellen, sie sofort zurückzusenden, zu verkaufen oder zu vernichten. Die Kosten für die Telegramme hat der Absender zu tragen.